

STADT HEINSBERG



Begründung zum Aufstellungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 76 Unterbruch – ‚Girmen‘

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1 Veranlassung und Planziel**
 - 1.2 Räumlicher Geltungsbereich**
 - 1.3 Flächennutzungsplan**
 - 1.4 Landschaftsschutz**
 - 1.5 Vorhandene Situation, Vegetationsbestand**
- 2. Inhalt und Festsetzungen**
 - 2.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 2.2 Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
 - 2.4 Höchstzahl der Wohnungen**
 - 2.5 Stellplätze und Garagen**
 - 2.6 Erschließung**
 - 2.7 Grundwassersituation**
- 3. Berücksichtigung der Umweltplanerischen Belange**
 - 3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht**
 - 3.2 Zusammenfassung der Landschaftsanalyse**
 - 3.3 Eingriffe in Natur und Landschaft**
 - 3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

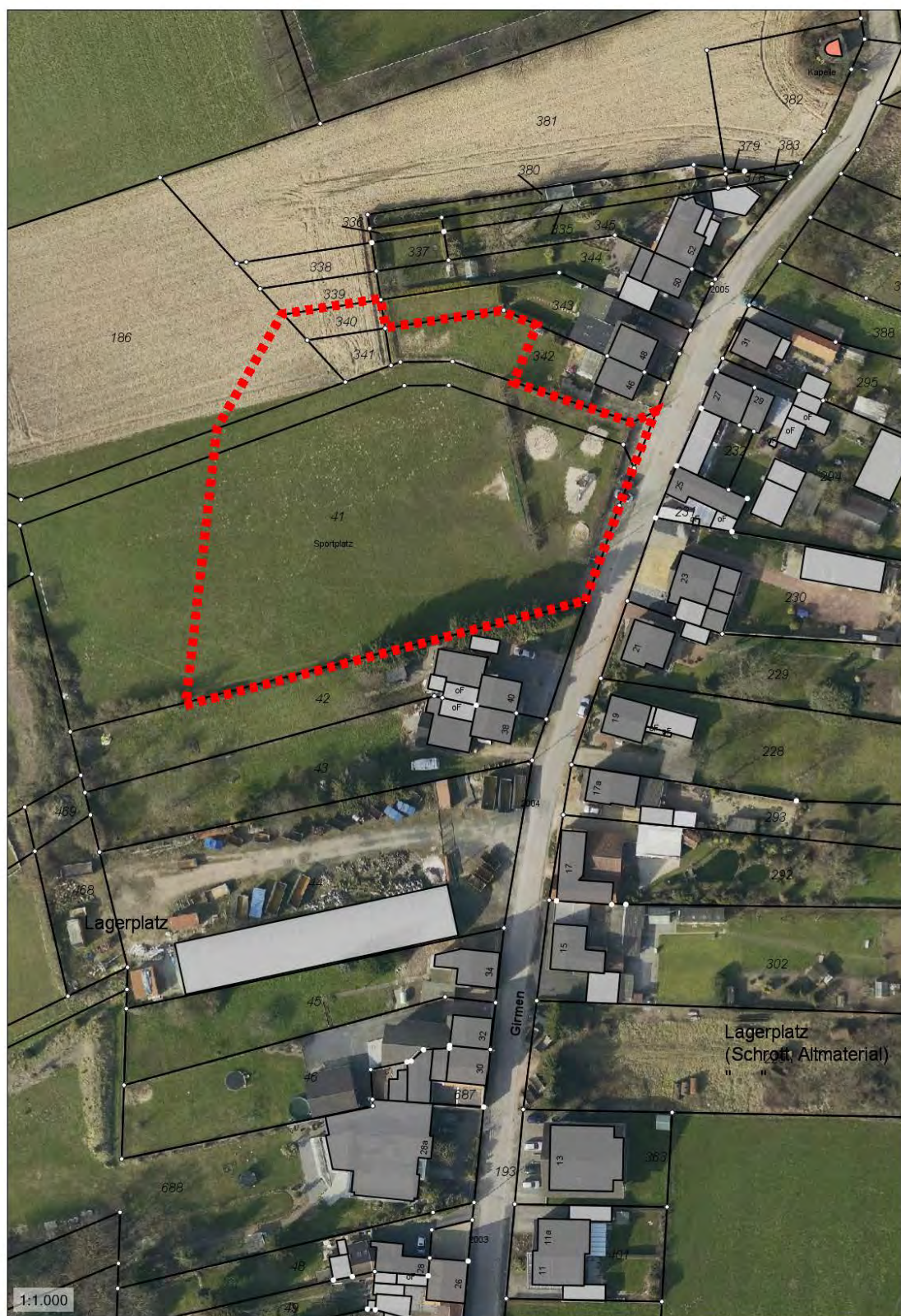
Mit dem Bebauungsplan Nr. 76 soll im Bereich des ehemaligen städtischen Sportplatzes in Unterbruch Girmen ein Wohngebiet ermöglicht werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt westlich der Straße „Girmen“ und umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes und des Spielplatzes. Ein von der Straße aus gemessener Bereich, mit einer Tiefe von ca. 25 m, befindet sich bereits innerhalb der Ortslage von Unterbruch. Das nähere Umfeld ist geprägt von Wohnhäusern, als Einzel- und Doppelhaus, sowie von kleineren gewerblichen Nutzungen und Lagerplätzen.

Mit dem Bebauungsplan werden 11 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes ist ca. 6.150 m² groß. Die genaue Abgrenzung ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 gemischte Baufläche dar.

1.4 Landschaftsschutz

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. In der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg ist u.a. im Anschluss an die bestehende Ortslage im Bereich Unterbruch-Girmen ein Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Eine ca. 498,0 m² große Teilfläche im Nordwesten befindet sich im Landschaftsschutz, deren Herausnahme in Aussicht gestellt wurde.

1.5 Vorhandene Situation, Vegetationsbestand

Der Planbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen. Von der Planung sind im Wesentlichen der vorhandene Spielplatz und der alte Sportplatz (Bolzplatz) betroffen, in geringem Umfang auch Gärten und Ackerland und zudem der kleine, geschotterte Parkplatz vor dem Spielplatz. Überplant wird auch ein als Grundstück vorhandener Feldweg, der in der Örtlichkeit aber als solcher nicht zu erkennen ist. Er ist in den Spiel- und Sportplatzbereich einbezogen. Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, neuer Sportplatz) und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Gehölzstrukturen sind am neuen Sportplatz als Randeingrünung, in den Gärten als Bäume und Gartengehölze, am alten Sportplatz als Randeingrünung in Form eines Holunder- und Brombeergebüschs vorhanden und am Graben befinden sich eine Fichtenreihe sowie einzelne Laubgehölze.

2. Inhalt und Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 76 im Bereich Girmen wird an städtebaulich vertretbarer Stelle eine bauliche Nutzung ermöglicht.

Die städtische Fläche des alten Sportplatzes soll in ein kleines, an die Umgebung angepasstes Wohngebiet, umgewandelt werden. Die geplante Bebauung ist in ein-

geschossiger Bauweise sowohl mit geneigten Dächern als auch mit Flachdächern als Einzel- und Doppelhäuser möglich.

Ein neuer Sportplatz sowie ein angrenzender Tennisplatz befinden sich in ca. 100 m Entfernung. Die Spielplatzfläche soll im Bereich Girmen entfallen, da in zentraler Lage an der katholischen Kirche in ca. 550 m Entfernung ein neuer zentraler Spielplatz für den Stadtteil Unterbruch entstehen soll.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 Unterbruch – ‚Girmen‘ nicht geregelt und ergibt sich somit aus der in der Umgebung vorhanden Prägung und der Darstellung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Schaffung eines homogenen städtebaulichen Erscheinungsbildes des zukünftigen Baugebietes wird die dichtebestimmende Grundflächenzahl einheitlich mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Dieser Wert resultiert aus der heutigen Nachfrage nach Grundstücksgrößen und der wirtschaftlichen Situation vieler junger Familien, die aufgrund der Bodenpreise eher kleinere Grundstücke bevorzugen. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Garagen und Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen wird generell bis zu 50 % zugelassen. Zur Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist für das Plangebiet, welches sich in die Umgebung einfügen soll, eine maximale Eingeschossigkeit vorgesehen. Insbesondere zum nördlichen Landschaftsrand soll ein fließender Übergang geschaffen werden. Aus der Grundflächenzahl und der eingeschossigen Bebauung ergibt sich eine Geschossflächenzahl von 0,4. Aufenthaltsräume in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sind nicht mit einzuberechnen.

Zur Harmonisierung und Eingrenzung der Gebäudehöhen werden neben der maximalen Zahl der Vollgeschosse die Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Durch die Höhenbegrenzung fügt sich das zukünftige Wohngebiet in die benachbarte Bebauung und generell in das ortsrandtypische Ortsbild ein. Zudem wird der grüingeprägte Charakter des zukünftigen Wohngebietes hervorgehoben. Für die eingeschossige Bebauung ist eine Traufhöhe von maximal 4,00 m und eine Firsthöhe von maximal

7,50m vorgesehen. Die Höhen orientieren sich an den Gebäudehöhen der näheren Umgebung. Es soll eine eingeschossige Bebauung mit einer Dachneigung für Pultdächer zwischen 15° und 20° sowie für andere geneigte Dächer zwischen 25° und 40° ermöglicht werden.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß der angrenzenden Bebauung und der Lage am Landschaftsrand wird für das Neubaugebiet generell eine offene Bauweise festgesetzt. Dadurch werden eine aufgelockerte Bauweise und eine adäquate Durchgrünung sichergestellt. Die offene Bauweise wird dahingehend differenziert, dass sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser ermöglicht werden.

Die Planung des städtebaulichen Vorentwurfs wird mit Baugrenzen umfahren und durch zusammenhängende überbaubare Flächen umgesetzt. Die überbaubaren Flächen werden je nach Lage in einem Abstand von 3 m bis 5 m zu den Verkehrsflächen angeordnet.

2.4 Höchstzahl der Wohnungen

Zur Sicherstellung einer kalkulierbaren Dichte und einer entsprechenden Einwohnerzahl soll die Zahl der Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes beschränkt werden. Im gesamten Plangebiet werden maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude zugelassen. Mit dieser Festsetzung soll entsprechend der demographischen Entwicklung ermöglicht werden, dass eventuell ein Elternteil eine separate Wohnung innerhalb eines Einfamilienhauses beziehen kann. Die Beschränkungen der möglichen Wohneinheiten verhindern eine übermäßige Verdichtung innerhalb des Plangebietes und ein damit verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie einen erhöhten Stellplatzbedarf.

2.5 Stellplätze und Garagen

Im Plangebiet ist es möglich, die Stellplätze als offenen Stellplatz, als Carport oder als Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den seitlichen Abstandsflächen anzulegen. In den den Verkehrsflächen zugewandten seitlichen Abstandsflächen sind Garagen zur Wahrung eines aufgelockerten Gesamtbildes nicht zulässig. Vor den Garagen ist ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum vorzusehen, der als weiterer Stellplatz genutzt werden kann.

2.6 Erschließung

Die im Bereich des Bebauungsplanes befindlichen Grundstücke werden über eine neue Stichstraße mit 5,50 m Breite und einer Wendemöglichkeit über die Straße Girmen erschlossen. Die Erschließung soll als Mischfläche hergestellt werden. Der bestehende unbefestigte Wirtschaftsweg schließt im Westen an die neue Erschließungsstraße an und soll im Übergangsbereich mit einer Schwarzdecke befestigt werden.

Im Bereich der Straße Girmen befindet sich eine Trennkanalisation, in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

Die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt.

2.7 Grundwassersituation

Rammkernsondierungen, die im Rahmen eines geohydrologischen Gutachtens durchgeführt wurden, haben Grundwasserstände ermittelt, die zwischen 1,80 m und 2,10 m unter der Geländeoberfläche liegen. Nach der Grundwasserprognose des Erftverbandes vom März 2014 würde sich für den Fall der vollständigen Einstellung der Wasserförderung durch den Industriepark Oberbruch ein Grundwasserstand von 0,5 – 0,0 m unter Gelände einstellen. Bei der Bebauung sind daher bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser zu berücksichtigen.

3. Berücksichtigung der Umweltplanerischen Belange

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) /Umweltbericht

Am 03.08.2001 ist das Gesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie in Kraft getreten. Gemäß § 3a UVPG ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dieses bekannt zu geben. Die Anlage 1 zum UVPG beinhaltet eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Für den Bau eines Städtebauprojektes im bisherigen Außenbereich und in den sonstigen Gebie-

ten ist gem. Nr. 18.7 dieser Liste ab einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ beabsichtigte Bebauung erreicht bei einer GRZ von 0,4 der Baufläche einschließlich der Verkehrsflächen insgesamt eine versiegelte Grundfläche von maximal ca. 2.800 m². Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit besteht daher nicht.

Für den Bebauungsplan Nr. 76 wurde ein Umweltbericht erstellt sowie ein stadtoökologischer und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der der Begründung beigelegt ist. Dieser erfasst die quantitativen und qualitativen Ausmaße der durch die Bebauung des Geländes zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Einordnung der Baumaßnahmen in die Struktur des vorhandenen Gesamtraumes.

Der Umweltbereich kommt zu nachfolgendem Ergebnis:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Unterbruch - Girmen“ wird das Ziel verfolgt, im Stadtteil Unterbruch an diesem Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung zu schaffen. Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands zeigt, dass durch die geplante Überbauung der vorhandenen Freiflächen keine landschaftlich oder ökologisch besonders wertvollen Strukturen betroffen sind. Vielmehr wird eine naturschutzfachlich wenig bedeutsame Restfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Verstöße gegen das Artenschutzrecht können durch Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden. Der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft soll durch geeignete Vorkehrungen gering gehalten werden. Hierzu wurden Vorschläge ausgearbeitet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch zweckentsprechende Maßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Heinsberg kompensiert. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind bei Realisierung der Planung keine erhöhten umweltbedingten außergewöhnlichen Beeinträchtigungen für den Menschen oder für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die Stadt Heinsberg überwacht das Planungsgebiet auf erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitplanänderung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

3.2 Zusammenfassung der Bewertung des Umweltzustands (s. Seite 17 ff. des Umweltberichts)

Im Rahmen der Landschaftsanalyse wurden die bedeutsamen Funktionen des Naturhaushalts herausgearbeitet und bewertet. Für den Boden waren dies die gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung, die mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, die mittlere, z.T. geringe Grundwasserneubildungsrate und die Gefahr verminderter Schadstoffbindung durch reduzierende Milieubedingungen. Die potentielle Biomasseproduktion liegt im mittleren bis hohen Bereich.

Die Landwirtschaft spielt aktuell im Planungsgebiet nur eine untergeordnete und die Forstwirtschaft keine Rolle. Die ertragreichen Böden sind jedoch für Land- und Forstwirtschaft gut geeignet. Es treten allerdings Bearbeitungsschwierigkeiten bei Staunässe auf. Die Böden sind druckempfindlich.

Klimatisch ist die Ruraue als Frischluftgraben und als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammelbereich bedeutsam. Temperaturextreme werden jedoch durch Bodenfeuchtigkeit und Gewässernähe gemindert.

Der Biotopwert der überwiegend im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (Intensivrasen, Ackerland) wird als gering bis sehr gering eingestuft. Von mäßiger bis geringer Bedeutung im gesamträumlichen Zusammenhang ist der spärliche Gehölzbestand. Allerdings haben die Ahornbäume im Spielplatzbereich ein hohes Entwicklungspotential. Zudem können die Gehölze Funktionen in begrenzten Umfang als Ansitz- und Sitzwarte, Ruheplatz, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für die heimische Vogelwelt übernehmen.

Das Planungsgebiet hat hinsichtlich der landschaftlichen Aspekte keine besondere Bedeutung. Die trockenen Terrassenbereiche innerhalb der Talaue sind vielmehr traditionelle Siedlungsstandorte.

3.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

des Naturhaushaltes des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima berücksichtigen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind nach § 21 BNatschG zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Eingriffsbewertung kommt zu nachfolgender Bewertung (s. Seite 27 ff. des Umweltberichts):

Im Planungsgebiet ist die stärkste Eingriffsintensität im Bereich des Straßenbaus und im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zu erwarten. Das übrige Gebiet wird von kleinen, strukturarmen Gärten und Vorgärten eingenommen. Hier wird die Eingriffsintensität nur als mäßig angesehen. Das Plangebiet soll an seinen Außengrenzen mit einer Schnithecke eingegrünt werden. Die Eingriffsintensität ist gering. Im Bereich des vorhandenen Wirtschaftswegs erfolgt (abgesehen von den ersten fünf Metern) kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt.

Der zu erwartende Versiegelungsgrad kann für eine zusammenfassende Bewertung des Eingriffs im Bereich der Baufläche herangezogen werden. Eine für Wohngebiete übliche Grundflächenzahl von 0,4 ermöglicht in Zusammenhang mit § 19 Abs. 4 BauNVO eine Versiegelung von ca. 60 % der Baufläche (zulässige Grundfläche). Durch Beschränkung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen auf den überbaubaren Bereich per Festsetzung kann die Versiegelung jedoch auf geringere Werte begrenzt werden. Die restliche Fläche wird in geringerem Maße und teilweise auch nur temporär (während der Bauzeit) durch die Bautätigkeit beeinträchtigt. Die sensibelsten Bereiche hinsichtlich der Eingriffsfolgen sind der Spielplatz (aufgrund des Gehölzbestands mit Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt) und das tangierte Landschaftsschutzgebiet. In diesem sind jedoch keine besonders wertvollen Strukturen enthalten. Die kurzrasigen Flächen des Bolzplatzes können als Nahrungsfläche für den Steinkauz von Bedeutung sein.

Unter den vorgenannten Vorgaben wird eine naturschutzrechtliche Kompensation von ca. 49,4 % im Planungsgebiet erreicht. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 5.120 Punkten entspricht einer Standard-Ausgleichsfläche (Feldgehölz, Grundwert P = 6, auf Acker, Grundwert A = 2) von ca. 1.280 qm. Im Laufe des Verfahrens wird entschieden, ob zur Kompensation des Defizits Maßnahmen durchgeführt werden, oder ob das Defizit mit dem Guthaben auf dem Ökokonto der Stadt Heinsberg

verrechnet wird. Auf den Grundstücken, die im Süden, Westen und Norden die Ortslagersatzung begrenzen, sind zeichnerisch zur Ortsrandeingrünung 1,0 m breite Schnithecken festgesetzt. Die Eingrünung von Nebenanlagen sowie die Festsetzung eines Hausbaumes im Gartenbereich sollen den durchgrünten Charakter des Baugebietes fördern.

3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurden insgesamt 32 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 8 Säugetierarten (davon 6 Fledermausarten) und 24 Vogelarten.

Zwei Arten wurden als potentiell betroffen ermittelt. Sie verteilen sich auf folgende systematische Gruppen:

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Steinkauz

Die mögliche Betroffenheit der Vogelart ergibt sich aus dem Umstand, dass Lebensstätten im Planungsgebiet bzw. seinem direkten Umfeld vorkommen können. Dagegen wird die Grundlage für die Betroffenheit der Zwergfledermaus erst durch die Errichtung neuer Gebäude in diesem Bereich geschaffen. Diese Gebäudefledermäuse beziehen Neubauten oft schon vor deren Fertigstellung. Neben den planungsrelevanten Arten können weitere europäische Vogelarten als Brutvögel vom Planungsvorhaben betroffen sein. Für die betroffenen Arten werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen formuliert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren nicht erforderlich.

Die Vermeidungsmaßnahmen zielen nicht nur auf den Schutz der untersuchten Arten selbst (sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden), sondern auch auf ihre Lebensstätten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Lebensstätten dürfen nach deutschem Recht nur unter besonderen Bedingungen aus der Natur entfernt, zerstört oder beschädigt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte muss im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Voraussetzung (aber allein nicht hinreichend) hierfür ist in der Regel, dass diese Lebensstätten erst beseitigt werden, wenn sie aktuell nicht mehr besetzt sind (z.B.

Brutplätze im Winterhalbjahr, Winterquartiere im Sommerhalbjahr). Weiterhin sind populationsrelevante Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu bestimmten sensiblen Zeiten zu unterlassen.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Erfassung und Potentialabschätzung für den Steinkauz im Bereich des alten Sportplatzes in Unterbruch Girmen:

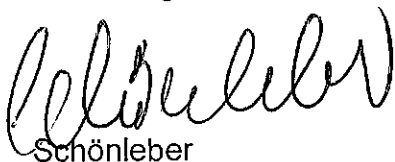
Das Plangebiet hat mit einer Größe von ca. 1,2 ha nur eine geringe Ausdehnung. Für den Steinkauz potentiell geeignete Nahrungshabitate stehen mit dem gemähten und/oder beweideten Grünland in der Umgebung in deutlich größerem Umfang als im Plangebiet zur Verfügung (mind. das 10-20-fache). Im Bereich des Rurtals existieren trotz Abnahme des Dauergrünlands insgesamt noch große Wiesen- und Weideflächen als potentielle Jagdhabitate, so dass der Bestand des Steinkauzreviers bei Rolland - in Bezug auf geeignete Jagdhabitate - als gesichert gelten kann. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gemähte Flächen nicht ständig als geeignetes Jagdhabitat bereit stehen und die künftige Nutzung der beweideten Flächen offen ist.

Heinsberg, den 15.08.2014

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Im Auftrage



Schönleber

Ltd. Stadtrechtsdirektor

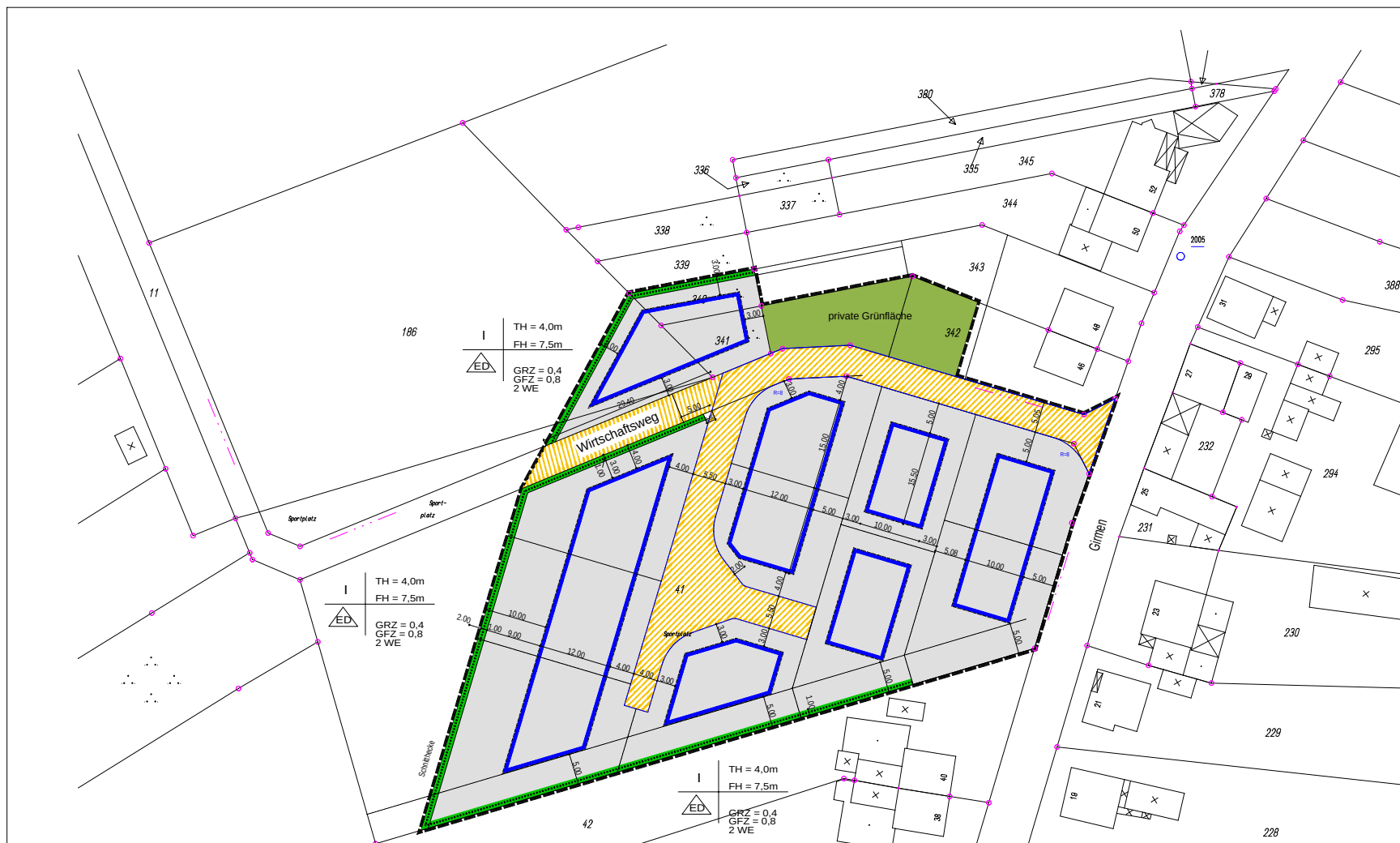


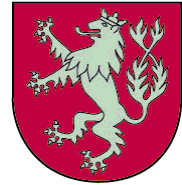
Stadt Heinsberg

Bebauungsplan Nr.76

„Unterbruch - Girmen“

M.:1:1.000





Stadt Heinsberg

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76

„Unterbruch – Girmen“

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 0,5 m über der Bordsteinoberkante liegen.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Bordsteinoberkante, die straßenseitig in der Mitte des jeweiligen Grundstückes liegt.

Zulässige Trauf- und Firsthöhe

Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 4,00 m.

Die Traufhöhe ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut bzw. bei Ausbildung einer Attika gilt die Oberkante der Attika. Die Traufhöhe bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe der niedrigeren Seite.

Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 7,50 m.

Als Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante definiert.

Bestimmung der Bezugshöhe

Als Bezugshöhe zur Bestimmung der First- und Traufhöhe gilt die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Bauweise

Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser (ED)

Zulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

Garagen und Stellplätze

Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Ausnahme: Garagen und Carports sind in den den Verkehrsflächen zugewandten seitlichen Abstandsflächen nicht zulässig.

Garagen sind maximal 5,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Die Garagenzufahrten sind mit einer Mindestlänge von 5,00 m, als zusätzlicher Stellplatz, herzustellen.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind in den straßenseitigen Gartenbereichen (Raum zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) nicht zulässig.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Baufeldräumung

Die vorsorgliche Baufeldräumung ist in den Wintermonaten kurz vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Eine Wiederbesiedlung ist durch geeignete Maßnahmen auszu-schließen (z.B. durch Baubeginn noch in den Wintermonaten)

Fledermausvorkommen während der Baumaßnahme

Während der Bauphase ist die Besiedlung der Neubauten durch (Zwerg-) Fledermäuse durch geeignete Maßnahmen (Versiegelung der Gebäude sowie aller Ritzen und Spalten) zu vermeiden. Bei evtl. Fledermausvorkommen müssen diese vor der Fortführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg umgesiedelt werden.

Nisthilfen

An jedem Gebäude sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudebewohnende Vögel (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle, Schleiereule) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Wartungsfreie Modelle werden besonders empfohlen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nicht überbaute Flächen:

Die nicht überbauten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Bau O NW sind gärtnerisch zu gestalten. Hierfür werden Pflanzen der Pflanzlisten 1 bis 4 empfohlen.

Schnitthecken:

Die Grenze der neuen Baugrundstücke zur freien Landschaft (s. zeichnerische Festsetzung) ist mit Schnitthecken aus Gehölzen der Pflanzenliste 2 mit 4 Pflanzen je laufenden Meter anzupflanzen. Die Hecken sind zu entwickeln und mit einer Mindesthöhe von 1,50 m dauerhaft zu erhalten.

Hausbaum:

Pro Grundstück ist ein Hausbaum der Pflanzliste 3 oder 4 an geeigneter Stelle im Gartenbereich zu pflanzen. In sehr beengten Situationen (Gartentiefe < 7 m) ist die Pflanzung eines schmalen Säulenbaumes der Pflanzliste 4 ausreichend. Für Grundstücke auf denen mindestens ein Altbaum erhalten bleibt (gilt nur für Laubbäume), gilt die Pflanzverpflichtung erst nach Abgang des Altbaumes.

Bei allen Pflanzungen an den Grenzen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Nebenanlagen:

Nebenanlagen sind zur freien Landschaft hin mit geeigneten Gehölzen mindestens bis zur Höhe der Nebenanlagen zu begrünen.

Pflanzlisten

Die angegebenen Größen und Qualitäten sind Mindestgrößen bzw. Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung.

Warnhinweis: Einige der aufgeführten Pflanzen können für bestimmte Personengruppen problematisch (z.B. für Allergiker) oder gefährlich (z.B. Giftpflanzen für Kleinkinder) sein. Die Auswahl der Pflanzen ist daher immer auf die persönlichen Umstände abzustimmen. Gegebenfalls sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Pflanzenliste 1: Naturnahe Gartengehölze / Bauerngartengehölze (Sträucher)

Alle Beerenobststräucher
Amelanchier lamarckii, Felsenbirne
Amelanchier laevis, Felsenbirne
Aronia melanocarpa, Apfelbeere
Buddleia davidii, Schmetterlingsflieder
Buxus sempervirens, Buxbaum
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Haselnuß
Hydrangea macrophylla, Hortensie
Hedera helix ‚Arborescens‘, Strauchefeu
Holodiscus discolor, Scheinspiere
Kolkwitzia amabilis, Perlmutterstrauch
Ligustrum vulgare, Liguster
Philadelphus coronarius, Bauernjasmin
Ribes alpinum, Alpenbeere
Rosa spec., Wildrosen verschiedener Sorten
Spiraea-Arten, z.B. S. arguta oder S. vanhouttei, Spierstrauch
Syringa microphylla, Herbstflieder
Syringa vulgaris, Flieder
Taxus baccata, Eibe
Weigela florida, Glockenstrauch
Viburnum opulus und V. lantana, Schneeball

Pflanzenliste 2: Naturnahe Hecken, ab 1,50 m Schnitthöhe

Mindestpflanzengröße bei Pflanzung: leichter Strauch ab 70 cm, leichter Heister ab 80 cm:
Acer campestre, Feldahorn
Buxus sempervirens, Buxbaum

Carpinus betulus, Hainbuche
Cornus mas, Kornelkirsche
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Weißdorn
Fagus sylvatica, Buche (auch als Blutbuche in rot)
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Philadelphus coronarius, Falscher Jasmin
Pyrus calleryana, Stadtbirne
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Apfel-, Birnen-, Pflaumenbäume beliebiger Sorte als Hochstämme mit mindestens 10 cm Stammumfang. Auch Zieräpfel, Zierbirnen und Zierpflaumen, aber keine japanischen Zierkirschen. Besonders empfehlenswert sind die alten rheinischen Sorten (mindestens seit dem Jahr 1900 im Handel). Zu bevorzugen sind insbesondere lokaltypische Sorten, die aber z.T. kaum noch erhältlich sind. Beispiele für leicht erhältliche alte rheinische Sorten sind:

Apfelsorten:

Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette, Zuccalmaglio
(Lokalsorten: Langbroicher Süßer = Bröcker Apfel, Schöner aus Brachelen, Schöner aus Lin-
nich, Schöner aus Millich, Johannes Böttner, Burckhardts Renette, Schöner aus Miltenberg,
Eifeler Rambour)

Birnensorten:

Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise
(Lokalsorten: Gangelter Winterzwiebelbirne, Bocketer Grüne, Beggendorfer Lange, Berder
Graue)

Süßkirschen und Pflaumen:

Große schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche
(Lokalsorten: Koröser Weichsel, Hattenrather wurzelechte Hauszwetsche)

Pflanzenliste 4: Schmalkronige Bäume

Acer campestre ‚Elsrijk‘, Schmäler Feldahorn
Acer campestre ‚Nanum‘, Kugel-Feldahorn
Carpinus betulus, insbesondere schmalkronige Sorte Frans Fontaine, Hainbuche
Fraxinus excelsior ‚Nana‘, Kugelesche
Malus sylvestris ‚Street Parade‘, Zierapfel
Malus tschonoskii, Zierapfel

Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘, Zierbirne
Sorbus aucuparia ‚Edulis‘, Essbare Vogelbeere
Sorbus aucuparia ‚Fastigiata‘, Säulen-Vogelbeere
Tilia cordata ‚Rancho‘, Kleine Winterlinde

Gestalterische Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zur Gestaltung getroffen:

Gestaltung der Fassaden und Dächer

Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dächer beider Haushälften in Material, Farbe, Dachneigung und –höhe, Firstrichtung einheitlich zu gestalten und anzupassen.

Für die Dacheindeckung sind matte, nicht glänzende Ziegel- und Betondachsteine zulässig. Andere Materialien dürfen nicht verwendet werden. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auf den Dächern zulässig.

Bei geneigten Dächern sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in die Dachkonstruktion und die Dacheindeckung zu integrieren. Eine zusätzliche Aufständering ist nicht zulässig.

Die Fassaden der Garagen sind in Farbe und Material der Gestaltung des Hauptgebäudes anzupassen.

Dachformen und Dachneigungen

Bei Doppelhäusern ist die Dachform und Dachneigung anzupassen.

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

Flachdächer:

Flachdächer von Wohngebäuden über 15,0 m² Fläche sind nur mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig. Der Substrataufbau (Schichthöhe der Boden- bzw. Vegetationsschicht) muss mind. 5 cm betragen.

Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 15° - 20° nur zulässig, wenn diese

- mit einem Gegenpult über maximal 30 % der Gebäudegrundfläche. (Die Neigung des Gegenpultes darf maximal 15° - 30° betragen).

oder

- mit einer eingeschossigen Flachdachterrasse (parallel zum First) mit einer Mindestdiefe von 2,0 m
- oder
- mit einem allseitigem Dachüberstand von mindestens 0,50 m bis maximal 1,0 m ausgeführt werden.

Sattel-, Walm- und Zeltdächer sind mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig.

Bei der Ausführung des Obergeschosses als Nichtvollgeschoss in Form eines Staffelgeschosses mit Flachdach, sind mindestens zwei gegenüberliegende Außenwände gegenüber den Erdgeschossaußenwänden zurück zu versetzen. Bei Flachdächern als Staffelgeschoss ist im Obergeschoss der höchste Punkt der Attika 6,50 m.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte einer Gebäudeseite darf maximal die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

Dachaufbauten müssen zum Giebel (Ortgang) bzw. untereinander einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, nicht übereinander, zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen. Die Dachneigungen von Gauben dürfen maximal 60° betragen.

Taufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig, wenn ihre Breite ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreitet. Ihre Firste dürfen nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

Einfriedungen und Vorgärten

Straßenseitige Einfriedungen als bauliche Anlagen und seitliche Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind bei einer Höhe über 0,60 m nur in Verbindung mit Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig .

Mauern zur Einfriedung müssen aus dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie das Hauptgebäude hergestellt werden.

Einfriedungen zwischen 1,20 m und bis zu 1,80 m Höhe sind nur als Hecken aus heimischen Gehölzen bzw. als begrünte Stabgitterzäune zulässig. Einfriedungen über 1,20m Höhe als

bauliche Anlage (Mauer, Betonsichtzaun, Holzsischtelemente) sind unzulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze werden gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports ausgeschlossen.

Hinweise

1. Grundwasser

Der Grundwasserstand würde sich nach den Prognosen des Erftverbandes bei Einstellung der Wasserförderung im Industriepark Oberbruch im Plangebiet bei ca. <0,0 m unter Flur einstellen. Es wird dringend empfohlen, bei baulichen Maßnahmen Vorkehrungen gegen drückendes Wasser (gemäß DIN 18195 „Bauwerksabdichtung“) zu treffen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Heinsberg vom 26.03.2014).

3. Bauordnungsrechtliche Genehmigung

Verfahren nach § 67 BauO NRW sind erst nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt Heinsberg zulässig.

4. Artenschutz:

Unter Umständen können im Siedlungsbereich Gullis / Lichtschächte für Kellerbereiche (insbesondere für Amphibien) und Glasscheiben (insbesondere für Vögel) als Tierfallen wirken, diese sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung für Schächte mit feinen Schutzgittern, Aufkleber für große Scheiben) unschädlich zu machen.

5. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten).

6. Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Oberboden gilt es getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern. Die Bestimmungen der DIN 18915 sind in der jeweils gültigen Satzung zu beachten.

Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
(mit Stadtökologischem und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76
„Unterbruch – Girmen“

Stand: 19.08.2014



Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- a. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans ... S. 1
- b. Ziele des Umweltschutzes ... S. 2

2. Hauptteil

- a. Bestandsaufnahme des Umweltzustands ... S. 4
 - a.1 Vorhandene Strukturen ... S. 4
 - a.2 Schutzgut Mensch ... S. 4
 - a.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... S. 5
 - a.4 Schutzgut Boden ... S. 10
 - a.5 Schutzgut Wasser ... S. 10
 - a.6 Schutzgut Klima und Luft ... S. 11
 - a.7 Schutzgut Landschaft ... S. 12
 - a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... S. 13
 - a.9 Wechselwirkungen ... S. 14
 - a.10 Zusammenfassende Bewertung ... S. 17
- b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ... S. 19
 - b.1 Durchführung der Planung ... S. 19
 - b.2 Nullvariante ... S. 22
- c. Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffsregelung ... S. 23
 - c.1 Artenschutzrechtliche Prüfung ... S. 23
 - c.1.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ... S. 23
 - c.1.2 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen ... S. 25
 - c.1.3 Ausnahme- und Befreiungsverfahren ... S. 26
 - c.2 Eingriffsminderung ... S. 27
 - c.3 Eingriffsbilanzierung und –kompensation ... S. 28
 - c.4 Stadtökologische und Landschaftspflegerische Maßnahmen ... S. 32
 - c.4.1 Konzeption ... S. 32
 - c.4.2 Art und zeitliche Abfolge der Maßnahmen ... S. 33
 - c.4.3 Pflanzenlisten ... S. 37
- d. Planungsalternativen ... S. 39

3. Sonstige Angaben

a. Technische und methodische Angaben ... S. 40

b. Monitoring ... S. 42

c. Zusammenfassung ... S. 43

Anlage:

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Luftbild und Bestand

Karte 3: Biotopkataster

Karte 4: Konfliktplan

Karte 5: Konzeption

1. Einleitung

a. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Planungsbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen (s. Plan-Nr. 1). Er umfasst insgesamt ein Gebiet von ca. 6.149 qm. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen. Ziel der Planung ist es, im Stadtteil Unterbruch an diesem Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist das Planungsgebiet im Wesentlichen als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich ist derzeit überwiegend baurechtlicher Außenbereich, umfasst aber auch einen Teil der Ortslage, angrenzend zur Straße Girmen in einer Tiefe von ca. 25 m (vgl. Plan-Nr. 4).

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Sie ergibt sich aus Charakter und Prägung der baulichen Umgebung und der Darstellung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan. Die geplante Bebauung ist eingeschossig, mit geneigten Dächern oder mit Flachdächern. Durch eine Höhenbegrenzung (neben der Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse auch eine Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen mit 4,00 bzw. 7,50 m) soll sich das Wohngebiet in die benachbarte Bebauung und in das ortsrantypische Ortsbild einfügen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser möglich (offene Bauweise).

Die Grundflächenzahl wird einheitlich mit 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen wird generell bis zu 50 % zugelassen. Die überbaubaren Flächen sind zeichnerisch dargestellt und je nach Lage zusammenhängend in einem Abstand von 3 m bis 5 m zu den Verkehrsflächen angeordnet.

Die Erschließung des Baugebietes soll von der Straße Girmen ausgehend über eine 5,50 m breite Stichstraße mit Wendemöglichkeit erfolgen. Ein bestehender unbefestigter Wirtschaftsweg schließt sich im Westen an die neue Erschließungsstraße an und soll im Übergangsbereich mit einer Schwarzdecke befestigt werden. Im Bereich der Straße Girmen befindet sich eine Trennkanalisation, in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

b. Ziele des Umweltschutzes

Die allgemeinen Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind der Aufzählung der §§ 1 Abs. 6 und 1a BauGB zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Rahmen des Planungsziels) und die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (Belange von Natur und Landschaft) von Bedeutung. Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden durch die jeweiligen Fachgesetze konkretisiert, hier insbesondere durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW), sowie durch das Wasser-, Abfall-, Boden-, Denkmal- und Immissionsschutzrecht.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen (im Rahmen des Planungsziels) sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder in sonstiger Weise gleichwertig zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu berücksichtigenden Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht Gegenstand dieser Planung, da entsprechende Gebiete nicht betroffen sind.

Dagegen sind die Belange der Arten und Lebensgemeinschaften als allgemeines Schutzgut und insbesondere auch im Rahmen der Eingriffsregelung von planungsrelevanter Bedeutung. Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes ist hierbei, die Arten vor populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Vorkommen der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ zu widmen.

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan liegt für den Planungsbereich nicht vor. Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Naturschutz- und auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die nordwestliche Ecke des Planungsbereichs ist derzeit Teil eines Landschaftsschutzgebietes (ca. 496 qm, Plan-Nr. 4). Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde von der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt.

Für das Planungsgebiet selbst sind keine wertvollen oder geschützten Biotope kartiert. Im Umfeld des Planungsgebietes sind jedoch Flächen im landesweiten Biotopkataster erfasst und beschrieben (letzte Kartierung 2012; vgl. vgl. 2a.3 und Plan-Nr. 3).

Das Planungsgebiet ist vom Gewässerauenkonzept Rur nicht betroffen.

Die Belange der Umwelt werden im Rahmen des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) in der Bauleitplanung berücksichtigt und führen zu entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen. Hierzu wird auf die weiteren Erläuterungen, insbesondere unter Nr. 2c, verwiesen. Die europäischen Bestimmungen des Artenschutzes unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung und sind daher strikt zu beachten.

2. Hauptteil

a. Bestandsaufnahme des Umweltzustands

a.1 Vorhandene Strukturen: Beschreibung des Planungsgebietes

Der Planungsbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen (s. Plan-Nr. 1) in einer Höhenlage von ca. 36 m üNN. Von der Planung sind im Wesentlichen der vorhandene Spielplatz und der alte Sportplatz (Bolzplatz) betroffen, in geringem Umfang auch Gärten und Ackerland und zudem der kleine, geschotterte Parkplatz vor dem Spielplatz (s. Plan-Nr. 2). Überplant wird auch ein als Grundstück vorhandener Feldweg, der in der Örtlichkeit aber als solcher nicht zu erkennen ist. Er ist in den Spiel- und Sportplatzbereich einbezogen.

Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, neuer Sportplatz) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Entwässerungsgraben). Gehölzstrukturen sind am neuen Sportplatz (Randeingrünung), in den Gärten (Bäume, Gartengehölze, ausgeprägtes Brombeergebüsch), am alten Sportplatz (etwas Randeingrünung, vorwiegend Holunder und Brombeergebüsch in der südwestlichen Ecke), am Graben (Fichtenreihe, einzelne Laubgehölze wie Hasel) und auf dem Spielplatz vorhanden. Hier sind neben der Randeingrünung (Hecken und Einzelgehölze aus Hainbuche, Holunder, Hasel usw.) insbesondere vier (Spitz-)Ahornbäume mit Stammumfängen zwischen 84 und 94 cm und eine zweistämmig Hainbuche (81 und 91 cm) zu erwähnen.

a.2 Schutzgut Mensch

Wie in Ortsrandlagen üblich, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Siedlungsstrukturen. Es ist daher mit entsprechenden Auswirkungen (z.B. temporäre Geruchs- und Lärmbelästigungen) zu rechnen.

Sowohl der Bolzplatz als auch der eingegrünte Spielplatz mit Sitzgelegenheit haben lokale Bedeutung für die sportliche bzw. ruhige Naherholung. Die Funktion des Bolzplatzes kann durch den angrenzenden neuen Sportplatz nicht vollständig übernommen werden, da dieser in erster Linie für die Zwecke des Vereinssports genutzt wird. Der gute Zustand des Rasens auf dem Bolzplatz lässt allerdings vermuten, dass dieser nicht sonderlich stark genutzt wird. Von beiden Einrichtungen können auch Lärmbelastungen ausgehen.

Es liegen derzeit aber keine Erkenntnisse über besondere Belastungen vor. Altlasten im Planungsbereich sind ebenfalls nicht bekannt.

a.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation ist im Naturraum großflächig der "Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald", vorwiegend in artenreicher Ausprägung, anzusprechen. Auf feuchteren Standorten ist auch der „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ zu nennen, während in trockeneren Bereichen der Übergang zum Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald erfolgt.

Der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bildet eine Vegetationseinheit auf feuchten bis nassen Böden, auf denen die Konkurrenzkraft der Buche nicht ausreicht, lichtbedürftige Gehölze zu verdrängen.

Die artenreiche Ausprägung gehört zu relativ basenreichen Böden. Neben Stieleiche, Hainbuche und Buche sind auch Esche, Vogelkirsche und Feldahorn, seltener auch die Flatterulme am Bestandaufbau beteiligt. An der eher spärlichen und niedrigen Strauchschicht haben Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Wasserschneeball, Heckenkirsche und einzelne Haselbüsche Anteil. Weitere bodenständige Gehölze sind Bergahorn, Weißdorn und Hundsrose. Dagegen erreicht die oft üppig entwickelte Bodenvegetation hohe Deckungsgrade, überwiegend mit Mullpflanzen wie Wald-Ziest, Aronstab, Scharbockskraut oder Gundermann.

Die artenarme Ausprägung ist den eher basen- und nährstoffärmeren, sandigeren Böden zuzuordnen. Neben den Hauptbaumarten Stieleiche und Hainbuche (letztere erreicht z.T. den gleichen Deckungsgrad wie die Stieleiche, sie ist jedoch oft auf die zweite Baumschicht begrenzt) erreicht bei nicht zu nassen Böden auch die Buche höhere Mengenanteile. Der dichte Schattenwurf von Buche und Hainbuche lässt kaum weitere Gehölze zu. In Verjüngungsstadien oder in übernutzten Beständen finden sich dagegen regelmäßig genügsame Pioniergehölze ein (z.B. Espe, Moorbirke, Sandbirke, Vogelbeere, Salweide). Weitere bodenständige Gehölze sind: Hasel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose und Schlehe.

Der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald bildet Gehölzgesellschaften auf sumpfig-lehmigen bis lehmig-tonigen Grundwasserböden, die als nährstoff- und feuchtigkeitsliebend zu bezeichnen sind. Ihr Vorkommen ist auf Flußtäler und Niederungen des Flachlandes beschränkt. Heute nehmen vielfach Feuchtwiesen und -weiden die Standorte ein.

Wichtige begleitende Gehölze sind u.a.: Hainbuche, Vogelkirsche, Hasel, Pfaffenhütchen, Eingriffeliger Weißdorn, Wasserschneeball, Roter Hartriegel und Rote Johannisbeere (var. *syvestre*). Auf eutrophen Gleyböden herrscht die Esche deutlich vor der Schwarzerle, die hier nur stamm- oder horstweise eingestreut ist, während auf etwas ärmeren Böden die Schwarzerle dominiert. Im Unterstand steht die Traubenkirsche nach Stetigkeit und Menge an erster Stelle. In der Bodenvegetation sind aufgrund der raschen Mineralisierung der Laubstreu und der guten Nährstoff- und Basenversorgung die Mulpflanzen (z.B. Aronstab, Bingelkraut, Scharbockskraut) aspektbildend. Es finden sich regelmäßig auch Feuchtigkeitszeiger wie Sauergräser, Schwertlilie oder Echtes Mädesüß.

Der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ist eine Waldgesellschaft des Flachlands auf mittel bis schwach basenhaltigen Parabraunerden, die teils podsolig, teils pseudovergleyt sein können. Es handelt sich vorwiegend um einen Buchenwald mit beigemischter Traubeneiche. Weitere bodenständige Gehölze sind Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose und Stechpalme. Zur Bodenvegetation gehören u.a. Flattergras, Frauenfarn, Sauerklee, Maiglöckchen und Buschwindröschen.

Die reale Vegetation des Planungsgebietes wird im Wesentlichen von artenarmen, süßgräserdominierten Intensivrasenflächen gebildet, sowohl im Bereich des alten Sportplatzes als auch im Bereich der Gärten. Im weiteren Umfeld sind auch unterschiedliche Grünlandtypen, darunter Obstwiesen bzw. -weiden zu finden. Nach Blab (1989) gilt die intensive Grünlandbewirtschaftung immerhin als tierverträglicher als die des Ackerlandes. Besonders die Bodenfauna ist deutlich besser entwickelt, da der Boden langfristig ungestört bleibt.

Andererseits wirkt sich die großflächige Nivellierung der Standortbedingungen auch auf die Tierwelt aus, die in Artenzahl und Siedlungsdichte u.a. von Mikroklima, Struktur, Höhe und Variabilität der Vegetation und von bestimmten Futterpflanzen abhängt. Insgesamt kann der naturschutzfachliche Wert der Rasenflächen als gering eingestuft werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich jedoch gezeigt, dass die Rasenflächen im gegebenen landschaftlichen Zusammenhang dem Steinkauz als Nahrungsgebiet dienen können (s. 2c).

Auf den (kleinen) Ackerflächen des Planungsgebietes sind (wechselnde) Feldfrüchte und ihre (artenarme) Begleitvegetation vorhanden. Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen wegen ihrer intensiven Bewirtschaftung nur noch sehr begrenzt zur Verfügung. So sind 90 % der Ackerwildkräuter zumindest stark im Rückgang begriffen. Bedroht sind auch die auf Ackerwildkräuter spezialisierten Blütenbesucher (und in der Nahrungskette weitergehend ihre Räuber und Parasiten).

Allgemein sind die Arten besonders betroffen, die ihren Fortpflanzungslebensraum hauptsächlich in den Feldern haben (z.B. Rebhuhn) oder die dort ein Schwerpunktvorkommen hatten (z.B. Heidelerche, Steinschmätzer). Mittlerweile nehmen sogar die Bestände der Allerweltsarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz) drastisch ab. Für einige Arten sind die Felder aber auch heute noch ein wichtiger Teillebensraum, z.B. für einige Vogelarten ein wichtiges Nahrungsgebiet oder Rastgebiet auf dem Vogelzug.

Die Bedeutung der im Planungsgebiet liegenden Ackerflächen wird als sehr gering eingeschätzt. Hierfür spricht die geringe Flächengröße und, wie ausgeführt, die intensive

Bewirtschaftung. Es fehlen im Planungsgebiet zudem Klein- und Saumstrukturen der Feldflur wie Felddraine und Staudensäume.

Gehölze kommen im Planungsgebiet nur spärlich vor, vorwiegend im Bereich des Spielplatzes und in geringem Umfang am südlichen Rand des Bolzplatzes. Wegen ihrer geringen Zahl und Dichte sind ihre Auswirkungen auf das Mikroklima sehr begrenzt. Sie haben aber Funktion als Ansitz- und Singwarte, als Ruheplatz und auch als Nahrungshabitat für die heimische Vogelwelt. Mitunter können sie auch als Fortpflanzungsstätten insbesondere für häufige Allerweltsarten dienen. So wurde ein Vogelnest des Vorjahres in einem Holunderstrauch der Spielplatzeingrünung dokumentiert.

Für Altholzbewohner ist der Baumbestand noch zu jung. Auch Baumhöhlen sind noch nicht vorhanden. Refugialfunktion kommt den Gehölzen kaum zu, da im Umfeld weitere und auch ältere Gehölzbestände vorhanden sind. Die Bedeutung der Gehölze für den Naturschutz ist insgesamt nur mäßig bis gering, am höchsten ist die Bedeutung der Ahorn-Bäume im Spielplatzbereich aufgrund ihres Entwicklungspotentials einzuschätzen.

Für das Planungsgebiet selbst sind keine wertvollen oder geschützten Biotope kartiert. Folgende Flächen im Umfeld des Planungsgebietes sind jedoch im landesweiten Biotopkataster erfasst und beschrieben (letzte Kartierung 2012; vgl. Plan-Nr. 3):

Gräben- und Säume zwischen Hochbrück und Haag (Objektkennung BK-4902-0017) bzw. bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0018)

System von Entwässerungsgräben inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft bzw. an Feldwegen mit artenreichen Saumgesellschaften im Böschungsbereich. Die Gräben führen periodisch Wasser bzw. sind abschnittsweise trocken gefallen. Das Grabensystem hat lokale Bedeutung als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft. Besonders beachtlich ist das reichliche Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futterpflanze für den gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Streuobstbestände bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0019), zwischen Wittrock und Girmen (Objektkennung: BK-4902-0020) und Streuobstweiden zwischen Rolland und Rur (Objektkennung BK-4902-0022)

Überwiegend ältere Streuobstbestände, die sich in unterschiedlichem, oft aber schlechtem Pflegezustand befinden. Teilweise wurden Gehölze nachgepflanzt, neben Obstbäumen auch Laub- und Nadelbäume und Gebüsch. Die Flächen werden z.T. beweidet oder gemäht, z.T. sind sie auch brachgefallen.

Die Flächen haben lokale Bedeutung für Höhlenbrüter wie den Steinkauz oder verschiedene Fledermausarten, aber auch als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Ruraue zwischen Rohmen und Brehm (Objektkennung BK-4902-0026) und angrenzend weitere Bereiche der Ruraue (Objektkennungen BK-4802-0074 und BK-4902-0027)

Auenbereiche der Rur, die nur noch episodisch überschwemmt werden und heute überwiegend von ausgeräumten Acker- und floristisch verarmten Grünlandflächen eingenommen werden. Teilweise sind noch alte Einzelbäume, Kopfbäume, Ufergehölze, naturnahe Gehölzstreifen und Reste alter Streuobstweiden vorhanden.

Der Ruraue wird regionale Bedeutung als Retentionsraum, als zusammenhängender Grünlandkomplex und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (auch planungsrelevante Arten) beigemessen.

Hinsichtlich der Tierwelt sind im Planungsgebiet vorwiegend Allerweltsarten des Siedlungsrandes zu erwarten. Es gibt allerdings keine Hinweise auf größere und beachtenswerte Bestände einzelner Arten. Vereinzelt können auch planungsrelevante Arten auftreten. Eine ausführliche Analyse, insbesondere zum Vorkommen europäisch geschützter

Arten, wurde in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Planungsgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse sind in diesem Umweltbericht in einem eigenen Abschnitt zusammenfassend dargestellt (vgl. 2c).

a.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen (1:50.000) ist im Planungsgebiet natürlicherweise vorwiegend Gley-Parabraunerde zu erwarten. Es handelt sich um schluffigen Lehm Boden, die großflächig im Rurtal vorkommt. Der Boden zeichnet sich durch hohe Sorptionsfähigkeit, mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität und mittlere (z.T. geringe) Wasserdurchlässigkeit aus. Er ist empfindlich gegen Bodendruck.

Die hohe Sorptionsfähigkeit der Böden im Planungsgebiet lässt eine gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung durch Adsorption (getragen durch die Ionen-Austauschfähigkeit der Bodenteilchen) erwarten. Gebundene Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle, können jedoch durch niedrige pH-Werte (Bodenversauerung) bzw. reduzierende Milieubedingungen (z.B. Staunässe) mobilisiert werden. Reduzierende Milieubedingungen vermindern auch den Abbau organischer Schadstoffe durch mikrobielle Transformation. Die von Natur aus kalkarmen Oberböden besitzen nur eine geringe Pufferkapazität gegen Versauerung. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie in der Regel jedoch gut mit Kalk versorgt.

Wegen des hohen Grundwasserstandes im Planungsgebiet sind die Deck- und damit Filterschichten des Bodens relativ geringmächtig. Hierdurch wird die Filterwirkung des Bodens letztlich begrenzt.

a.5 Schutzgut Wasser

Anlagen der Wasserwirtschaft sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet gehört auch nicht zu einem Trinkwasserschutzgebiet.

Grundwasser wird allgemein in 13-20 dm Tiefe erwartet, ist aber vielfach abgesenkt. Rammkernsondierungen, die im Rahmen eines geohydrologischen Gutachtens durchgeführt wurden, haben Grundwasserstände ermittelt, die zwischen 1,80 m und 2,10 m unter der Geländeoberfläche liegen. Bei mittlerer, z.T. geringer Wasserdurchlässigkeit der Böden ist die Grundwasserneubildungsrate nur mäßig bis gering.

Nach der Grundwasserprognose des Erftverbandes vom März 2014 würde sich für den Fall der vollständigen Einstellung der Wasserförderung durch den Industriepark Oberbruch ein Grundwasserstand von 0,5 bis 0,0 m unter Gelände einstellen.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, nordwestlich grenzt jedoch ein Entwässerungsgraben an, der zu einem größeren Entwässerungssystem gehört. Die Rur fließt ca. 1.100 m nordöstlich am Planungsgebiet vorbei.

a.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Regionalklima ist atlantisch geprägt, d.h. kühlfeuchte Sommer ohne besondere Dürre und Hitze wechseln mit milden schneearmen Wintern. Die mittleren Jahresschwankungen der Lufttemperatur sind gering, die Niederschlagsverhältnisse relativ ausgeglichen. Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Aufgrund naturräumlicher und anthropogener Gegebenheiten wie z.B. Bodenverhältnisse, hydrologische Verhältnisse, Vegetationsdecke, Höhenlage, Exposition usw. wird das Regionalklima geländeabhängig modifiziert ("Geländeklima"), wie nachfolgend für den Naturraum Talaue beschrieben.

Talauen sind allgemein Kaltluftentstehungs- (hoher Grünland- bzw. geringer Gehölzanteil) und Kaltluftammelbereiche (Zufluss aus höher gelegenen Gebieten und gleichzeitig schlechte Abflussmöglichkeiten aufgrund der schwachen Geländeneigung).

Besonders in windarmen Strahlungsnächten (v.a. Frühjahr / Herbst) kommt es zu starker Abkühlung und häufiger Tau- und Nebelbildung. Es besteht verstärkt Früh- und Spätfrostgefahr.

Der feuchte Boden der Niederungsbereiche erwärmt sich im Sommer nur langsam (durch Verdunstung wird der Boden sogar noch gekühlt) und kühlt im Winter nur langsam aus. Bodenfeuchtigkeit und Gewässernähe mindern somit i. allg. Temperaturextreme. In windstillen Bereichen erhöht sich die Luftfeuchtigkeit.

Die Ruraue wirkt auch als Frischluftgraben mit Winden von Südost nach Nordwest (besonders im Winter, wenn allgemein auch östliche Winde auftreten).

a.7 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit "Niederrheinisches Tiefland", Untereinheit "Selfkant", zur sogenannten "Heinsberger Ruraue". Es handelt sich um eine feuchte, alluviale Auenniederung, die von der Rur, der Wurm und zahlreichen Bächen durchflossen wird. Das Planungsgebiet ist Teil eines grundwasserfernen Terrassenbereichs der Heinsberger Ruraue.

Die Landschaftsstruktur eines Raumes lässt sich anhand prägender Landschaftsteile darstellen. So werden natürliche und naturnahe Landschaftsteile bezeichnet, die den Charakter des Landschaftsraumes bestimmen und die optisch stark wirksam sind. Der vorliegende Naturraum wird ursprünglich vom Bild der feuchten Talaue gezeichnet, ist aber heute weitgehend anthropogen überprägt (Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft).

In der ursprünglichen Form bestimmen große, zusammenhängende Auenwälder das Gesicht der Landschaft. Sie wurden mit der Zeit fast vollständig durch feuchtes Grünland ersetzt, dass ausgeprägte Pappel- und Korbweidenkulturen trug. In neuerer Zeit breitete sich immer stärker auch der Ackerbau in der Talaue aus. Das lange Zeit landschaftstypische Bild verschwindet

entsprechend. Kopfbäume existieren kaum noch und auch die schlagreifen Nachkriegspappeln verschwinden derzeit massiv aus der Landschaft und werden kaum nachgepflanzt. Dabei sind sie aufgrund ihrer Größe und Eigenart fast die letzten Elemente, die der Landschaft ein Gesicht verleihen.

Mit diesen Veränderungen wird auch der landschaftsprägende Standortfaktor Feuchtigkeit immer mehr zurückgedrängt. Zunächst wurden die Flüsse und Bäche begradigt und natürliche Überschwemmungsgebiete in landwirtschaftlich nutzbares Grünland überführt. Der Wunsch, die Talaue ackerbaulich zu nutzen, führte zu weiterer Trockenlegung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Ruraue als eine Landschaft mit hohem Potential, aber auch mit starken Vorschädigungen darstellt. Das kleine Planungsgebiet am Rande eines etwas trockeneren Siedlungsbandes innerhalb der Talaue hat für die angeführten landschaftlichen Aspekte allerdings keine besondere Bedeutung. Vielmehr sind die trockeneren Terrassenbereiche innerhalb der Aue traditionelle Siedlungsstandorte.

Als bedeutsame Strukturelemente des Landschaftsraumes sind die folgenden gliedernden und belebenden Einzelemente zu nennen: Fließgewässer, Entwässerungsgräben, Hochwasserdämme, Gehölzgruppen bzw. -streifen, Baumgruppen bzw. -reihen, Einzelbäume, insbesondere Pappeln und Kopfweiden, Hecken, Grünland, Obstwiesen und –weiden, Gärten, Kräuter- und Staudenflur.

Aus landschaftlicher Sicht ist die Ortsrandlage des Planungsgebietes bedeutsam.

a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter im Planungsgebiet sind im Wesentlichen der Sport- und Spielplatz. Landwirtschaftliche Flächen und Gärten sind nur in geringem Umfang von der Planung betroffen. Flächen der Forstwirtschaft liegen nicht im Planungsgebiet.

Erkenntnisse über außergewöhnliche Umweltbelastungen, die Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter haben können, liegen nicht vor.

a.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturraumes bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen, über deren genaue und lokale Ausprägung aber nur wenig bekannt ist. Für das Planungsgebiet und seine nähere Umgebung werden nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand folgende allgemeine Wechselwirkungen vermutet:

a.9.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch profitiert von den anderen Schutzgütern im Planungsgebiet, z.B. im Rahmen der Landwirtschaft oder der (sportlichen) Naherholung (Schutzgüter Pflanzen, Boden, Sachgüter). Diese Funktionen der Schutzgüter werden teilweise aktiv vom Menschen gefördert. Seine Bedürfnisse können andererseits auch auf andere Schutzgüter störend zurückwirken, z.B. durch Belastung von Boden, Klima, Artenvielfalt oder Landschaft.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann nur auf großen Flächen erhalten und gefördert werden. Land- und Forstwirtschaft spielen daher als großflächige Nutzungen eine Schlüsselrolle für den Naturschutz. Erforderlich ist eine nachhaltige, an die Standortbedingungen angepasste Nutzung der Naturgüter, die auch den Lebensraumananspruch von Flora und Fauna berücksichtigt. Im Planungsgebiet spielt die landwirtschaftliche Nutzung flächenmäßig allerdings nur eine untergeordnete Rolle.

a.9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind nicht nur Nahrungsgrundlage des Menschen, sie tragen auch zur Schönheit und Charakteristik des Lebensumfeldes bei (z.B. durch Vogelgesang oder durch Struktur- und Blütenbildung). Des Weiteren haben sie Einfluss auf die Bodengüte (z.B. Regenwürmer) und auf das Mikroklima (z.B. durch Luftbefeuchtung, Kaltluftbildung). Pflanzen können ferner als Wasserspeicher und –filter fungieren. Andererseits können Tiere und Pflanzen auch als Schädlinge auftreten, die Bausubstanz beschädigen oder die Gesundheit gefährden. Auch Tiere und Pflanzen nutzen andere Kulturgüter für ihre Zwecke (z.B. Boden oder Kulturgüter als Lebensraum).

a.9.3 Schutzgut Boden

Boden ist Lebensraum für Mikroorganismen, Grundlage des Pflanzenwachstums, Grundwasserfilter und –speicher, er hat Einfluss auf das Mikroklima (z.B. über die Bodenfeuchte). Andere Schutzgüter wirken auf den Boden ein, beeinflussen seine Entstehung und Zusammensetzung (z.B. Vegetation, Wasser, Klima), schützen ihn (Vegetation) oder beteiligen sich an seiner Erosion (Wasser, Klima, Nutzung durch den Menschen).

Die Standortbedingungen im Planungsgebiet lassen eine mittlere bis hohe potentielle Biomasseproduktion sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Forstwirtschaft erwarten. Die Böden sind ertragreich. Infolge von Staunässe (druckempfindlicher Boden) kommt es allerdings zu Bearbeitungsschwierigkeiten.

a.9.4 Schutzgut Wasser

Berührungspunkte mit dem Schutzgut Mensch bestehen im Planungsgebiet kaum (keine Trinkwassersicherung, kein Oberflächengewässer als Erholungsraum, kein Überschwemmungsgebiet, keine Regenwasserversickerung). Allerdings steht das

Grundwasser nicht sehr tief unter Flur an (ca. 2 m). In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes ist ein Entwässerungsgraben vorhanden.

Wegen des Fehlens von Oberflächengewässern steht Wasser als Lebensraum nur sehr begrenzt zur Verfügung. Wasser als landschaftsprägender Faktor ist in der Talaue heute weitgehend Geschichte. Dagegen hat Wasser auch heute noch Einfluss auf die Luftqualität und auf die Bodenentstehung und –zusammensetzung. Wasser kann den Boden auch erodieren (v.a. im Ackerland). Diese Gefahr besteht auf den fast ebenen Flächen des Planungsgebiets jedoch nicht.

a.9.5 Schutzgut Klima / Luft

Klima und Luftqualität sind ein lebensraumbeeinflussender Standortfaktor für Mensch, Tier und Pflanze. Das Klima wirkt zudem auf die Bodenentstehung und –zusammensetzung, auf die Grundwasserneubildung und auf die Substanz der Kultur- und Sachgüter ein. Es kann Erosion bewirken. Die Substanz der Kultur- und Sachgüter wird auch von der Luftqualität beeinflusst.

a.9.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist Erholungsraum und Identifikationsstifter für den Menschen und zudem ein Biotopverbundsystem für Pflanzen- und Tiere. Landschaft in seiner jeweiligen Ausprägung beeinflusst das Mikroklima und kann sogar an Erosion beteiligt sein. Als Kulturlandschaft ist Landschaft auch Teil der Kultur- und Sachgüter.

a.9.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können sowohl Lebensraum sein als auch durch intensive Nutzung Lebensraum zerstören oder zumindest verändern. Durch Gestalt und Gestaltung beeinflussen sie auch die Schönheit des Lebensumfeldes des Menschen, können sogar die identitätsstiftende Eigenart der Landschaft mitbestimmen.

a.10 Zusammenfassende Bewertung des Umweltzustands

Im Rahmen der Landschaftsanalyse wurden die bedeutsamen Funktionen des Naturhaushalts herausgearbeitet und bewertet. Für den Boden waren dies die gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung, die mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, die mittlere, z.T. geringe Grundwasserneubildungsrate und die Gefahr verminderter Schadstoffbindung durch reduzierende Milieubedingungen. Die potentielle Biomasseproduktion liegt im mittleren bis hohen Bereich.

Die Landwirtschaft spielt aktuell im Planungsgebiet nur eine untergeordnete und die Forstwirtschaft keine Rolle. Die ertragreichen Böden sind jedoch für Land- und Forstwirtschaft gut geeignet. Es treten allerdings Bearbeitungsschwierigkeiten bei Staunässe auf. Die Böden sind druckempfindlich

Klimatisch ist die Ruraue als Frischluftgraben und als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftammelbereich bedeutsam. Temperaturextreme werden jedoch durch Bodenfeuchtigkeit und Gewässernähe gemindert.

Der Biotopwert der überwiegend im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (Intensivrasen, Ackerland) wird als gering bis sehr gering eingestuft. Von mäßiger bis geringer Bedeutung im gesamträumlichen Zusammenhang ist der spärliche Gehölzbestand. Allerdings haben die Ahornbäume im Spielplatzbereich ein hohes Entwicklungspotential. Zudem können die Gehölze Funktionen in begrenzten Umfang als Ansitz- und Sitzwarte,

Ruheplatz, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für die heimische Vogelwelt übernehmen.

Das Planungsgebiet hat hinsichtlich der landschaftlichen Aspekte keine besondere Bedeutung. Die trockenen Terrassenbereiche innerhalb der Talaue sind vielmehr traditionelle Siedlungsstandorte.

b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

b.1 Durchführung der Planung

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von ca. 6.149 qm. Ein Streifen mit einer Tiefe von ca. 25 m westlich der Straße Girmen (ca. 1.197 qm) befindet sich bereits innerhalb der Ortslage von Unterbruch. Der neu beanspruchte Außenbereich hat somit eine Größe von ca. 4.952 qm. Davon liegen ca. 496 qm in einem Landschaftsschutzgebiet.

Zur Steuerung der Bebauung werden Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen (Baugrenzen zur Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen; Angaben zum Maß der baulichen Nutzung, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen).

Die neuen Baugrundstücke werden über eine neue Stichstraße mit Wendemöglichkeit über die Straße Girmen erschlossen. Die Größe der Erschließungsstraße beträgt ca. 775 qm (davon ca. 627 qm im derzeitigen Außenbereich). An die Straße grenzt ein grüner Feldweg an. Der Übergangsbereich von ca. 5 m Länge soll ebenfalls asphaltiert werden (ca. 25 qm; Flächenanteil des Wirtschaftswegs im Planungsgebiet insgesamt ca. 161 qm).

Im Bereich der Straße Girmen befindet sich eine Trennkanalisation, in der das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Eine Versickerung des Regenwassers ist voraussichtlich nicht möglich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans allein führt noch nicht zu einer Änderung des Umweltzustands, sie ermöglicht aber die Bebauung eines Teils der bisher vorhandenen Freiflächen. Die Baumaßnahmen werden zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft führen. Als wesentliche Beeinträchtigungen durch Bebauung gelten:

a) Versiegelung des Bodens durch Überbauung mit undurchlässigen Materialien (Gebäude und Nebenanlagen); Zerstörung des Bodens als "lebendes" Substrat, einschließlich des bodenökologischen Strukturgefüges;

- b) Erhöhter oberflächlicher Abfluss des Niederschlagswassers (wg. Versiegelung des Bodens, Kanalisation);
- c) Absenkung des Grundwassers und Störung des Bodenwasserhaushalts als Folge der vorgenannten Beeinträchtigungen;
- d) Verunreinigung und Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchtigkeit durch Verbrennungsprozesse bzw. Verwendung wärmespeichernder Materialien bzw. Unterbrechung lokaler Luftaustauschbewegungen; Verschlechterung des Mikroklimas;
- e) Eutrophierung der Freiflächen durch Eintrag von Luftverunreinigungen und durch Ablagerungen;
- f) Veränderungen des Bodens auch auf angrenzenden Flächen durch Abschieben des Oberbodens bzw. Anschütten von Mutterboden;
- g) Bodenverdichtungen (z.B. durch Baustellenverkehr oder durch chemische Bodenverdichtungsmittel);
- h) Vegetationsentfernung, Zerstörung von Biotopen, Beeinträchtigung bestehender Biozönosen, ggf. Störung des Biotopverbunds, Barriereeffekte;
- i) Veränderung der Artenzusammensetzung, auch in den angrenzenden Bereichen; Begünstigung von Allerweltsarten, Vertreibung von störungsempfindlichen Arten, Minderung der Artenvielfalt;
- j) Zunehmende anthropogene Störungen durch Verlärmung und Frequentierung bzw. durch Trittschäden;
- k) Minderung der landschaftlichen Strukturvielfalt.

Die Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft wird im Rahmen einer Bebauung maßgeblich vom Neuversiegelungsgrad mitbestimmt. Wird im Bebauungsplan für das geplante Wohngebiet die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt, ermöglicht dies in Zusammenhang mit § 19 Abs. 4 BauNVO auch eine Versiegelung von ca. 60 % der Baufläche (zulässige Grundfläche).

Bei Verwirklichung der Planung ist kleinflächig mit einem schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt zu rechnen. Großflächiger gesehen wird jedoch nur eine kleine Fläche in einer ohnehin „vorbelasteten“ Umgebung der Bebauung zugeführt. Der Schaden für Natur und Landschaft ist daher insgesamt gesehen klein.

Im Planungsgebiet ist die stärkste Eingriffsintensität im Bereich des Straßenbaus und im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zu erwarten. Das übrige Gebiet wird später von kleinen, strukturarmen Gärten und Vorgärten eingenommen. Hier wird die Eingriffsintensität nur als mäßig angesehen. Das Satzungsgebiet soll an seinen Außengrenzen auf einer Länge von ca. 217 m mit einer Schnithecke eingegrünt werden. Die Eingriffsintensität ist gering. Im Bereich des vorhandenen Wirtschaftswegs erfolgt (abgesehen von den ersten fünf Metern) kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt.

Der zu erwartende Versiegelungsgrad kann für eine zusammenfassende Bewertung des Eingriffs im Bereich der Baufläche herangezogen werden. Eine für Wohngebiete übliche Grundflächenzahl von 0,4 ermöglicht in Zusammenhang mit § 19 Abs. 4 BauNVO eine Versiegelung von ca. 60 % der Baufläche (zulässige Grundfläche). Durch Beschränkung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen auf den überbaubaren Bereich per Festsetzung kann die Versiegelung jedoch auf geringere Werte begrenzt werden. Die restliche Fläche wird in geringerem Maße und teilweise auch nur temporär (während der Bauzeit) durch die Bautätigkeit beeinträchtigt.

Die sensibelsten Bereiche hinsichtlich der Eingriffsfolgen sind der Spielplatz (aufgrund des Gehölzbestands mit Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt) und das tangierte Landschaftsschutzgebiet. In diesem sind jedoch keine besonders wertvollen Strukturen

enthalten. Die kurzrasigen Flächen des Bolzplatzes können als Nahrungsfläche für den Steinkauz sein.

b.2 Nullvariante

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde die bestehende Nutzung, im Wesentlichen als Bolz- und Spielplatz, zunächst fortgesetzt. Auf Dauer wäre jedoch mit einer Wohnbebauung entlang der Straße Girmen zu rechnen, da diese Flächen innerhalb der Ortslage bereits jetzt bebaut werden dürfen.

c. Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffsregelung

c.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Vor Aufstellung des Bebauungsplans (zu diesem Zeitpunkt sollte die Planung noch in Form einer Ortslagenabrundungssatzung realisiert werden) wurde eine artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung (ASP, Stufe I, vom 11.03.14) zum Baugebiet durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst beschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind (oder unter bestimmten Bedingungen sein können).

Ergänzt wurde die ASP durch eine weitergehende Untersuchung zum Steinkauz durch das Büro Straube (Mai 2014). Das Ergebnis dieser Studie wird ebenfalls dargestellt.

c1.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden insgesamt 32 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 8 Säugetierarten (davon 6 Fledermausarten) und 24 Vogelarten.

2 Arten wurden als potentiell betroffen ermittelt. Sie verteilen sich auf folgende systematische Gruppen:

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Steinkauz

Die mögliche Betroffenheit der Vogelart ergibt sich aus dem Umstand, dass Lebensstätten im Planungsgebiet bzw. seinem direktem Umfeld vorkommen können. Insbesondere könnten dann die Rasenflächen im Planungsgebiet Teil eines essentiellen Nahrungsgebietes sein.

Um die tatsächliche Betroffenheit des Steinkauzes besser einschätzen zu können, wurde eine Erfassung und Potentialabschätzung im Umfeld des Baugebietes in Auftrag gegeben. Diese wurde im Mai 2014 durch das Büro Straube vorgelegt. Danach konnte von den drei bisher bekannten Steinkauzrevieren im Umfeld des Baugebietes nur noch ein Revier aktuell bestätigt werden. Für das verbliebene Revierpaar stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung, die Rasenflächen im Planungsgebiet sind nicht essentiell. Es könnte sogar ein zweites Revierpaar im Norden von Unterbruch wieder angesiedelt werden.

Die Grundlage für die Betroffenheit der Zwergfledermaus wird erst durch die Errichtung neuer Gebäude im Planungsbereich neu geschaffen. Diese Gebäudefledermäuse beziehen Neubauten oft schon vor deren Fertigstellung.

Neben den genannten planungsrelevanten Arten können weitere europäische Vogelarten (vorwiegend Allerweltsarten) als Brutvögel vom Planungsvorhaben betroffen sein. Konflikte ergeben sich möglicherweise bei der Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen während der Brutzeit.

Das Büro Straube verweist darauf, dass helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil Insekten anlocken und töten und nachtaktive Tiere wie Eulen und Fledermäuse abschrecken. Auf solche Lampen sollte daher bei der Beleuchtung des Baugebietes bzw. der Baustellen verzichtet werden. Zudem sollten nur Lampen eingesetzt werden, die nach unten abstrahlen, da Lichtemissionen im Offenland sehr weit reichen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Tierfallen werden in Kapitel c2 berücksichtigt.

c1.2 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Planungsvorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen ein artenschutzrechtliches Ausnahme- oder Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen zum Artenschutz nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen.

MA1. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob geschützte Arten oder ihre Lebensstätten vom jeweiligen Vorhaben betroffen sind. Die Prüfungen können auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf folgende Frage konzentriert werden:

- brüten europäische Vogelarten in den im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzen?

MA2. Empfohlen wird eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten, da hierdurch die meisten artenschutzrechtlichen Probleme umgangen werden. Insbesondere entfallen die vorgenannten Prüfungen hinsichtlich der Brutvögel in den Gehölzen. Eine Wiederbesiedlung der Flächen vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. durch zügigen Baubeginn; geräumte Flächen nicht verbrachen lassen).

MA3. Bei positivem Prüfungsergebnis nach MA1 (geschützte Arten oder ihre Lebensstätten sind vom Vorhaben betroffen) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß 4.2.2 (Bauzeiten und Baubetrieb anpassen) und 4.2.4 (funktionserhaltende Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) der ASP in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Nach einer eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (s.o.).

MA4. Bei negativem Prüfungsergebnis (es sind keine geschützten Arten oder Lebensstätten vom Vorhaben betroffen) ist eine Neubesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (s.o.).

MA5. Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. 4.2.2 der ASP). Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist zu verhindern.

MA6. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements (bei Versagen der funktionserhaltenden Maßnahmen) sind ggf. vorzusehen.

MA7. Im Rahmen der Projektgestaltung (einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung) können spezielle Hilfen für gefährdete Arten (z.B. Steinkauz; s.a. 4.2.3 der ASP) und auch vorsorgliche funktionserhaltende Maßnahmen für eventuell betroffene geschützte Arten (Zwergfledermaus) umgesetzt werden.

c1.3 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

c.2 Eingriffsminderung

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) stellt nicht die gemeindlichen Planungsziele grundsätzlich in Frage, vielmehr soll das Planungsziel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit einem möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden. In diesem Sinne korrespondiert das Vermeidungsgebot mit der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB, nach der mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Vom Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung zu unterscheiden sind Vermeidungsmaßnahmen, die verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Die für diese Planung notwendigen Maßnahmen wurden in einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ermittelt. Das Ergebnis der ASP ist in Kapitel c.1 dargestellt.

Zur Eingriffsminderung tragen allgemein die genaue Festlegung der Planungsziele, insbesondere Art und Maß der (baulichen) Nutzung, die Begrenzung der damit verbundenen Bodenversiegelung und die umweltfreundliche Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen und der nicht überbauten Restflächen bei.

Der größte Beitrag zur Konfliktminderung wird durch die Begrenzung der Bebauung auf das unbedingt erforderliche Maß erreicht. Zudem ist zu prüfen, welche für den Naturschutz bedeutsamen Flächen und Strukturen erhalten und in das Planungskonzept integriert werden können (z.B. Bäume im Planungsgebiet). Die neuen Baustrukturen sollten sich an die vorhandenen Strukturen anpassen und sich harmonisch ins Landschaftsbild einfügen.

Die Bodenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 1a BauGB). Hierzu können z.B. KFZ-Stellflächen mit Rasengittersteinen ausgeführt oder Restflächen gärtnerisch gestaltet werden. Hierdurch wird zusätzlich ein positiver Effekt für das Kleinklima erreicht. Für die Wohnhäuser ist eine Niedrigenergiebauweise anzustreben.

Zur Minimierung der Bodenbelastung sind bodenbelastende Maßnahmen (z.B. Baustellenzufahrt, Ablagerungen) vorwiegend auf der später ohnehin zu versiegelnden Fläche durchzuführen; das Prinzip der sauberen Baustelle und die Handlungsempfehlungen für den Hochbau nach Greiff & Kröning (1993) sind zu beachten.

Niederschlagswasser ist entsprechend § 51a des Landeswassergesetzes zu behandeln. Zur Erhöhung des Wasserspeichervermögens auf den Grundstücken und zur Verbesserung des Kleinklimas werden Dach- und Fassadenbegrünungen empfohlen.

Moderne Gebäudefassaden werden heute so gebaut, dass gebäudebewohnende Vögel (wie Hausspatz, Mehlschwalbe, Mauersegler, Dohle, Schleiereule) oder auch entsprechende Fledermäuse keinen Unterschlupf mehr finden. Dieser Konflikt kann durch den Einbau bzw. das Anbringen künstlicher Nisthilfen und Quartiere entschärft werden.

Weiterhin sollten gebäudetypische Tierfallen (z.B. ungeschützte Kellerschächte, Fallrohre, große Fensterflächen ohne Unterteilung) vermieden werden.

Die nach der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminderung verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Dies sind im Prinzip auch weiterhin die oben dargestellten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft durch Bebauung, jedoch in reduzierter Intensität.

c.3 Eingriffsbilanzierung und -kompensation

Zur Bilanzierung von Eingriff und Kompensation wird die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“, 2001, herangezogen. Die Anwendung dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens ist wegen des aus Sicht von Natur und Landschaft einfach zu bewertenden vorhandenen Geländes angemessen.

In die Bilanzierung gehen (wie folgt) alle Flächen des Planungsgebietes ein, für die noch keine Baurechte bestehen, d.h. alle Flächen außerhalb der derzeitigen Ortslage.

In Karte 2 und Tab. 1 ist das Planungsgebiet in seinem Bestand dargestellt. Im Sinne der Biotoptypen des o.g. Verfahrens ist vorwiegend der Biotyp „Intensivrasen“ (Code 4.5, Grundwert A = 2) anzusprechen. Er umfasst flächenmäßig im Wesentlichen den Bolzplatz und die Wegeparzelle außerhalb der Ortslage.

Das Ackerland gehört zum Biotyp „Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ (Code 3.1, Grundwert A=2) und der Gartenbereich zum Biotyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen“ (Code 4.3, Grundwert A=2). Das kleine Gebüsch am Südwestrand des Planungsgebietes gehört zum Biotyp „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$ “ (Code 7.2, Grundwert A=5).

Der Spielplatz wird insgesamt dem Biotyp „Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand“ (Code 4.7, Grundwert A=5) zugeordnet. Da sich der Spielplatz fast vollständig innerhalb der Ortslage befindet, geht nur ein sehr kleiner Anteil der Fläche in die Bilanzierung ein. Der Parkplatz zum Spiel-/Bolzplatz liegt sogar vollständig innerhalb der Ortslage und wird nicht berücksichtigt.

Korrekturfaktoren werden für die vorgefundenen einfachen Bewertungsverhältnisse nicht benötigt.

Die in Karte 5 und Tab. 2 dargestellten geplanten Teilflächen des Planungsgebietes sind ebenfalls den Biotoptypen des o.g. Verfahrens zugeordnet. Für die Bewertung ist der Grundwert P des o.g. Verfahrens heranzuziehen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“

Tab. 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Stand: 3/14; Spalten: FN=Flächennummer, CD=Code, BT=Biotoptyp, FL=Fläche/qm, GA=Grundwert A, GK=Gesamtkorrekturfaktor, GW=Gesamtwert, EW=Einzelflächenwert

FN	CD	BT	FL	GA	GK	GW	EW
1	3.1	Ackerland	488	2	1,0	2	976
2	4.3	Garten, strukturarm	355	2	1,0	2	710
3	4.5	Intensivrasen	4.035	2	1,0	2	8.070
4	4.7	Grünanlage (Spielplatz)	44	5	1,0	5	220
5	7.2	Gebüsch	30	5	1,0	5	150
Summe:			4.952				10.126

Tab. 2: Zustand des Untersuchungsraums gemäß vorgeschlagener Festsetzungen

Stand: 3/14; Spalten: FN=Flächennummer, CD=Code, BT=Biotoptyp, FL=Fläche/qm, GP=Grundwert P, GK=Gesamtkorrekturfaktor, GW=Gesamtwert, EW=Einzelflächenwert

FN	CD	BT	FL	GP	GK	GW	EW
1	1.1	Bauflächen (50 %)	1.905	0	1,0	0,0	0
2	1.1	Straße	627	0	1,0	0,0	0
3	1.1	Weg, asphaltiert	25	0	1,0	0,0	0
4	4.1	Garten, strukturarm (neu)	1.796	2	1,0	2,0	3.592
5	4.1	Garten, strukturarm (vorh.)	355	2	1,0	2,0	710
6	4.5	Grünweg	136	2	1,0	2,0	272
7	7.2	Hecke	108	5	0,8	4,0	432
Summe			4.952				5.006

Tab.2 liegt die Annahme zugrunde, daß die Versiegelung auf ca. 50 % der Baufläche begrenzt bleibt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht im Baugebiet versickert wird. Die überbauten Flächen (Gebäude, Nebenanlagen, Straße) werden dem Biotoptyp „Versiegelte Fläche“ (Code 1.1, Grundwert P=0) zugeordnet, die gärtnerisch zu gestaltenden Restflächen und die verbleibende private Grünfläche dem Biotoptyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit ≤ 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3, Grundwert P=2).

Für die Heckenanpflanzungen an den Außengrenzen (im Gartenbereich) wird angenommen, dass aufgrund entsprechender Festsetzung heimische Gehölze Verwendung finden. Auf einer Länge von 218 m und einer Breite von 0,5 m wird der Biotoptyp „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %“ (Code 7.2, Grundwert P=5) in Ansatz gebracht. Wegen des zu erwartenden Formschnitts wird der Grundwert auf P=4 korrigiert.

Die Wegeparzelle bleibt überwiegend als Grünweg erhalten, die Einstufung ist daher unverändert „Intensivrasen“ (Code 4.5, Grundwert P=2). Im Übergangsbereich zur Straße soll ein kleines Stück des Weges (ca. 5 lfdm) asphaltiert werden. Dieser Bereich wird wie die Straßenfläche bewertet.

Ergebnis:

Unter den vorgenannten Vorgaben wird eine naturschutzrechtliche Kompensation von ca. 49,4 % im Planungsgebiet erreicht. Wie Tab. 2 zeigt, tragen hierzu in erster Linie die Gärten mit insgesamt $(3.592 + 432 =) 4.024$ Punkten bei. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 5.120 Punkten entspricht einer Standard-Ausgleichsfläche (Feldgehölz, Grundwert P = 6, auf Acker, Grundwert A = 2) von ca. 1.280 qm. Im Laufe des Verfahrens wird entschieden, ob zur Kompensation des Defizits Maßnahmen durchgeführt werden, oder ob das Defizit mit dem Guthaben auf dem Ökokonto der Stadt Heinsberg verrechnet wird.

c.4 Stadtökologische und Landschaftspflegerische Maßnahmen

c.4.1 Konzeption

Für die Baufläche im Planungsgebiet sind insbesondere die o.g. Grundsätze zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung zu berücksichtigen, die sich v.a. auf den Schutz des Bodens, der Luft, des Kleinklimas, des Wassers und sehr begrenzt auch auf die Biotopfunktion beziehen. Dieser Bereich wird gestalterisch durch das Bauvorhaben geprägt, die stadtökologischen Belange wirken modifizierend. Die Vorgaben des Artenschutzes sind allerdings zwingend zu beachten.

Die Regelung der Bebauung auf den kleinen Baugrundstücken erfolgt im Wesentlichen durch die Darstellung von Baugrenzen in Verbindung mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl, durch die Beschränkung von Nebenanlagen und durch Festsetzung einer Höhenbegrenzung. Zulässig sind Bauvorhaben, die sich in die Bebauung der Umgebung einpassen. Die Restflächen sind gärtnerisch zu gestalten. An den Außengrenzen des Satzungsgebietes ist auf ca. 217 m Länge eine Schnithecke zu pflanzen. Der Kinderspielplatz wird an anderer Stelle neu errichtet und ist somit nicht Teil dieser Satzung. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen. Sie werden entweder extern durchgeführt oder über das Ökokonto der Stadt Heinsberg abgegolten.

Als wichtige Ziele der Grünordnung sind die gute Durchgrünung des Baugebiets und insbesondere die Gestaltung des Randes zur freien Landschaft zu nennen. Wegen der geringen Größe des Planungsgebietes bestehen hierzu jedoch nur wenige gestalterische Möglichkeiten. Im Wesentlichen tragen zur Durchgrünung die privaten Hausgärten bei. An den Grenzen zur freien Landschaft sollen „naturnahe“ Schnithecken als Minimallösung den Übergang zum Außenbereich vermitteln.

Auf den Kompensationsflächen stehen die Biotopfunktion, der Artenschutz und das Landschaftsbild im Vordergrund. Dies gilt auch für die Kompensationsflächen, die dem Guthaben auf dem Ökokonto der Stadt Heinsberg zugrunde liegen.

c.4.2 Art und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die der Umsetzung des oben dargestellten Konzepts dienen. Sie sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu prüfen und gegebenenfalls (sofern nicht ohnehin vorgesehen) rechtsverbindlich in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Maßnahmen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG (s. c1.2) sind strikt zu beachten, sie unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Maßnahme 1:

Begrenzung der Bodenversiegelung durch

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, insbesondere zur Begrenzung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Bau NVO
- Darstellung der überbaubaren Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO
- Festsetzung von Höchstmaßen für die Größe, Breite und Tiefe des Baugrundstücks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf den überbaubaren Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 Bau NVO.

Maßnahme 2

Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen durch Festsetzung der Höhe oder der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Maßnahme 3

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 51a Landeswassergesetz zu behandeln. Es ist nach Möglichkeit über den belebten Boden flächig zu versickern. Nur wenn eine Versickerung nicht möglich ist, soll die Einleitung in die Kanalisation erfolgen.

Maßnahme 4

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf der später ohnehin zu versiegelnden Fläche durchzuführen. Das Prinzip der sauberen Baustelle ist zu beachten. Baubedingte Bodenverdichtungen auf anderen Flächen sind nach Abschluss der Bauphase zu beseitigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Maßnahme 5

Zufahrten, Stellplätze, Abstellplätze, Fußwegflächen, Lagerplätze und Arbeitsflächen sind wasserdurchlässig und begrünt (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen) herzurichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Maßnahme 6

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauO NW gärtnerisch zu gestalten. Hierfür werden Pflanzen für den naturnahen Garten (z.B. gemäß der Pflanzenlisten 1 bis 4) empfohlen. Insbesondere sind Hecken aus Gehölzen der Pflanzenliste 2 (4 Pflanzen pro laufenden Meter) entlang der Grundstücksgrenzen wünschenswert.

Bei allen Pflanzungen sind an den Grenzen des Planungsgebietes die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Maßnahme 7

Die Begrünung, insbesondere von größeren, fensterlosen Fassaden wird empfohlen. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen sind zu beachten. Fassaden, Pflanzen und Kletterhilfen sind fachgerecht aufeinander abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahme 8

Die Begrünung von allen nicht zu steilen Dächern wird empfohlen. Für Flachdächer und insbesondere für flache Garagendächer sollte eine zumindest extensive Begrünung verbindlich festgesetzt werden. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten. Dachneigung, Dachbauweise und Dachbegrünung sind fachgerecht aufeinander abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Maßnahme 9

An jedem neuen Haus sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudebewohnende Vögel (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle, Schleiereule) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Wartungsfreie Modelle werden besonders empfohlen.

Maßnahme 10

Gebäudetypische Tierfallen (z.B. ungeschützte Kellerschächte, Fallrohre, große Fensterflächen) sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckungen für Schächte, Aufkleber für große Scheiben) unschädlich zu machen.

Maßnahme 11

Innerhalb des Baugebietes sind nur tierfreundliche Straßenlampen zu verwenden (keine hellen weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollen zudem nur nach unten abstrahlen.

Maßnahme 12

Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz MA1 bis MA6 (s. c1.2) sind zu beachten.

c.4.3 Pflanzenlisten

Warnhinweis: Einige der aufgeführten Pflanzen können für bestimmte Personengruppen problematisch (z.B. für Allergiker) oder gefährlich (z.B. Giftpflanzen für Kleinkinder) sein. Die Auswahl der Pflanzen ist daher immer auf die persönlichen Umstände abzustimmen. Gegebenfalls sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Pflanzenliste 1: Naturnahe Gartengehölze / Bauerngartengehölze (Sträucher)

Alle Beerenobststräucher

Amelanchier lamarckii, Felsenbirne

Amelanchier laevis, Felsenbirne

Aronia melanocarpa, Apfelbeere

Buddleia davidii, Schmetterlingsflieder

Buxus sempervirens, Buxbaum

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel

Corylus avellana, Haselnuß

Hydrangea macrophylla, Hortensie

Hedera helix ‚Arborescens‘, Strauchefeu

Holodiscus discolor, Scheinspiere

Kolkwitzia amabilis, Perlmutterstrauch

Ligustrum vulgare, Liguster

Philadelphus coronarius, Bauernjasmin

Ribes alpinum, Alpenbeere

Rosa spec., Wildrosen verschiedener Sorten

Spiraea-Arten, z.B. S. arguta oder S. vanhouttei, Spierstrauch

Syringa microphylla, Herbstflieder

Syringa vulgaris, Flieder

Taxus baccata, Eibe

Weigela florida, Glockenstrauch

Viburnum opulus und V. lantana, Schneeball

Pflanzenliste 2: Naturnahe Hecken, ab 1,50 m Schnitthöhe

Mindestpflanzengröße bei Pflanzung: leichter Strauch ab 70 cm, leichter Heister ab 80 cm:

Acer campestre, Feldahorn
Buxus sempervirens, Buxbaum
Carpinus betulus, Hainbuche
Cornus mas, Kornelkirsche
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Weißdorn
Fagus sylvatica, Buche (auch als Blutbuche in rot)
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Philadelphus coronarius, Falscher Jasmin
Pyrus calleryana, Stadtbirne
Taxus baccata, Eibe
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Apfel-, Birnen-, Pflaumenbäume beliebiger Sorte als Hochstämme mit mindestens 10 cm Stammumfang. Auch Zieräpfel, Zierbirnen und Zierpflaumen, aber keine japanischen Zierkirschen. Besonders empfehlenswert sind die alten rheinischen Sorten (mindestens seit dem Jahr 1900 im Handel). Zu bevorzugen sind insbesondere lokaltypische Sorten, die aber z.T. kaum noch erhältlich sind. Beispiele für leicht erhältliche alte rheinische Sorten sind:

Apfelsorten: Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette, Zuccalmaglio

Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise

Süßkirschen und Pflaumen: Große schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche

Pflanzenliste 4: Schmalkronige Bäume

Acer campestre 'Elsrijk', Schmaler Feldahorn

Acer campestre 'Nanum', Kugel-Feldahorn

Carpinus betulus, insbesondere schmalkronige Sorte Frans Fontaine, Hainbuche

Fraxinus excelsior 'Nana', Kugelesche

Malus sylvestris 'Street Parade', Zierapfel

Malus tschonoskii, Zierapfel

Pyrus calleryana 'Chanticleer', Zierbirne

Sorbus aucuparia 'Edulis', Essbare Vogelbeere

Sorbus aucuparia 'Fastigiata', Säulen-Vogelbeere

Tilia cordata 'Rancho', Kleine Winterlinde

d. Planungsalternativen

Bei der vorliegenden Planung geht es um die sinnvolle Nutzung einer kleinen Restfläche zur Schaffung von Wohnraum in Heinsberg-Unterbruch. Planungsalternativen hierzu sind derzeit nicht bekannt.

3. Sonstige Angaben

a. Technische und methodische Angaben

Das Gelände wurde durch Ortsbesichtigung am 03.02.2014 in Augenschein genommen. Die naturschutzfachliche Bewertung wurde aus der Lage des Planungsgebietes und den erfassten Biotopstrukturen abgeleitet. Für das Planungsvorhaben wurde im Umfeld eine Steinkauzkartierung im Frühjahr 2014 vorgenommen. Weitere Artenkartierungen lagen nicht vor.

Zur Abschätzung der umweltbezogenen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 76, wurden folgende Bewertungsmethoden und Arbeitshilfen herangezogen:

Adam, K., Nohl, W. & Valentin, W., 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft (Hrsg. MURL)

Backwinkler, F., 2014: Artenschutzrechtliche Prüfung zur Abrundung der Ortlage Unterbruch-Girmen. Stadt Heinsberg

Bezirksregierung Köln, 2006: Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“.

BFANL, 1991: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000. Potentielle natürliche Vegetation, Blatt CC 5502 Köln.

Deutscher Wetterdienst, 1989: Klimaatlas von NRW.

Geologisches Landesamt NRW, 1979: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L4902 Erkelenz.

Greiff, R. & Kröning, W., 1993: Bodenschutz beim Bauen. Grundlagen und Handlungsempfehlungen für den Hochbau.

Heusch-Altenstein, A., 1982: Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung. Entwurf. Landschaftsverband Rheinland.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2014: Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, Online-Datenbank zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen.

Ludwig, D., 1991: Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion

Schrödter, W., Habermann-Nieße, K. & Lehmberg, F., 2004: Umweltbericht in der Bauleitplanung.

Stadt Heinsberg, 2014: Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch-Girmen“, Vorentwurf.

Straube, M., 2014: Erfassung und Potentialabschätzung Steinkauz. Baugebiet Alter Sportplatz, Heinsberg-Girmen.

b. Monitoring

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden in § 4c, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei kann die Gemeinde zunächst auf die zahlreichen bestehenden Überwachungssysteme zurückgreifen, da § 4 Abs. 3 BauGB die Umweltbehörden verpflichtet, die Gemeinden über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren.

In eigener Verantwortung führt die Gemeinde nach Durchführung der Baumaßnahmen in unregelmäßigen Abständen Ortsbesichtigungen durch, die der Überwachung der unvorhergesehenen Planauswirkungen auf die Umwelt dienen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Vollzugskontrolle für Auflagen der Baugenehmigung, die dem Schutz der Umwelt dienen.

c. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Unterbruch - Girmen“ wird das Ziel verfolgt, im Stadtteil Unterbruch an diesem Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands zeigt, dass durch die geplante Überbauung der vorhandenen Freiflächen keine landschaftlich oder ökologisch besonders wertvollen Strukturen betroffen sind. Vielmehr wird eine naturschutzfachlich wenig bedeutsame Restfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Verstöße gegen das Artenschutzrecht können durch Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

Der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft soll durch geeignete Vorkehrungen gering gehalten werden. Hierzu wurden Vorschläge ausgearbeitet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch zweckentsprechende Maßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Heinsberg kompensiert.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind bei Realisierung der Planung keine erhöhten umweltbedingten außergewöhnlichen Beeinträchtigungen für den Menschen oder für Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die Stadt Heinsberg überwacht das Planungsgebiet auf erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitplanänderung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgestellt:

Heinsberg, den 21.08.2014

Dipl. Biol. F. Backwinkler



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

Bebauungsplan Nr. 76

Unterbruch - Girmen

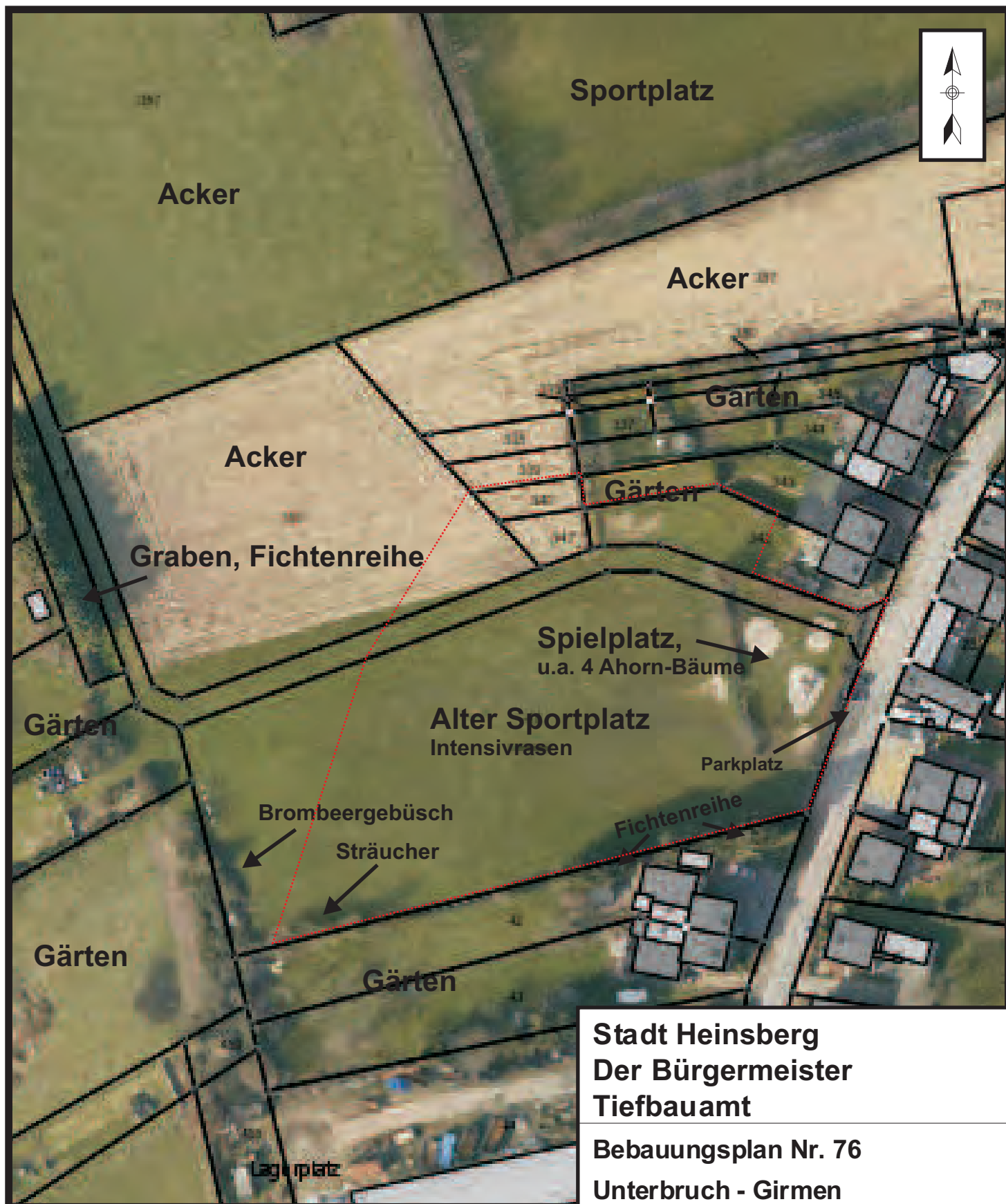
Lageplan

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 13.08.14

ohne Maßstab

Plan-Nr. 1



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Bebauungsplan Nr. 76
Unterbruch - Girmen**

Bestandsplan 2/2014

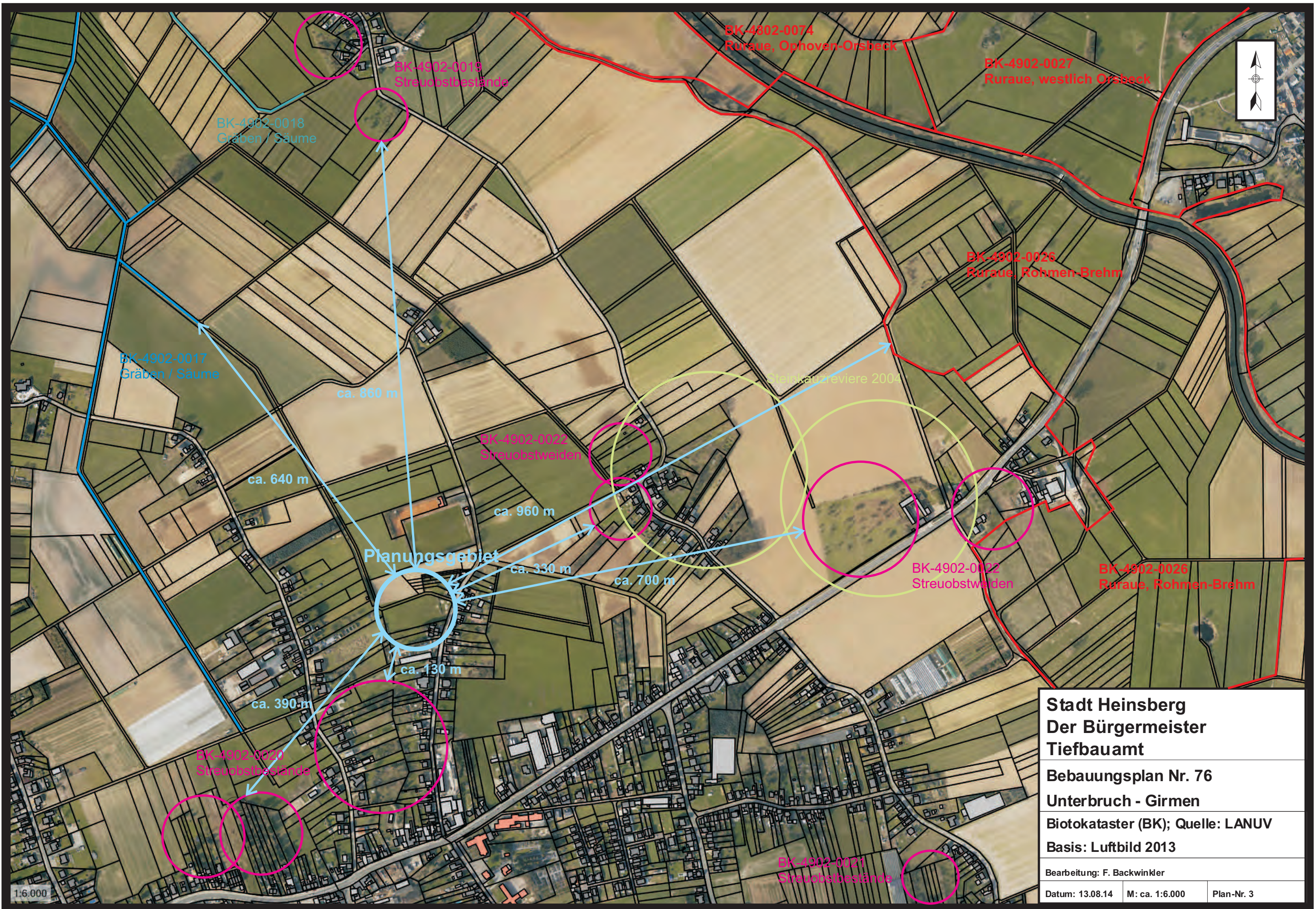
Basis: Luftbild 2013

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 13.08.14

M: ca. 1:1.000

Plan-Nr. 2



Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt

Bebauungsplan Nr. 76
Unterbruch - Girmen

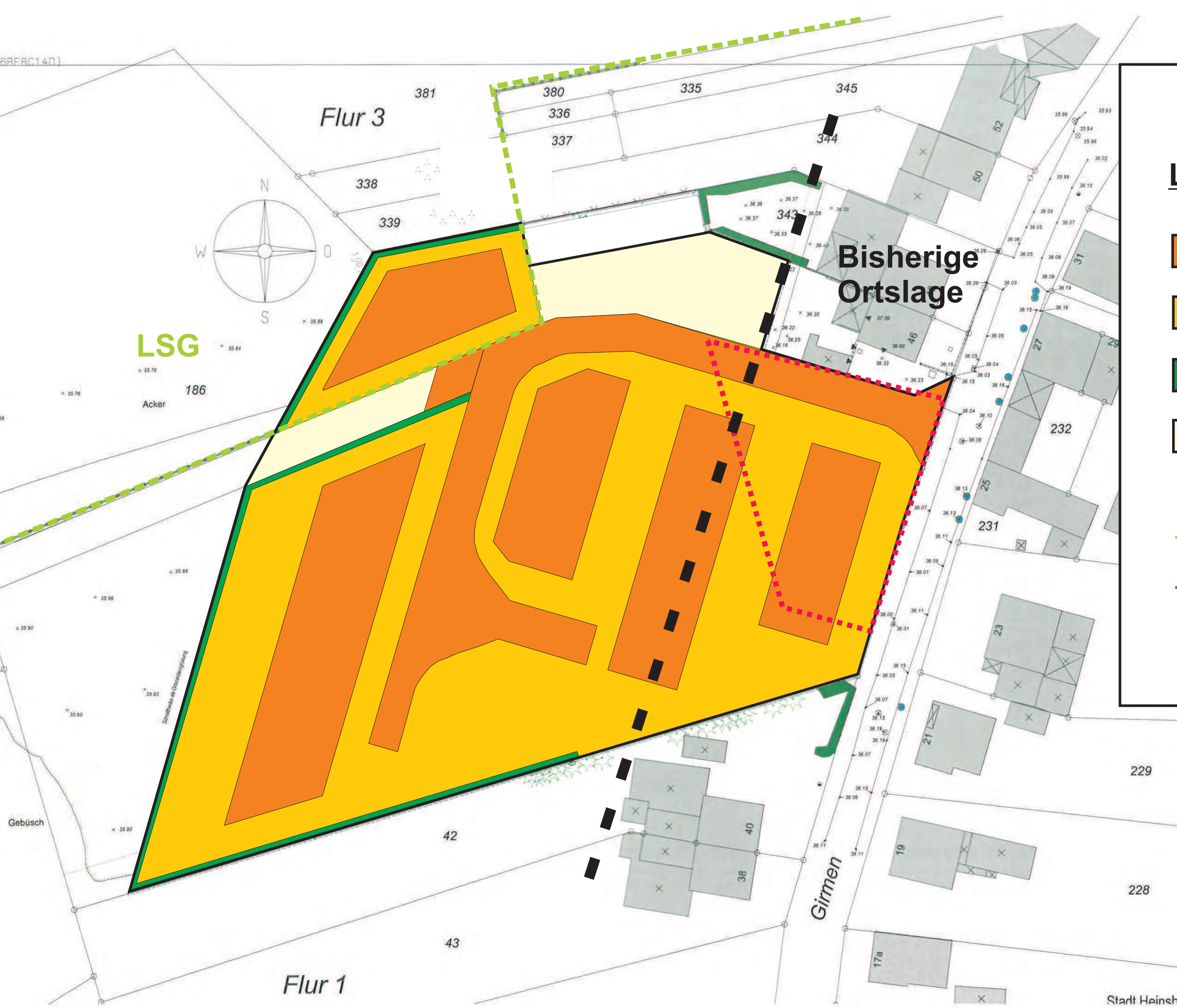
Biotokataster (BK); Quelle: LANUV
Basis: Luftbild 2013

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 13.08.14

M: ca. 1:6.000

Plan-Nr. 3



Legende:

-  hohe Eingriffsintensität
-  mäßige Eingriffsintensität
-  geringe Eingriffsintensität
-  Kein unmittelbarer Eingriff
-  Grenze der Ortslage
-  Grenze Landschaftsschutz
-  Fläche mit Baumbestand (Spielplatz)

Stadt Heinsberg Der Bürgermeister Tiefbauamt		
Bebauungsplan Nr. 76 Unterbruch - Girmen		
Konfliktplan		
Bearbeitung: F. Backwinkler		
Datum: 13.08.14	M: ca. 1:500	Plan-Nr. 4



Legende:

-  überbaubare Fläche
-  Gärten und Vorgärten
-  Schnitthecke als Ortsrandeingrünung
-  Wirtschaftsweg (Grünweg bleibt erhalten)
-  Straße, Wirtschaftsweg, asphaltiert

**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Bebauungsplan Nr. 76
Unterbruch - Girmen**

Konzeption

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 14.08.14	M: ca. 1:500	Plan-Nr. 5
-----------------	--------------	------------

Erfassung und Potentialabschätzung Steinkauz Baugebiet Alter Sportplatz, Heinsberg-Girmen



Michael Straube

Wegberg

Mai 2014

Auftraggeber:

Stadt Heinsberg
Bauverwaltungs- und Planungsamt
Postfach 1220
52516 Heinsberg

Ansprechpartner:

Herr Backwinkler

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE	6
Steinkauzkartierung	6
Flächennutzung	7
BEWERTUNG/POTENTIAL	12
ANREGUNG	12

Anlass

In Heinsberg-Unterbruch soll der alte Sportplatz (Girmen) in Flächen für die Wohnbebauung umgewandelt werden. In Unterbruch bestanden früher mehrere Steinkauzreviere (Abb. 4) sowie zahlreiche Obstwiesen.

Um die Bedeutung des Gebietes des Bebauungsplans für den Steinkauz einschätzen zu können, wurde von der Stadt Heinsberg die vorliegende Steinkauzkartierung und Potentialabschätzung beauftragt.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden von Heinsberg-Unterbruch westlich der Straße "Girmen" (Abb. 1). Es umfasst einen alten, noch extensiv genutzten Fußballplatz und einen östlich angrenzenden kleinen Spielplatz mit wenigen Gehölzen (vgl. folgende Fotos). Das UG hat eine Größe von ca. 1,2 ha.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Norden von Unterbruch.



Abb. 2: Blick in das UG von der Straße Girmen aus, rechts die Eingrünung des Spielplatzes.



Abb. 3: Der alte Sportplatz von Westen. Hinter den Tor in der Bildmitte liegt der kleine Spielplatz.

Ergebnisse

Steinkauzkartierung

Zur Erfassung des Steinkauzes fanden im Frühjahr 2014 drei abendliche Begehungen des Untersuchungsgebietes und der Umgebung statt (4.4., 9.5. und 15.5.14). Es wurden milde, zum Zeitpunkt der Kartierung trockene und windstille bis schwachwindige Wetterlagen gewählt. Um Steinkäuze zum Balzen zu aktivieren, wurde mehrfach eine Klangattrappe verwendet. Neben dem Untersuchungsgebiet wurden die aus der Steinkauzkartierung 2004 bekannten Reviere überprüft (Rohmen, Rolland und Rurhof, NABU KV Heinsberg, mündl. Mitt., Abb. 4).

Von den drei Terminen gelang nur an einem Termin der Nachweis eines rufenden Steinkauzes. Er besetzte das Revier bei Rolland (Abb. 4), das bei einer Steinkauzkartierung 2013 ebenfalls bestätigt wurde (NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath, mündl. Mitt.). In den beiden anderen Revieren in Rohmen und am Rurhof gelang 2013 und 2014 kein Nachweis des Steinkauzes.

Über die Ursachen der Aufgabe der beiden anderen Reviere liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Auf der Wiese am Rurhof sind in den letzten 10 Jahren mehrere Bäume abgestorben und entfernt worden, möglicherweise auch der Baum mit der alten Niststätte. In Rohmen wurde ein Teil des Grünlands im Zentrum des Reviers in den letzten Jahren bebaut. Möglicherweise wurde dabei der Höhlenbaum gefällt. Durch die Bebauung ist vermutlich auch der Störungs- und Prädationsdruck durch Haustiere gestiegen. Am Rurhof können auch der starke Verkehr, die Abnahme des Grünlandes und der zunehmende Maisanbau im Rurtal potentielle Ursachen für die Aufgabe des Reviers sein.

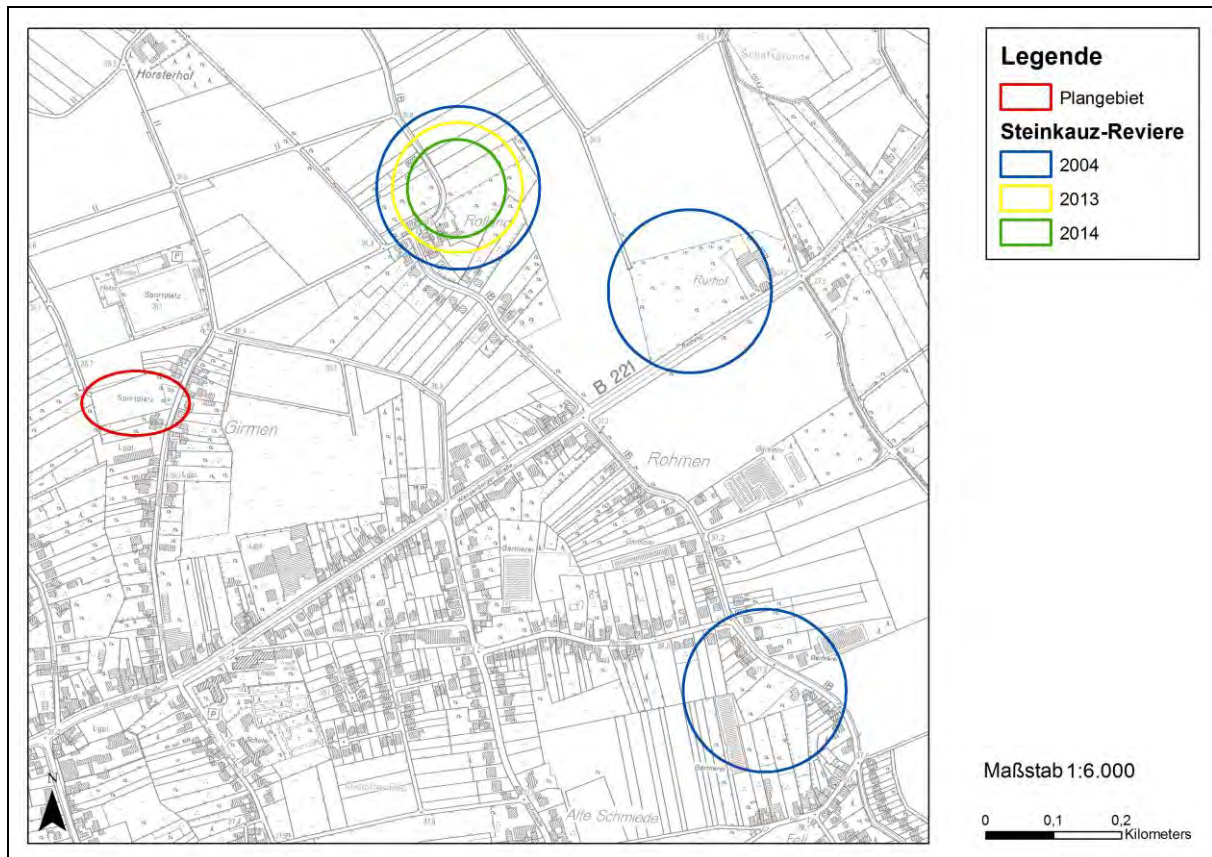


Abb. 4: Steinkauzreviere in Unterbruch in den Erfassungsjahren 2004, 2013 und 2014.

Flächennutzung

In der Umgebung des Plangebietes fand im Mai 2014 eine einmalige Begehung zur Erfassung der Flächennutzung statt. Dabei wurden entlang der Straßen Girmen und Haag einsehbare, große Flächen auf ihre Nutzung kartiert (Abb. 5 und 7-10).

Das Plangebiet selbst besteht aus intensiv gepflegten Rasenflächen. Am Rand des Spielplatzes stehen mehrere Gehölze. Das Plangebiet ist weitgehend von Gartenflächen umgeben (Abb. 6). Im Norden und Süden werden sie intensiv genutzt, im Westen grenzen auch Weideflächen an, die aber aktuell nur teilweise gemäht bzw. beweidet waren. Am östlichen Ende verläuft die wenig befahrene Straße Girmen, im Norden schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an, die aktuell mit Mais, weiter nördlich mit Futtergras bestellt sind.

Am Nordrand von Unterbruch bestehen noch große Dauergrünlandflächen (Abb. 5 und 7). Dabei handelt es sich zum Großteil um Weideflächen, die von Kühen, in zunehmendem Maße auch von Pferden beweidet werden (Abb. 8), kleine Flächen auch von Schafen. Teilweise werden sie - soweit erkennbar - als Mähweide genutzt und waren Mitte Mai zumindest einmal geschnitten und relativ kurz. Mehrere mit Weidezäunen begrenzte Flächen wurden aber zu diesem Zeitpunkt weder beweidet

noch waren sie geschnitten. Aufgrund des hohen Grasaufwuchses sind diese Flächen nicht als Jagdhabitat des Steinkauzes geeignet.

Neben diesen potentiell als Nahrungshabitat des Steinkauzes geeigneten Flächen bestehen anschließend an die Siedlungen im Bereich von Girmen und Haag große, intensiv genutzte Ackerflächen, die für den Steinkauz über weite Teile des Jahres nicht als Jagdhabitate geeignet sind. Vorherrschende Kulturen sind im Frühjahr 2014 Futtergras, Getreide, Gemüse und sehr großflächig Mais (Abb. 5 und 9-10).

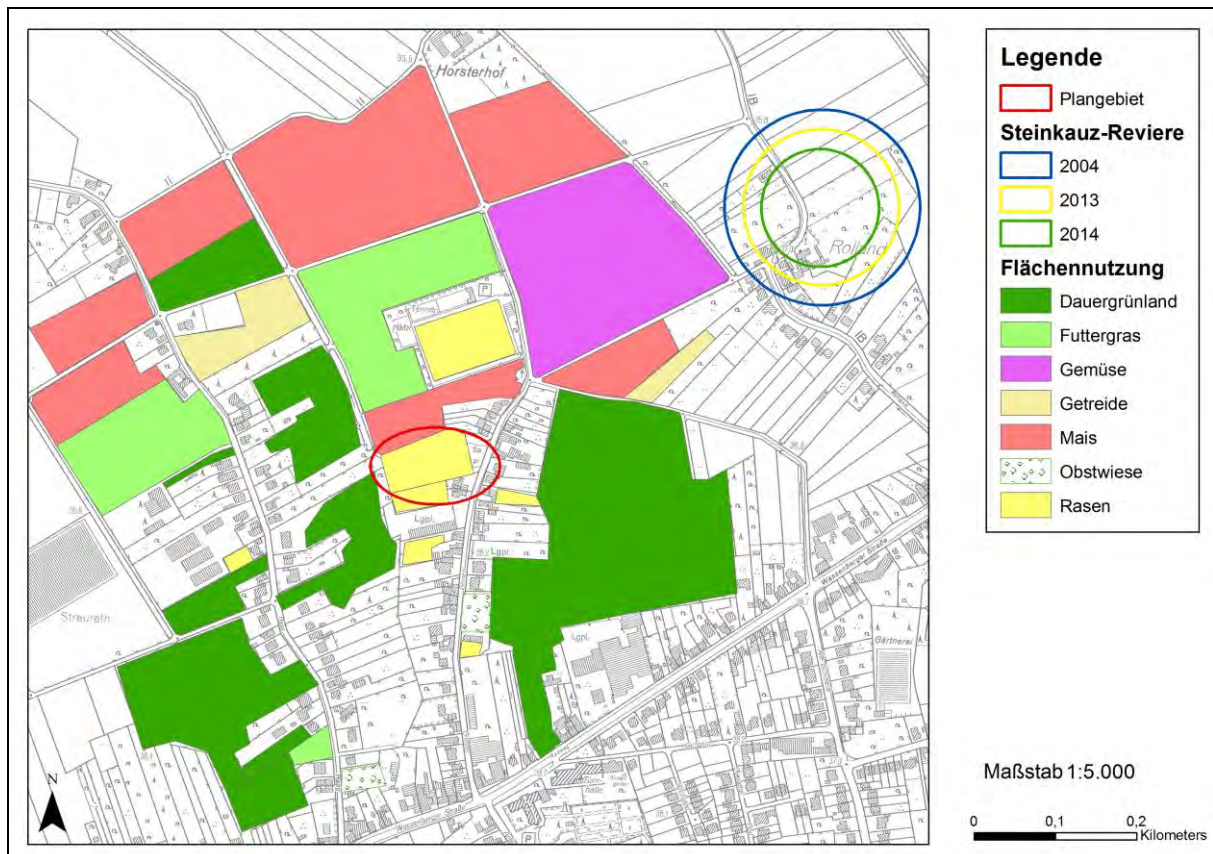


Abb. 5: Flächennutzung in der weiteren Umgebung des Plangebiets.

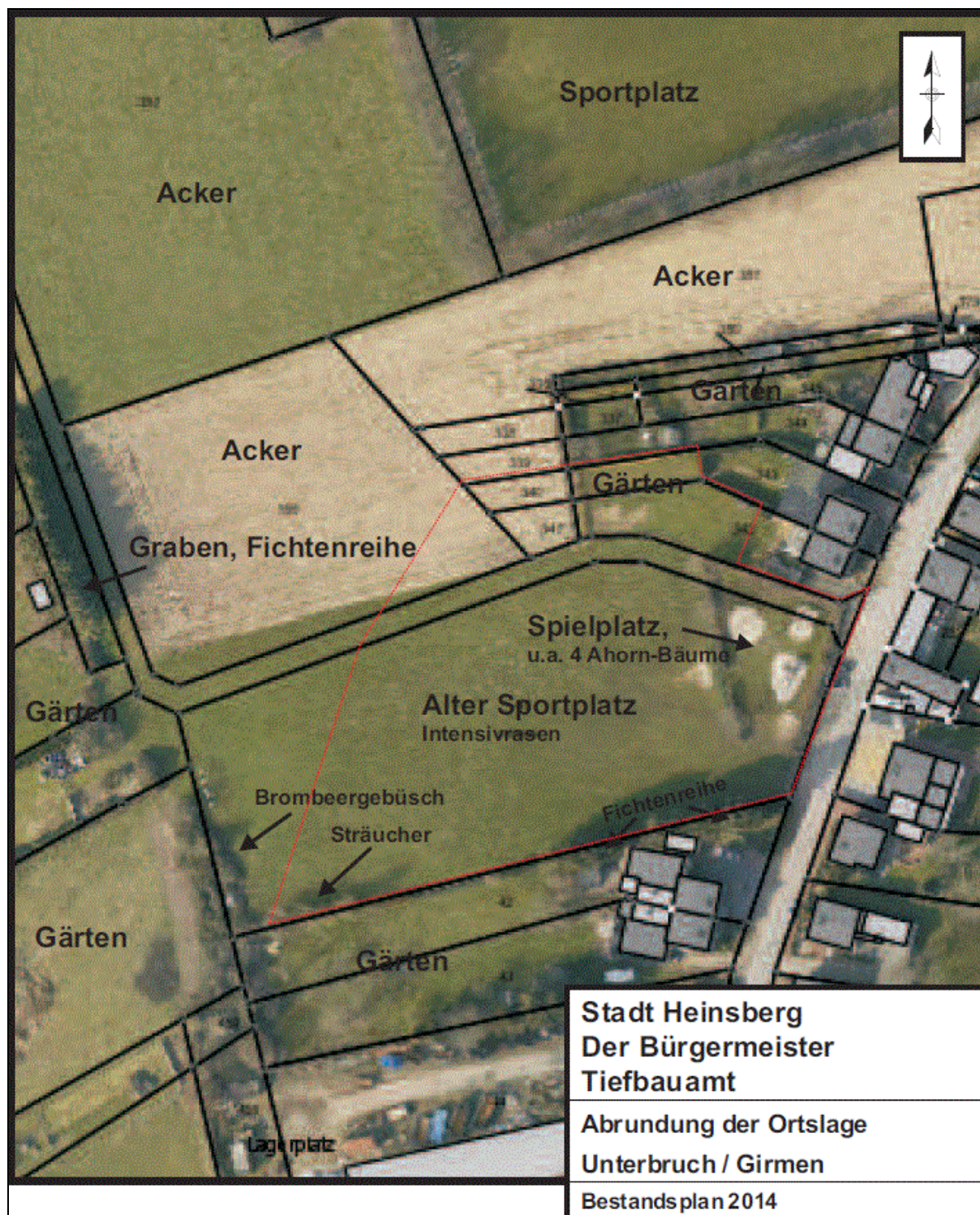


Abb. 6: Flächennutzung in der direkten Umgebung des Plangebiets (Stadt Heinsberg, schriftl. Mitt.).



Abb. 7: Dauergrünland im Nordosten von Unterbruch,



Abb. 8: Pferdeweide zwischen der Straße Haag und dem Plangebiet.



Abb. 9: Blick von Norden über Futtergrasanbau zum Plangebiet.



Abb. 10: Großer Gemüseschlag zwischen Girmen und Rolland.

Bewertung/Potential

Das Plangebiet hat mit einer Größe von ca. 1,2 ha nur eine geringe Ausdehnung. Für den Steinkauz potentiell geeignete Nahrungshabitate stehen mit dem gemähten und/oder beweideten Grünland in der Umgebung in deutlich größerem Umfang als im Plangebiet zur Verfügung (mind. das 10-20-fache). Im Bereich des Rurtals existieren trotz Abnahme des Dauergrünlands insgesamt noch große Wiesen- und Weideflächen als potentielle Jagdhabitate, so dass der Bestand des Steinkauzreviers bei Rolland - in Bezug auf geeignete Jagdhabitate - als gesichert gelten kann. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gemähte Flächen nicht ständig als geeignetes Jagdhabitat bereit stehen und die künftige Nutzung der beweideten Flächen offen ist.

Das Plangebiet in Girmen ist für das verbliebene Revierpaar bei Rolland nicht von existentieller Bedeutung, wenn es als kurzrasige Fläche auch Teil des Jagdrevieres dieses Paares sein kann. Es erscheint aber möglich, durch geeignete Maßnahmen im Nordwesten von Unterbruch ein weiteres Paar anzusiedeln (s.u.).

Anregung

Eine Betroffenheit des Steinkauzes durch die Bebauung des alten Sportplatzes kann ausgeschlossen werden. Das Revierpaar von Rolland hat derzeit in seinem Revier noch ausreichend große Flächen zur Jagd. Aufgrund der großen Grünlandflächen im Norden von Unterbruch wäre aber die Ansiedlung eines weiteren Revierpaares denkbar. Sollten diese Flächen erhalten und nicht weiter zugebaut werden, wie es auch in Haag zu beobachten ist, besteht die Möglichkeit, im Norden von Unterbruch ein weiteres Steinkauzpaar anzusiedeln. Dazu sollten die vorhandenen Gehölze auf geeignete Niststätten untersucht werden. Als Grundlage kann auch die Streuobst-Kartierung der NABU Naturschutzstation in den letzten Jahren dienen. Sofern diese potentiellen Jagdhabitate langfristig erhalten werden, sollten mehrere (mind. 2-3) Nisthilfen für den Steinkauz (Steinkauzröhren) installiert werden.

Bei der Beleuchtung des Plangebiets und der Baustellen sollte - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Insbesondere sollten nur Lampen eingesetzt werden, die nach unten abstrahlen, da Lichtemissionen im Offenland sehr weit reichen.

Artenschutzrechtliche Prüfung
Abrundung der Ortslage
„Unterbruch – Girmen“

Stand: 11.03.2014



Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Grundlagen	S. 1
1.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	S. 1
1.2 Spezieller Schutz für geschützte Arten.....	S. 2
1.3 Eingeschränkter Schutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben.....	S. 4
1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.....	S. 6
1.5 Ausnahmen und Befreiungen von den Zugriffsverboten.....	S. 7
1.6 Bezugsebenen des Artenschutzes.....	S. 9
1.7 Artenschutz im Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung.....	S. 10
1.8 Artenschutz und Eingriffsregelung.....	S. 11
2. Fachliche Grundlagen.....	S. 12
2.1 Planungsrelevante Arten.....	S. 12
2.2 Lebensstätten der Tiere.....	S. 13
2.3 Der Begriff der (erheblichen) Störung.....	S. 15
2.4 Der Begriff der lokalen Population.....	S. 16
2.5 Der Erhaltungszustand einer Population.....	S. 18
3. Literatur.....	S. 20

II. Spezieller Teil

1. Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	S. 21
2. Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	S. 25
3. Konfliktanalyse / Artenprotokolle.....	S. 29
4. Ergebnis.....	S. 74
4.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	S. 74
4.2 Vermeidungsmaßnahmen.....	S. 74
4.2.1 Prüfungen.....	S. 76
4.2.2 Baubetrieb.....	S. 76
4.2.3 Projektgestaltung.....	S. 78
4.2.4 Funktionserhaltende Maßnahmen / Vorgezogener Ausgleich.....	S. 80
4.3 Ausnahme- und Befreiungsverfahren.....	S. 83
4.4 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen.....	S. 83
5. Literatur.....	S. 85

Anlage: Prüfprotokolle, Lageplan, Bestandsplan, Bestandsplan - Biotopkataster

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

§ 39 BNatSchG (in der ab 01.03.2010 rechtskräftigen Fassung) regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen: Tiere dürfen gemäß Abs. 1 nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet, Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund entnommen, genutzt oder ihre Bestände niedergeschlagen oder verwüstet werden. Des Weiteren sind auch die Lebensstätten der wild lebenden Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt.

Ein zulässiges Vorhaben auf der Basis eines Bauleitplans oder eines Fachplans stellt in der Regel jedoch einen vernünftigen Grund dar. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 BNatSchG greifen in diesem Fall daher nicht.

Für Planungen und Vorhaben sind weiterhin die allgemeinen Schutzbestimmungen des Abs. 5 bedeutsam:

- das Rodungsverbot für Gehölze (außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen und von gärtnerisch genutzten Grundstücken) und für Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September;
- der ganzjährige Schutz der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen;
- das Räumungsverbot für ständig wasserführende Gräben mit Grabenfräsen.

Diese Verbote gelten nicht für:

- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - o behördlich durchgeführt werden,
 - o behördlich zugelassen sind oder
 - o der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

- nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Zu beachten ist auch das Betretungsverbot von Winterquartieren der Fledermäuse (wie Höhlen, Stollen, Erdkeller) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März. Es gilt jedoch nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen, sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.2 Spezieller Schutz für geschützte Arten

§ 44 BNatSchG regelt für die geschützten Arten besondere Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Dabei wird gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden:

Besonders geschützte Arten: umfassende Gruppe von Arten, die aufgrund verschiedener europäischer und nationaler Rechtsvorschriften geschützt sind (EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Europäische Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung).

Zu dieser Gruppe zählen fast alle Säugetiere (außer Problemarten wie Feldmaus, Bisamratte, Nutria usw. und Arten die dem Jagdrecht unterliegen). Zudem alle Vögel, Reptilien, Amphibien, Rundmäuler und zahlreiche Wirbellose und Pflanzen. Fische unterliegen dem Fischereirecht und sind daher vom besonderen Artenschutz völlig ausgenommen.

Streng geschützte Arten: Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgrund verschiedener europäischer und nationaler Rechtsvorschriften geschützt sind (FFH-Richtlinie, Europäische Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung).

Zu dieser Gruppe zählen einige Säugetiere, insbesondere alle Fledermäuse, zahlreiche Vogelarten, einige Amphibien, Reptilien, einige wenige Wirbellose und Pflanzen. Fische unterliegen dem Fischereirecht und sind daher vom strengen Artenschutz völlig ausgenommen.

Für Planungen und Vorhaben sind insbesondere die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) von Bedeutung. Sie untersagen grundsätzlich:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (und damit aller geschützten Arten) zu fangen (oder ihnen auch nur nachzustellen), zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ebenso wenig dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden;
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzen aus der Natur zu entnehmen.

Bei den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt darüber hinaus ein Störungsverbot: Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (praktisch ganzjährig!) ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

1.3 Eingeschränkter Schutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben auf der Grundlage eines Bebauungsplans) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Sind vom Eingriff jedoch europäisch geschützte Arten (auf der Grundlage der FFH-RL bzw. der VS-RL) betroffen, ist zwingend darauf zu achten, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird („artenschutzrechtliche Prüfung“).

Allerdings wird in § 44 Abs. 5 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere allgemein; s. *) geregelt, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Definition s. MUNLV, 2007, S. 19-21).

** Nach dieser Regelung ist nicht nur die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten freigestellt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, sondern auch die unvermeidbare Tötung und Verletzung einzelner Tiere im Zusammenhang mit der Zerstörung der Lebensstätte. Letztere Bestimmung wurde mit Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10 vom Bundesverwaltungsgericht aus europarechtlichen Gründen für ungültig erklärt.*

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (ebenfalls BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass manche Arten auch im Herbst und Winter Höhlenbäume bewohnen, z.B. Waldfledermäuse, Spechte, Eulen, Eremit).

Für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten gilt entsprechendes.

1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich artenschutzrechtliche Verbote ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies können die aus der Eingriffsregelung bekannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sein, z.B.:

- rücksichtsvolle, angepasste Projektgestaltung,
- Querungshilfen an Straßen, z.B.
 - Leiteinrichtungen und Durchlässe für Amphibien
 - Abpflanzungen als Überflughilfen für Fledermäuse
- Bauzeitenbeschränkungen.

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Diese müssen:

im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan fixiert und artspezifisch ausgestaltet sein und
die ökologische Funktion der Lebensstätte dauerhaft vor Ort sichern,
in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen,
bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Beispiele sind die Verbesserung und Erweiterung bestehender oder die Anlage neuer Lebensstätten.

Bei Unsicherheit über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Nur bei Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte bleiben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unberührt.

1.5 Ausnahmen und Befreiungen von den Zugriffsverboten

Wenn bei einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsverfahren für eine europäisch geschützte Art (gemäß FFH-RL oder V-RL) gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (ergänzt durch § 44 Abs. 5) BNatSchG verstoßen wird, ist das Vorhaben in der Regel nur mit Hilfe einer Ausnahme zu verwirklichen. Diese kann von den nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender drei Bedingungen erteilt werden:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; dies können sein:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden;
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt;
- Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung
- Gründe im Interesse der Volksgesundheit;
- Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit;
- soziale und wirtschaftliche Gründe;
- günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

Bei den europäischen Vogelarten können gemäß Art. 9 Abs. 1a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden. Für FFH-Anhang-IV-Arten kommen nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage.

2. Fehlen einer zumutbaren Alternative;

3. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht; bei FFH-Arten müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sogar ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zu diesem Zweck können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ („Compensatory Measures“, EU-Kommission 2007: Kap. III.2.3.b) festgesetzt werden. Diese müssen im Gegensatz zu den o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht

in einem direkten funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und können in einem großräumigen Kontext durchgeführt werden.

Nur wenn durch diese Maßnahmen der geforderte Erhaltungszustand der Populationen gesichert wird, kann die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Bei Unsicherheiten bezüglich des Erfolgs der Kompensatorischen Maßnahmen können Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und ggf. ein projektbegleitendes Monitoring festgesetzt werden.

Eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann nach Abs. 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Da für Ausnahmen und Befreiungen hohe gesetzlich verankerte Hürden zu überwinden sind, ist das Ausnahme- oder Befreiungsverfahren möglichst durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abzuwenden.

1.6 Die Bezugsebenen des Artenschutzes

Erste Bezugsebene im Artenschutz ist das einzelne geschützte Exemplar. Dieser „Individualschutz“ ist bereits europarechtlich in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie angelegt und findet sich grundsätzlich auch im Bundesnaturschutzgesetz wieder.

Eine Ausnahme bildet § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, der bestimmt, dass nur erhebliche Störungen einer streng geschützten Art bzw. einer europäischen Vogelart zu bestimmten, sensiblen Zeiten, verboten sind. Hierzu muss sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit europäischem Recht ist umstritten (vgl. Stuer, 2008).

Eine weitere Ausnahme enthält der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach gilt für europäisch geschützte Tierarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schutz des Individuums) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Bestimmung gilt analog auch für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten. Auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit europäischem Recht ist umstritten (vgl. Stuer, 2008)

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können unter bestimmten Umständen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zu betrachten sind hier die Populationen der „biogeographischen“ Region.

1.7 Artenschutz im Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG werden durch Handlungen ausgelöst. Sie sind daher zunächst an die Entscheidungsträger adressiert, die über die Zulassung der planerisch vorbereiteten Bodennutzung befinden (Gellermann, 2007). Artenschutzrechtliche Prüfungen sind somit Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bauleitplanung entfaltet keine direkte Wirkung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote. Allerdings darf die Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen nicht an bestehenden dauerhaften rechtlichen Hindernissen (wie den artenschutzrechtlichen Bestimmungen) scheitern. Der Bauleitplan verfehlt in diesem Fall seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und wäre wegen einer Verletzung des § 1 Abs. 3 BauGB nichtig bzw. unwirksam. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher zur Vermeidung rechtlicher Beanstandungen auch in die Bauleitplanung einzubeziehen (Gellermann, 2007).

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren entbindet allerdings nicht von der Pflicht zur artenschutzrechtlichen Prüfung in nachgelagerten Verfahren, da sich in der Zwischenzeit geschützte Arten angesiedelt haben können. Wie bereits erwähnt, werden die Verbotstatbestände durch „Handlungen“, nicht durch Planungen ausgelöst.

1.8 Artenschutz und Eingriffsregelung

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben finden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Anwendung (vgl. 1.3).

Die „nur national geschützten Arten“ werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG) allgemein bearbeitet (einschließlich Vermeidung und Kompensation; „flächenbezogener Biotoptypenansatz“). Wegen der großen Anzahl sind vollständige Bestandserfassungen aus methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen in der Regel nicht leistbar.

Im Rahmen von Eingriffsplanungen ist jedoch im Einzelfall konkreten Hinweisen auf bedeutende Vorkommen aller Arten nachzugehen, insbesondere wenn diese auch in der Roten Liste NRW in einer Gefährdungskategorie aufgeführt sind.

2. Fachliche Grundlagen

Die fachlichen Grundlagen sind im Wesentlichen in MUNLV, 2007, zusammengestellt.

2.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt)) und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl sind die Individuen und Lebensstätten aller europäischen Vogelarten, also auch die der Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt.

Die planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

2.2 Lebensstätten der Tiere bei der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zusammenfassend gemäß LANA, 2006: Lebensstätten) von planungsrelevanten Arten beschädigt oder zerstört werden.

Als Fortpflanzungsstätte gelten gemäß EU-Leitfaden, 2007: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

Als Ruhestätte gelten Schlaf-, Mauser- Rast- und Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann den Schutzbestimmungen, wenn eine Lebensstätte in Ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist. Erweiternd zur Vogelschutz-Richtlinie, die für die europäischen Vogelarten nur die Nester unter Schutz stellt, enthält das Bundesnaturschutzgesetz nämlich einen ökologisch-funktionalen Ansatz zum Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. § 44 BNatSchG).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass bei Arten mit großem Raumanspruch und unspezifischen Nahrungshabitaten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf kleinere Teillebensräume oder gar Objekte abgrenzbar ist, während für Arten mit geringen Raumanspruch (oder für solche, bei denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätte überschneiden und eine ökologisch-funktionale Einheit bilden), das Umfeld in die Lebensstätte einzubeziehen ist.

Bei territorialen Arten mit geringem Raumanspruch kann z.B. das Revier insgesamt Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sein (z.B. Steinkauz, Grauammer, Mittelspecht). Bei territorialen Arten mit großem Raumanspruch sind ggf. neben dem Nistplatz essentielle Nahrungshabitate in den Schutz einzubeziehen.

Beispiel:

Für den Mäusebussard mit seinem großen Revier und seinen weitläufigen, unspezifischen Nahrungshabitaten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte lediglich der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone. Der Steinkauz mit seinem kleinen Brutrevier ist dagegen für die Jungenaufzucht auch auf die umliegenden Nahrungshabitate angewiesen. Geschützt sind daher nicht nur der Nistplatz (z.B. Kopf- oder Obstbäume) sondern auch die umliegenden Viehweiden, Obstwiesen usw.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn sie vorübergehend nicht besetzt sind (im Sommer z.B. auch die Raststätten der Zugvögel oder die Winterquartiere der Fledermäuse, im Winter z.B. auch die Horst- und Höhlenbäume bzw. die Brutplätze der standorttreuen Vogelarten oder die Sommerquartiere der Fledermäuse).

Bei nicht standorttreuen Vogelarten ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit (z.B. bei Fortpflanzungsstätten: Baufeldräumung im Winter) kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden (geeignete Lebensräume im Umfeld, keine Verdrängungseffekte).

2.3 Der Begriff der (erheblichen) Störung in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf fünf wesentliche Lebensphasen (Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), die den Lebenszyklus der Arten nahezu vollständig abdecken. Faktisch liegt somit für die planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z.B. aufgrund von Bewegungen, Lärm oder Licht), aber auch durch Zerschneidungswirkungen, die von technischen Bauwerken ausgehen (z.B. Silhouettenwirkung von Straßendämmen), hervorgerufen werden.

Eine erhebliche Störung verschlechtert den Erhaltungszustand (und damit letztlich den Reproduktionserfolg) der lokalen Population. Neben der Dauer und der Intensität der Störung ist hierfür auch der Störungszeitpunkt entscheidend. Selbstverständlich ist die gesamte Fortpflanzungszeit eine besonders sensible Lebensphase. Aber auch Störungen außerhalb der Reproduktionszeit (z.B. in Winterquartieren der Fledermäuse, an Rast- und Mauserplätzen der Zugvögel, allgemein bei schwierigen Witterungsbedingungen im Winter) können populationsrelevant sein.

Kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Populationsrelevante Störungen sind jedoch bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen denkbar.

2.4 Der Begriff der lokalen Population in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Populationen sind im Wesentlichen abgrenzbare Fortpflanzungsgemeinschaften innerhalb der Art. Fortpflanzungsinteraktionen zwischen den Mitgliedern einer Population sind deutlich wahrscheinlicher als zwischen Mitgliedern verschiedener Populationen einer Art.

Die Differenzierung lokaler Populationen auf der Grundlage populationsbiologischer Untersuchungen ist wegen des erheblichen Aufwands in der Regel nicht zu leisten. Aus diesem Grund wird ein pragmatischer Ansatz gewählt, der zwei Ebenen lokaler Populationen unterscheidet.

a. Arten mit lokalen Populationszentren

Die Populationsstruktur zahlreicher Arten ist durch lokale Konzentrationen gekennzeichnet, z.B. durch eine enge Bindung an seltene Lebensräume oder spezielle Habitatstrukturen (z.B. Laichgewässer bei Amphibien) oder durch Ausbildung bestimmter Sozialstrukturen und Verhaltensweisen (z.B. Brutkolonien mancher Vögel, Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen). Die lokale Population ist bei diesen Arten im Wesentlichen durch diese lokalen Populationszentren, die oftmals auch den Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen, gegeben.

Die Abgrenzung der lokalen Population kann in diesen Fällen meist durch kleinräumige Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Grünlandkomplex, Bachlauf usw.) oder andere klar abgegrenzte Bereiche (z.B. Naturschutzgebiet) erfolgen.

Beispiele:

- *Feldhamster*
- *Wasserfledermaus (Wochenstuben, Winterquartiere)*
- *Blässgans, Singschwan (Rastgebiete)*
- *Graureiher, Saatkrähe, Uferschwalbe (Brutkolonie)*
- *Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Ziegenmelker (seltener Lebensraum)*

b. Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen

Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verteilungsmuster ab (zahlreiche Brutvogelarten, einige Säugetiere). Aus pragmatischen Gründen sind für die Abgrenzung der lokalen Population daher größere administrative Einheiten wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen zu verwenden.

Beispiele:

- Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan
- Kiebitz, Rebhuhn, Teichralle
- Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule
- Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht
- Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Wiesenschafstelze
- Flussuferläufer, Tafelente (Rastgebiete)

2.5 Der Erhaltungszustand einer Population in der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustands einer lokalen Population ist erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird.

In beiden Fällen ist der aktuelle Erhaltungszustand zu beurteilen, standardisiert nach der „ABC“-Bewertungsmethode, die die Faktoren Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen aggregiert. Im Rahmen einer gutachterlichen Prognose ist die weitere Entwicklung abzuschätzen. Wichtige Bezugsgrößen sind dabei die zu erwartenden Veränderungen des Fortpflanzungserfolgs und der Populationsgröße.

Dabei ist zu beachten, dass große Vorkommen in Dichtezentren für die Gesamtpopulation von hoher Bedeutung, aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren sind. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Populationsökologisch kommt ihnen zudem eine bedeutende Rolle für Ausbreitungsprozesse sowie für den Erhalt der genetischen Vielfalt zu.

Die Einstufung des Erhaltungszustands nach der ABC-Methode erfolgt in folgenden Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand (günstig);
- B: guter Erhaltungszustand (günstig);
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (ungünstig bis schlecht);

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Hierfür hat die Europäische Kommission ein spezielles „Ampel-Bewertungsverfahren“ eingeführt, das die Faktoren Verbreitungsgebiet, Population, Lebensraum und Zukunftsaussichten aggregiert. Das Land Nordrhein-Westfalen hat entsprechend dieser Methodik den Erhaltungszustand aller planungsrelevanten Arten ermittelt (vgl. MUNLV, 2007).

Darüber hinaus ist zu prognostizieren, ob sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens verschlechtern würde (für europäische Vogelarten) bzw. ob die Populationen der betroffenen Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten).

Die Einstufung des Erhaltungszustands nach der Ampel-Methode erfolgt in folgenden Wertstufen:

Grün: günstiger Erhaltungszustand;

Gelb: ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand;

Rot: ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand.

3. Literatur

Blessing, M. & Schamer, E., 2012: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer, Stuttgart.

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

Gellermann, M., 2007: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 2007, 132ff.

LANA, 2006: Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

MKULNV, 2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MKULNV, 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

MUNLV, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

MWEBWV und MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Straßen.NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung vom 15.08.2006“.

Stür, B., 2008: Auswirkungen und Folgen des Artenschutzes für die Bauleitplanung. Vortrag vom 03.06.08 in Düsseldorf für das Institut für Städtebau Berlin.

II. Spezieller Teil

1. Abgrenzung und Status des Untersuchungsraums

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Ortslagen-Abrundungssatzung „Unterbruch - Girmen“. Der Satzungsbereich befindet sich am Nordrand der Ortslage Unterbruch, westlich der Straße Girmen (s. Plan-Nr. 1).

Von der Planung sind im Wesentlichen der vorhandene Spielplatz und der alte Sportplatz betroffen, in geringem Umfang auch Gärten und Ackerland (s. Plan-Nr. 2).



Abb. 1 und 2: Sport- und Spielplatz



Abb. 3 und 4: Graben mit Fichtenreihe; Brombeergebüsch



Abb. 5 - 8: Gartenanlagen im Umfeld des alten Sportplatzes

Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, neuer Sportplatz) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Entwässerungsgraben). Gehölzstrukturen sind am neuen Sportplatz (Randeingrünung), in den Gärten (Bäume, Gartengehölze, ausgeprägtes Brombeergebüsch), am alten Sportplatz (etwas Randeingrünung, vorwiegend Holunder und Brombeergebüsch in der südwestlichen Ecke), am Graben (Fichtenreihe, einzelne Laubgehölze wie Hasel) und auf dem Spielplatz vorhanden. Hier sind neben der Randeingrünung (Hecken und Einzelgehölze aus Hainbuche, Holunder, Hasel usw.) insbesondere vier (Spitz-)Ahornbäume mit Stammumfängen zwischen 84 und 94 cm und eine zweistämmig Hainbuche (81 und 91 cm) zu erwähnen.

Der gesamte Bereich zählt landschaftlich zur feuchten Auenniederung der Rur, die ca. 1.100 m nordöstlich am Planungsgebiet vorbei fließt. Die Aue wird maßgeblich durch die Landwirtschaft geprägt, wobei neben Grünland, Entwässerungsgräben und Hochwasserdeichen auch große Ackerflächen das Landschaftsbild bestimmen. Größere Teilgebiete der Ruraue sind im landesweiten Biotopkataster erfasst (s. Plan-Nr. 3). Dazu kommen einzelne kleinere und verstreut liegende Obstbaumbestände, die teilweise nur wenige 100 m vom Planungsgebiet entfernt liegen, der nächste sogar nur ca. 130 m. Die Biotope sind Teile des Biotopverbundsystems „Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen“ (Objektkennung VB-4902-003), einer Verbundfläche von herausragender Bedeutung.

Der Planungsbereich liegt nicht in einem Naturschutzgebiet und auch nicht in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Auch sind hier keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Die freie Landschaft der Ruraue ist dagegen weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In einem kleinen Teilbereich in der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes überschneiden sich Planung und Landschaftsschutz.

Folgende Flächen im Umfeld des Planungsgebietes sind im landesweiten Biotopkataster erfasst und beschrieben (letzte Kartierung 2012; vgl. Plan-Nr. 3):

Gräben- und Säume zwischen Hochbrück und Haag (Objektkennung BK-4902-0017) bzw. bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0018)

System von Entwässerungsgräben inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft bzw. an Feldwegen mit artenreichen Saumgesellschaften im Böschungsbereich. Die Gräben führen periodisch Wasser bzw. sind abschnittsweise trockengefallen. Das Grabensystem hat lokale Bedeutung als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft. Besonders beachtlich ist das reichliche Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futterpflanze für den gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Streuobstbestände bei Brehm (Objektkennung BK-4902-0019), zwischen Wittrock und Girmen (Objektkennung: BK-4902-0020) und Streuobstweiden zwischen Rolland und Rur (Objektkennung BK-4902-0022)

Überwiegend ältere Streuobstbestände, die sich in unterschiedlichem, oft aber schlechtem Pflegezustand befinden. Teilweise wurden Gehölze nachgepflanzt, neben Obstbäumen auch Laub- und Nadelbäume und Gebüsch. Die Flächen werden z.T. beweidet oder gemäht, z.T. sind sie auch brachgefallen.

Die Flächen haben lokale Bedeutung für Höhlenbrüter wie den Steinkauz oder verschiedene Fledermausarten, aber auch als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Ruraue zwischen Rohmen und Brehm (Objektkennung BK-4902-0026) und angrenzend weitere Bereiche der Ruraue (Objektkennungen BK-4802-0074 und BK-4902-0027)

Auenbereiche der Rur, die nur noch episodisch überschwemmt werden und heute überwiegend von ausgeräumten Acker- und floristisch verarmten Grünlandflächen eingenommen werden. Teilweise sind noch alte Einzelbäume, Kopfbäume, Ufergehölze, naturnahe Gehölzstreifen und Reste alter Streuobstweiden vorhanden.

Der Ruraue wird regionale Bedeutung als Retentionsraum, als zusammenhängender Grünlandkomplex und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (auch planungsrelevante Arten) beigemessen.

Der über das Planungsgebiet hinausreichende Untersuchungsbereich (s. Plan-Nr. 3) setzt zunächst den räumlichen Rahmen für die Bestimmung der Biotoptypen, für die die planungsrelevanten Arten zu ermitteln sind. Er muss daher so bemessen sein, dass alle für die Prüfung bedeutsamen Biotoptypen erfasst werden. Im vorliegenden Fall soll der Untersuchungsbereich vom Planungsgebiet und seinem direkten Umfeld bis zur Rur und damit vorwiegend in nordöstliche Richtung reichen. In den mehr südlichen und westlichen

Richtungen wird das Untersuchungsgebiet durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen der Ortslage Unterbruch begrenzt.

Folgende Biotoptypen sind demnach für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen: Kleingehölze, Ackerland, Säume, Gärten und Parkanlagen, Gebäude, Fettwiesen und Fettweiden, Feucht- und Naßwiesen, Fließ- und Stillgewässer, Deiche und Wälle.

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist mit fortschreitendem Erkenntnis- und Verfahrensstand zu überprüfen. Je nach Notwendigkeit ist der Untersuchungsbereich, insbesondere bei den Art-für-Art-Betrachtungen, ggf. anzupassen.

2. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in seinem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ konkret für das Messtischblatt 4902 „Heinsberg“ Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten mit Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4902

Datenbankabfrage vom 14.02.2014

Planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Fließ- und Stillgewässer, Deiche und Wälle, Kleingehölze, Aecker, Säume und Hochstaudenfluren, Gärten und Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden

	Status	Zustand	Fließ	StillG	Deich	KlGehöl	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	FeuW
Säugetiere												
Europäischer Biber	Art vorhanden	G	XX	X	(X)	X						(X)
Feldhamster	Art vorhanden	S					XX	(X)				

Breitflügelfleder- maus	Art vorhanden	G	(X)	(X)		X			XX	WS/WQ	X	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		X			X	(WQ)	(X)	(X)
Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	X	X		XX			X	X/WS/WQ	X	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(X)		WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)		XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G		(X)		X		X	X	WS/(WQ)	X	X

Vögel

Sperber	sicher brütend	G				X	(X)	X	X		(X)	(X)
Feldlerche	sicher brütend	G↓			(X)		XX	X			XX	(X)
Waldohreule	sicher brütend	G				XX		(X)	X		(X)	
Steinkauz	sicher brütend	G				XX	(X)	X	X	X	XX	(X)
Tafelente	Durchzügler	G	X	XX				(X)				
Mäusebussard	sicher brütend	G				X	X	X			(X)	(X)
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X	X								(X)
Rohrweihe	sicher brütend	U	X	XX			X	X				X
Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S↑					XX	XX			X	
Saatkrähe	sicher brütend	G				XX	X		XX		X	X
Wachtel	sicher brütend	U					XX	XX			(X)	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		(X)			(X)	X	X	XX	(X)	(X)
Grauammer	sicher brütend	S					XX	XX			X	
Turmfalke	sicher brütend	G				X	X	X	X	X	X	(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X	X			X	X	X	XX	X	X
Feldschwirl	Art vorhanden	G	(X)	X		XX	(X)	XX			X	X
Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	(X)	(X)	XX		X	X			
Pirol	sicher brütend	U↓				X			X			
Rebhuhn	sicher brütend	U					XX	XX	X		X	
Uferschwalbe	sicher brütend	G	X	X			(X)				(X)	(X)

Turteltaube	sicher brütend	U↓				XX	X		(X)		(X)	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G				X		(X)	X	X	(X)	
Schleiereule	sicher brütend	G	(X)			X	X	XX	X	X	X	X
Kiebitz	sicher brütend, Durchzügler	G	X	X			XX				X	XX

Erläuterung:

Erhaltungszustand: g = günstig, u = unzureichend / ungünstig, s = schlecht / ungünstig

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Vögel: B = Brutvogel, D = Durchzügler, W = Wintergast, () = potentielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = pot. Vork.

Die Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, liefert die schon oben beschriebenen Daten zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und zu den Flächen, die vom landesweiten Biotopkataster erfasst wurden.

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für die Obstweiden bei Rolland und am Rurhof zwei sich überschneidende Papierreviere. Nach Auskunft der Biologischen Station Heinsberg (Herr Koch, telefonisch) konnte das Revier am Rurhof auch 2013 bestätigt werden.

Der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW waren bis 2006 keine Hamsterfunde im Untersuchungsgebiet bekannt. Neuere Erkenntnisse zum Feldhamster liegen dem Bearbeiter nicht vor.

Weitere Kartierungen zum Untersuchungsgebiet sind derzeit nicht bekannt. Anfragen bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg und bei den anerkannten Naturschutzverbänden (NABU / Biologische Station Heinsberg, BUND, LNU) aus dem Jahr 2011 führten ebenfalls zu keinen weiteren Erkenntnissen.

Auch im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 03.02. und 24.02.2014, jeweils am frühen Nachmittag, wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Am 24.02.14 wurden die Gehölze im Planungsgebiet und die Fichtenreihe am angrenzenden Graben noch einmal genauer auf Nester, Höhlen und Spalten abgesucht. Dabei wurde lediglich ein Singvogelnest

in einem Holunderstrauch im Bereich der Randeingrünung des Spielplatzes entdeckt. Die Bäume wurden vom Boden aus mit einem Fernglas begutachtet. Dafür stand allerdings nur ein sehr mäßig geeignetes Glas zur Verfügung. Die dichten Spitzenbereich der Fichten, in denen Nester am ehesten zu vermuten sind, konnten zudem vom Boden aus nicht vollständig eingesehen werden. Die Laubbäume am Spielplatz erwiesen sich als spaltenarm, ohne erkennbare Höhlungen und im laubfreien Zustand als sehr übersichtlich aufgebaut.

3. Konfliktanalyse / Artenprotokolle

Für die ermittelten planungsrelevanten Arten der Lebensräume des Untersuchungsgebietes ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können. In einem ersten Schritt (Vorprüfung) ist zu prüfen, ob Vorkommen der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der konkreten Situation und Ausstattung des Untersuchungsgebietes überhaupt zu erwarten bzw. mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Arten mit bekannten Vorkommen oder für die das Untersuchungsgebiet einen geeigneten (Teil-)Lebensraum bereitstellt, sind zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose auf ihre Betroffenheit durch das Planungsvorhaben zu untersuchen.

Betroffenheit ergibt sich dann für eine planungsrelevante Art, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung des Planungsvorhabens Individuen dieser Art verletzt oder getötet werden, die Art zu sensiblen Phasen populationsrelevant gestört wird oder wenn eine Lebensstätte der Art beschädigt oder zerstört wird, deren Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Hierzu sind die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens zu beachten.

Regelmäßig auftretende Wirkfaktoren sind z.B.:

- die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Ausbau von Erdwegen, die essentielle Habitatstrukturen für Schwalben oder Amphibien darstellen können),
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen und dadurch Zerstörung von Bruthabitaten von Offenlandbrütern (z.B. Kiebitz),
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme und dadurch Störung oder Verkehrstod, insbesondere von Amphibien und Reptilien,
- Einleitung von Niederschlagswasser und dadurch Überflutung von Brutplätzen,
- Tierfallen (Schächte, Gullies, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben usw.).

Für die Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte möglich erscheinen, ist in einem zweiten Schritt die Betroffenheit vertieft zu ermitteln und darzustellen. Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Schließlich ist zu prüfen, bei welchen Arten, trotz dieser Maßnahmen, gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Für diese Arten ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.1 Vorprüfung: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Säugetiere

Europäischer Biber (Castor fiber)

Lebensraum und Lebensweise

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen und Abgrabungsgewässer. Ein Biber-Revier umfasst ca. 1-5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Biber wurde in NRW durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Aussetzungsprojekte ab 1981 in der Eifel und ab 2002 am Niederrhein führten zur erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Zunahme und Ausbreitung. Die Art und seine Spuren wurden auch im Stadtgebiet wieder gesichtet.

Die Ruraue ist grundsätzlich ein Lebensraum des Bibers. Das Planungsgebiet liegt allerdings mehr als 1.000 m von diesem Fließgewässer entfernt. Dazwischen befinden sich überwiegend gehölzfreie Felder, die allerdings von Entwässerungsgräben durchzogen werden, welche bis in die Nähe des Planungsgebietes reichen. Sollte sich tatsächlich ein Biber bis in diesen Bereich verirren, bestünden bei Störung ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Das Planungsgebiet selbst enthält keine nutzbaren Habitatstrukturen für die Art (Sportplatz, Spielplatz, Acker, Gärten) und ist zudem mehr als 20 m vom Graben entfernt. Die Art ist voraussichtlich vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Lebensraum und Lebensweise

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigem, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden mit tiefem Grundwasserspiegel, in denen er seine Baue anlegen kann. Die selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme liegen im Sommer ca. 40-50 cm unter der Oberfläche, im Winter werden Tiefen bis 2 m (frostfrei!) erreicht. Im Durchschnitt nutzt ein Tier zwei bis fünf Baue pro Sommer. Die Baue sind sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten. Die Art gilt als standorttreu, wobei gerade Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben. Die Nahrungsflächen müssen daher als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte betrachtet werden.

Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachaktiven Tiere sind genügend Deckung und ein ausreichendes Futterangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Die Ernährung erfolgt überwiegend vegetarisch (grüne Pflanzenteile, Samen, v.a. Getreidekörner und Hülsenfrüchte, Speicherorgane wie Wurzeln und Knollen). Im Spätsommer werden Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte und Stücke von Kartoffeln und Rüben als Vorrat für den Winter in den Bau eingetragen.

Vorkommen und Betroffenheit

Hauptverbreitungsgebiete des Feldhamsters in NRW sind die offenen und weiten Bördenlandschaften der Kölner Bucht und westlich des Rheins. Es sind nur drei nennenswerte Populationen und einige Einzelfunde bekannt. Die Feldhamsterbestände in NRW sind stark zurückgegangen, die Art gilt aktuell als „vom Aussterben bedroht“. Als Hauptursache dieser Entwicklung seit den 1970er Jahren wird der Strukturwandel in der Landwirtschaft genannt.

Das Untersuchungsgebiet mit seinen grundwassernahen Böden gehört nicht zum typischen Verbreitungsgebiet der Art. Es liegen bislang auch keine Feldhamsternachweise aus diesem Bereich vor (Hamsterfunde bis 2006 gemäß Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW). Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Weibchen bilden Fortpflanzungsgemeinschaften von 10-70 (max. 200) Tieren an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Wochenstuben werden ab Ende April bezogen und ab August wieder aufgelöst. Fortpflanzungsstätte ist in der Regel das Quartier im Siedlungsraum, ggf. einschließlich der Ausweichquartiere in enger Nachbarschaft (Quartierverbund). Nahrungshabitate können im Einzelfall essentiell sein (s.u.).

Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren (üblich!) auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spalten und Hohlräume an Gebäuden bevorzugt, die mit den Sommerquartieren identisch sein können. Es werden aber auch Keller, Stollen, Höhlen und Baumhöhlen angenommen. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März / April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken (unter 50 km) zurück. Als

Ruhestätten gelten die Spaltenverstecke in und an Gebäuden, geräumigen Kellern sowie Stollen oder Höhlen (Einzelobjekte).

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Die Breitflügelfledermaus gilt als orts- und quartiertreu und auch als geburtsorttreu.

Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, zudem Streuobstwiesen, Parks, Gärten und unter Straßenlaternen. Ausreichend Nahrung findet die Art insbesondere über großflächigem, extensiv durch Weidevieh genutztem Grünland. Solche Nahrungshabitate können im Umfeld des Quartiers für die Lokalpopulation essentiell sein. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Breitflügelfledermaus kommt in NRW vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Sie gilt aber als gefährdet. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Fundorte bekannt. Da mit der Art im gesamten Tiefland, insbesondere im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, gerechnet werden muss, ist das Vorkommen dieser Fledermaus ohne weitere Prüfung auch im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Ihr Vorkommen im Stadtgebiet ist belegt.

Lebensstätten der Art sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Allerdings sind die gehölzbestandenen Ränder des Planungsgebietes ein potentiell Nahrungsgebiet. Es bestehen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, so dass bei Berücksichtigung der Flexibilität der Art und der geringen Größe des Planungsgebietes nicht davon auszugehen ist, dass durch das Planungsvorhaben ein essentieller Bestandteil der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie lebt vorwiegend in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Bevorzugte Jagdgebiete sind offene Wasserflächen mit Ufergehölzen an stehenden und langsam fließenden Gewässern (bisweilen auch über Wiesen und Äckern und in Wäldern). Trotz großer individueller Aktionsräume sind die Kernjagdgebiete nur 100 bis 7.500 qm groß. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen (bevorzugt in Eichen und Buchen). Spalten- und Gebäudequartiere und Nistkästen werden seltener bezogen. Es werden mehrere Brutquartiere im Verbund genutzt und alle 2-3 Tage gewechselt. Da die Weibchen zudem in größeren Kolonien ihre Jungen zur Welt bringen, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Wochenstubenquartiere gelten in der Regel als Fortpflanzungsstätte im rechtlichen Sinne. Im Falle einer größeren Inanspruchnahme von Gewässern können auch die Nahrungshabitate für die Fortpflanzung essentiell sein.

Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Sie schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Im Spätsommer schwärmen die Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren, die oft auch in großer Stückzahl (bis über 1.000 Tiere) bezogen werden. Als Winterquartiere, die auch als Ruhestätten gelten, dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Keller Brunnen, Bunker und ähnliche Strukturen, die frostfrei bleiben. Die Art gilt als ausgesprochen winterquartiertreu und auch als Flugweg- und Jagdgebietstreu.

Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 km, in Einzelfällen auch noch größere Strecken, zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Distanz richtet sich nach der Verfügbarkeit geeigneter Winterquartiere.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wasserfledermaus kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Sie hat dabei ihr Hauptvorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Im Untersuchungsgebiet ist die Wasserfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Allerdings wird sich das Vorkommen auf die Rur und den angrenzenden Gehölzbestand konzentrieren. Im Planungsgebiet befinden sich keine Lebensstätten der Art. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Das Planungsgebiet dient auch nicht als bevorzugter Nahrungsraum. In der Umgebung sind geeignetere Flächen vorhanden. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus. Sie lebt vorwiegend in Siedlungsnähe in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten.

Als Wochenstuben werden ausschließlich Gebäudequartiere genutzt (z.B. größere warme Dachböden von Kirchen und Schlössern, aber auch Viehställe). Die Weibchen sind orts- und quartiertreu. Die Männchen schlafen meist einzeln unter Dachvorsprüngen oder in Baumquartieren.

Die Nahrungsgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten und an kleineren Gewässern. Die Beute wird meist im Bereich der Baumkronen (aber auch in Kuhställen) gejagt. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 14 km um die Quartiere und werden über linienhafte Landschaftselemente erreicht. Die Aktionsräume sind bis zu 50-75 ha groß.

Die Tiere überwintern in warmen, sehr luftfeuchten, unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern. Die Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist 30 bis 80 (max. ca. 100) km.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wimperfledermaus ist eine mediterrane Art, die in Deutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreicht. In NRW sind nur wenige Sommer- und Winterquartieren bekannt. Im Kreis Heinsberg ist die Art (und ihre Reproduktion) nachgewiesen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob diese seltene Art auch im Untersuchungsgebiet auftritt. Im Planungsgebiet sind mangels geeigneter Habitate jedenfalls keine Quartiere der Wimperfledermaus vorhanden. Die Nahrungsgebiete sind wegen des großen Aktionsradius kein Bestandteil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Die Wimperfledermaus wird als nicht betroffen eingestuft.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Lebensraum und Lebensweise

Der große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Sein Jagdrevier erstreckt sich jedoch auch auf offene Flächen im Agrar- und Siedlungsbereich, wo er in größerer Höhe jagt. Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Wegen des großen Aktionsraums der Art ist das einzelne Jagdgebiet kein essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte.

Wochenstuben(-kolonien) sowie Balz- und Paarungsquartiere befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen (z.T. auch in Fledermauskästen) in Wäldern und Parklandschaften. Die ausgesprochen ortstreuen Tiere nutzen meist mehrere Quartiere im Verbund, die sie

regelmäßig wechseln. Sie sind auf ein entsprechend hohes Höhlenangebot angewiesen. Die funktional verzahnten Quartiere sind Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Als Winterquartiere dienen meist großräumige Baumhöhlen, allerdings werden hierfür auch Spaltenquartiere in Gebäuden oder Brücken genutzt. Es sind Massenquartiere bekannt. Die Art gilt als quartiertreu, die Weibchen zudem als geburtsorttreu.

Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der zwischen Sommer- und Winterlebensraum Entfernungen von mehr als 1000 km zurücklegen kann.

Vorkommen und Betroffenheit

Wochenstuben des Großen Abendseglers sind in NRW eine Ausnahmerecheinung und auch Winterquartiere sind selten (Wochenstuben vorwiegend in den nordöstlichen, Winterquartiere in den südwestlichen Bundesländern). Es sind jedoch zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Zudem gilt die Art in NRW als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst auftritt und dann vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend anzutreffen ist.

Der Große Abendsegler findet als typische Waldfledermaus im Untersuchungsgebiet nicht den bevorzugten Lebensraum. Dennoch ist mit seinem Vorkommen, vorwiegend auf dem Durchzug, zu rechnen. Da im Planungsgebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind, kann allerdings die Betroffenheit der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Hauptjagdgebiete sind: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden

auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum entlang von Gehölzen und Wegen.

Als Sommer und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln und auf Dachböden. Baumquartiere und Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, aber auch unterirdische Quartiere in Keller und Stollen bezogen.

Als Fortpflanzungsstätte im rechtlichen Sinn gelten die Wochenstuben- und Paarungsquartiere und ein ungestörtes Umfeld. Zusätzliche Ruhestätten sind die Winterquartiere, d.h. der Hangplatz (ggf. das Quartiergebäude) zuzüglich einer ungestörten Schwarmzone im Ein- und Ausflugbereich. Dort kann es auch während der Balzzeit (Juli – Sept.) zu stärkeren Flugaktivitäten kommen. Daher sind die Ein- und Ausflugbereiche von Winterquartieren ebenfalls Teil der Fortpflanzungsstätte.

Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. In Neubauten ziehen Zwergfledermäuse manchmal schneller ein als die eigentlichen Bauherren.

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Die Zwergfledermaus gilt als orts- und quartiertreu und auch als geburtsorttreu.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Zwergfledermaus kommt in NRW in allen Naturräumen und auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vor. Sie ist im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich als Kulturfolger nahezu allgegenwärtig. Ihr Vorkommen ist daher auch im Untersuchungsgebiet nahezu sicher zu erwarten.

Im Planungsgebiet befinden sich aber wahrscheinlich keine Lebensstätten der Art. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut.

Es ist damit zu rechnen, dass das Planungsgebiet als Jagdgebiet genutzt wird. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und auch nach einer Bebauung in den Garten- und Straßenbereichen Jagdmöglichkeiten für die Art verbleiben, bleibt auch die Funktion der in der Nachbarschaft vorhandenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Mit der Bebauung entstehen voraussichtlich sogar neue Habitatstrukturen für die Art. Die Zwergfledermaus wird daher als nicht betroffen eingestuft. Eine Betroffenheit der Art kann sich jedoch während der Baumaßnahmen, insbesondere im Rahmen der „Spätsommerinvasion“, ergeben (s.o.).

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Lebensraum und Lebensweise

Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Als Jagdrevier werden Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Obstwiesen, Parkanlagen und strukturreiche Gärten genutzt, wobei es häufig im Flug Strauch- und Baumblätter nach Insekten absucht. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate sind wegen der relativ geringen Reviergröße um die Quartiere als essentieller Bestandteil der Lebensstätte anzusehen.

Neben Baumhöhlen werden Quartiere an und in Gebäuden (Dachböden, Spalten) gerne als Wochenstuben angenommen. Die kälteresistente Art verbringt einen Großteil des Winters in Baumhöhlen oder Gebäudequartieren, nur bei anhaltender Kälte werden unterirdische Quartiere (auch Keller) aufgesucht. Beachtliche Vorkommen sind somit auch außerhalb des Waldes zu erwarten. Während Baum- und Kastenquartiere im Sommer regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen 100 m gewechselt werden, sind Wochenstuben in Gebäudequartieren oft über das gesamte Sommerhalbjahr stabil. Winterquartiere werden innerhalb der Ruhezeit mehrfach gewechselt.

Da Habitatstrukturen für Wochenstuben und Winterquartiere natürlicherweise nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist die Treue zu diesen Strukturen bei Fledermäusen allgemein stark ausgeprägt. Das Braune Langohr gilt als ortstreu, die Weibchen als kolonietreu. Die eng miteinander verwandten Weibchen einer Wochenstube können ein kleines Territorium über Jahrzehnte hinweg bewohnen. Die jungen Weibchen bleiben ihrer Geburtswochenstube treu und pflanzen sich auch hier fort. Die jungen Männchen verlassen teilweise das Territorium der Kolonie.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Art kommt in NRW zwar in allen Naturräumen verbreitet vor, jedoch bestehen Verbreitungslücken in den waldarmen Regionen des Tieflands. Zudem gilt das Braune Langohr in erster Linie als Waldfledermaus. Gleichwohl sind auch Gebäudequartiere und Nahrungsgebiete im Siedlungsbereich beschrieben. Mit dem Vorkommen der Art muss daher auch im dörflichen Bereich und an den Siedlungsrändern gerechnet werden.

Das Untersuchungsgebiet gehört nicht zum bevorzugten Lebensraum des Braunen Langohrs. Dennoch muss mit seinem Auftreten gerechnet werden. Im Planungsgebiet sind allerdings keine Lebensstätten der Art vorhanden. Auch die Ahorn-Bäume auf dem Spielplatz bieten altersbedingt noch keine Höhlungen. Sie sind zudem sehr spaltenarm und übersichtlich aufgebaut. Das Planungsgebiet ist jedoch (besonders in den Randbereichen) potentiell Jagdgebiet. In der Umgebung bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass bei Berücksichtigung der Flexibilität der Art und der geringen Größe des Planungsgebietes nicht davon auszugehen ist, dass durch das Planungsvorhaben ein essentieller Bestandteil der Lebensstätte beeinträchtigt wird. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel

Sperber (Accipiter nisus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art lebt in abwechslungs- und gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Dies können halboffene Landschaften mit kleinen Gehölzinseln, aber auch entsprechende Flächen im Siedlungsbereich sein (Gärten, Parks, Friedhöfe), insbesondere wenn sie Nadelgehölzbestände (vorzugsweise Fichten) aufweisen.

Die Brutbestände befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (bevorzugt Stangenholz) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Das Nest wird jährlich neu in 4 bis 18 m Höhe angelegt. Der Sperber gilt dabei als brutplatztreu, d.h. der neue Horst wird in der Umgebung des alten Horstes angelegt. Die Tiere sind außerhalb der Brutzeit Einzelgänger.

Als Fortpflanzungsstätte (und auch Ruhestätte) werden die strukturell geeigneten Gehölze im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuellen Horststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt. In diesem Bereich finden vorwiegend die Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche statt.

Das Jagdrevier ist mit 4-8 km² mittelgroß. Dabei ist der Sperber auf kleinvogelreiche Strukturen wie Feldgehölze, Büsche, Säume und struktureiche Park- und Gartenanlagen angewiesen. Diese sind in ausgeräumten Agrarlandschaften als essentieller Teil der Lebensstätte anzusehen.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Sperber kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Hinzu kommen Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird der Sperber aktuell als spärlicher bis seltener Brutvogel und mäßig zahlreicher Wintergast und Durchzügler beschrieben.

Das Vorkommen der Art kann im Untersuchungsgebiet sicher angenommen werden. In der Umgebung des Planungsgebietes sind auch potentielle Brut- und Ruheplätze (z.B. Nadelbäume) vorhanden. Im Planungsgebiet selbst können die im Spielplatzbereich vorhandenen Bäume zeitweise als Ansitz dienen. Es bestehen aber ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Populationsrelevante Störungen eventueller Lebensstätten im Umfeld des Baugebietes sind nicht zu erwarten. Neu entstehende Gärten können bei entsprechender Gestaltung sogar neue Habitatstrukturen für den Sperber bieten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Neben strukturreichem Ackerland (hohe Kulturrendiversität, zahlreiche Grenzlinien) und extensiv genutztem Grünland werden auch Brachflächen und größere Heidegebiete besiedelt. Sie bevorzugt karg bewachsene, nicht zu feuchte Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont.

Das jährlich neu gebaute Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulden angelegt. Die Feldlerche gilt als reiviertreu, kann sich aber in einem gewissen Umfang an Änderungen der Vegetationshöhe und landwirtschaftliche Bearbeitung innerhalb einer Brutsaison anpassen (Revierverschiebungen). Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier, das eine Größe zwischen 0,25 und 5 Hektar aufweist.

Außerhalb der Brutzeit werden gemeinsame Schlafplätze aufgesucht, im Spätsommer und Herbst auf abgeernteten Feldern oder auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen Mulden im Schnee. Die traditionell genutzten Schlafplätze sind als geschützte Ruhestätte anzusehen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Feldlerche ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, die Brutbestände sind jedoch stark rückläufig. Die Bördenlandschaften bilden regionale Dichtezentren der Art. Im Kreis Heinsberg wird die Feldlerche aktuell als häufigste Feldvogelart und dabei als mäßig häufiger bis häufiger Brutvogel, sehr zahlreicher Durchzügler und mäßig zahlreicher Wintergast beschrieben. Im Rurtal ist sie nur spärlich vertreten.

Das Untersuchungsgebiet gehört nicht zum Bördenbereich, dennoch ist das Vorkommen der Art in der Feldflur wahrscheinlich. Im engeren Planungsgebiet, am Siedlungsrand, fehlen als wesentliche Habitateigenschaften insbesondere der freie Horizont und die Störungsarmut der freien Feldflur. Hier wird mit dem Auftreten der Art nicht gerechnet, sie ist vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Waldohreule (*Asio otus*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art lebt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen und an Siedlungsrändern vor. In grünlandarmen Bördenlandschaften und in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie (entgegen ihrem Namen) nur geringe Siedlungsdichten. Im Winterhalbjahr versammeln sich Waldohreulen an gemeinsam genutzten Schlafplätzen in Baumgruppen. In dieser Zeit ist häufig auch die Bindung an den Siedlungsbereich größer (traditionelle Ruheplätze in Parks, Friedhöfen etc.). Traditionelle Schlafplätze und die zugehörigen, im Winter essentiellen Nahrungsgebiete werden als Ruhestätte abgegrenzt.

Die Waldohreule besetzt ein großes Brutrevier, in dem alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Graureiher, Ringeltaube) als Nistplatz ausgewählt werden. Die Bruten erfolgen in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und insbesondere an Waldrändern, bevorzugt in Bäumen mit hohem Deckungsgrad (bes. dichte Koniferenbestände). Die Art gilt als brutort- (bzw. revier-)treu, wechselt aber häufig den Horst.

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100m um den nachgewiesenen Horststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt. Es handelt sich um strukturell geeignete Gehölze, in denen die wesentlichen Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche stattfinden. Diese Gehölze werden bei Eignung (Deckung, sonnig und windgeschützt) auch als Tageseinstände genutzt.

Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bevorzugte Beute sind Kleinsäuger (Feldmäuse).

Vorkommen und Betroffenheit

Die Waldohreule kommt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als seltener bis spärlicher Brutvogel, Jahresvogel und vereinzelter Durchzügler und Wintergast beschrieben.

Auch im Untersuchungsgebiet ist mit dem Auftreten der Art zu rechnen. In der Umgebung des Planungsgebietes sind auch potentielle Brut- und Ruheplätze (z.B. Nadelbäume) vorhanden. Im Planungsgebiet selbst können die im Spielplatzbereich vorhandenen Bäume zeitweise als Ansitz dienen, die Offenflächen hingegen als Jagdgebiet. Es bestehen aber ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Populationsrelevante Störungen eventueller Lebensstätten im Umfeld des Baugebietes sind nicht zu erwarten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Steinkauz (Athene noctua)

Lebensraum und Lebensweise

Die vorwiegend dämmerungsaktive Art besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Höhlen und Nischen in Gebäuden und

Viehställen und insbesondere Baumhöhlen (bevorzugt in Obst- und Kopfbäumen) werden als Brutplätze genutzt. In baumarmen Gegenden (z.B. Bördenlandschaften) spielen auch Nistkästen („Steinkauzröhren“) als Brutplatz eine bedeutende Rolle. Als Fortpflanzungsstätte gilt das Brutrevier mit dem Nistplatz (ggf. im Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen) und den umliegenden Nahrungshabitaten (insbesondere Viehweiden und Streuobstwiesen). Der Steinkauz ist ausgesprochen reviertreu.

Für die Jagd sind insbesondere Grünlandflächen von Bedeutung, während Ackerflächen kaum genutzt werden. Die Jagdarten des Steinkauzes setzen zwei Habitat-Strukturen voraus, nämlich niedrige, aber sichere Ansitzwarten und Flächen mit niedriger Vegetation (vorwiegend Weideland, nicht zu hohe Wiesen), in denen die Kleineulen ihre Beute (vorwiegend Insekten, Regenwürmer, Mäuse) erkennen und sich „zu Fuß“ fortbewegen können.

Tageseinstände (Ruhestätten) sind Baumkronen, Dachböden, Scheunen, Schuppen, Holzstapel, Mauerritzen und kleine Höhlen. Tagsüber sitzt der Steinkauz auch gern frei auf exponierten Punkten. Die Art toleriert Lärm und Verkehr, hat jedoch gegenüber (auch einzelnen) Personen am Tage eine Fluchtdistanz von 50 - 100 m.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Steinkauz hat in NRW einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt und kommt hier ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet, das niederrheinische Tiefland ist als regionales Dichtezentrum anzusehen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger Brutvogel und Jahresvogel und damit als häufigste Eulenart beschrieben. Sie brütet in den Obstwiesen der Ortsränder ebenso wie in den Kopfbäumen des Wurm- und Rurtals.

Das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann als sicher angenommen werden. Dies wurde auch durch die kreisweite Steinkauz-Kartierung des NABU 2002-2004 belegt. Zu diesem Zeitpunkt lag das nächste Steinkauz-(Papier-)Revier nur ca. 350 m vom Planungsgebiet entfernt, der nächste Streuobstbestand sogar nur ca. 130 m.

Das Planungsgebiet selbst enthält keine Fortpflanzungsstätten der Art im engeren Sinn. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der nur sporadisch benutzte Bolzplatz mit seinem kurz gehaltenen Rasen, ca. 0,5 ha groß, zum (geschützten, für die Fortpflanzung essentiellen) Jagdrevier des Steinkauzes gehört oder dass die Bäume im Spielplatzbereich als Ruheplätze der Kleineulen dienen. Beide Bereiche sind strukturell für diese Funktionen geeignet. Allerdings spricht die natürliche Scheu der Vögel vor Menschen dafür, dass die Tiere (vom Siedlungsbereich) weiter entfernte Stellen bevorzugt aufsuchen. Weitere Grünlandflächen und potentielle Ruheplätze sind in der Umgebung des Planungsgebietes vorhanden.

Es ist andererseits zu berücksichtigen, dass weite Bereiche der Ruraue heute als Ackerland genutzt werden und damit als Nahrungsgebiet für die Kleineule weitgehend ausfallen. Selbst das vorhandene Grünland wird nur selten von Weidevieh kurz gehalten und ist dadurch strukturell für die Jagd des Steinkauzes tauglich. Weil geeignete Jagdgebiete für die Art ein limitierender Faktor sind, ist eine abschließende Beurteilung der Rasenflächen im Planungsgebiet ohne weitere Untersuchungen nicht möglich. Der Steinkauz wird als möglicherweise betroffen eingestuft.

Tafelente (*Athya ferina*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Tafelente ist ein typischer Wasservogel. Sie brütet v.a. auf größeren meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, seltener auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Fortpflanzungsstätte ist der Nistplatz mit angrenzendem Ufer und das benachbarte Gewässer bzw. der genutzte Gewässerabschnitt einschließlich der Nahrungsgebiete. Tafelenten ernähren sich vorwiegend von Muscheln und Insektenlarven, optional auch von pflanzlicher Kost.

Durchzügler und Wintergäste rasten bzw. überwintern von September bis April bevorzugt an größeren Flüssen, Bagger- und Stauseen. Hohe Bestandsdichten werden dabei im Januar /

Februar erreicht. Traditionelle Rastplätze sind als Ruhestätte abzugrenzen. Nahrungs- und Ruhegewässer können verschieden sein, insbesondere bei Störungen am Nahrungsgewässer während der hellen Tageszeit.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Tafelente ist in NRW ein seltener Brutvogel und ein mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast beschrieben. Sie kann hier regelmäßig in allen Monaten des Jahres beobachtet werden (im Stadtgebiet vorwiegend in den Wintermonaten im Bereich der Baggerseen). Mehrfach bestand Brutverdacht, eine erfolgreiche Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. Das Vorkommen der Tafelente wird daher auch nicht erwartet. Sie wird als nicht betroffen eingestuft.

Mäusebussard (Buteo buteo)

Lebensraum und Lebensweise

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst meist in 10-20 m Höhe angelegt wird. Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuellen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Sofern erkennbar, sind jahrweise verschiedentlich genutzte Wechselhorste einzubeziehen.

Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Häufigste Nahrung sind bodenbewohnende tagaktive Kleintiere, insbesondere

Mäuse, die im Gleitflug ergriffen werden. Gerne werden niedrige bis mittelhohe Warten genutzt. Die Art gilt als reviertreu.

Im Winter hält sich der Mäusebussard auch außerhalb von Gehölzen, sogar in völlig baumfreien Gebieten auf, bei Frost und Schnee vor allem in feuchten Niederungsgebieten, aber auch an Graben- und Straßenböschungen. Die Winterverteilung wird insbesondere durch das Beuteangebot, bei milderer Witterung auch durch die Verteilung der Schlafplätze bestimmt.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Mäusebussard kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Dazu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als spärlicher Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast und damit neben dem Turmfalken als häufigste Greifvogelart beschrieben.

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann als sicher angesehen werden. Allerdings ist die Art vom Planungsvorhaben voraussichtlich nicht betroffen. So kann das Verletzen oder das Töten selbst einzelner Exemplare weitgehend ausgeschlossen werden, ebenso die populationsrelevante Störung der Art. Horstplätze des Mäusebussards werden vorwiegend auf höheren Bäumen in der freien Landschaft und damit nicht im Planungsgebiet erwartet. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Flußregenpfeifer (Charadrius dubius)

Lebensraum und Lebensweise

Der Flussregenpfeifer besiedelt ursprünglich die sandigen und kiesigen Ufer der Flüsse und ihrer Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesenblänken). Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Die Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können aber räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.

Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund (grobkörniges Substrat) an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Flussregenpfeifer sind Nestflüchter. Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher der Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. Hilfsweise kann eine strukturell geeignete Fläche mit einer Größe von mindestens 0,4 ha (Minimalbereich für die Besiedlung in Kiesgruben) um den Neststandort (bzw. das Revierzentrum) abgegrenzt werden. Bei Rastvögeln werden regelmäßig von Gruppen genutzte Standorte (v.a. vegetationsarme Uferbereiche) als Ruhestätte aufgefasst.

Die Art lebt in kleinen Territorien, außerhalb der Brutzeit auch in Trupps. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebstieren, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen. Die Nahrungssuche erfolgt laufend am Boden. Zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten können z.T. größere Entfernungen zurückgelegt werden. Die Art hat eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz (z.T. unter 50 m).

Vorkommen und Betroffenheit

Der Flussregenpfeifer kommt in NRW weit verbreitet als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen vor, insbesondere im Bereich von Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer. Die Art überwintert als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika. Im Kreis Heinsberg wird der Flussregenpfeifer aktuell als seltener Brutvogel und einzelner Durchzügler beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet fehlen die benötigten Habitatstrukturen selbst an der (ausgebauten) Rur weitgehend, allerdings kann das gelegentliche Auftreten der Art hier nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen des Flussregenpfeifers dagegen nicht zu erwarten. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften und zeigt dabei eine enge Bindung an Röhrichtbestände. Die traditionellen Brutgebiete liegen in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (ab ca. 0,5 ha). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit mehr als 30 Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen (insbesondere Getreide und Raps) und seltener auch auf Grünland, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oft nicht erfolgreich sind. Die Art baut ihre Nest jedes Jahr neu, gilt aber als Brutplatztreu.

Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungtiere finden insbesondere in der näheren Umgebung des Nestes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird daher das genutzte Bruthabitat im Umkreis von bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt, hilfsweise auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha.

Die Nahrungsflächen liegen zur Brutzeit in der Regel auch im Brutgebiet, also in Röhrichtflächen und in anschließenden Verlandungsgesellschaften, aber auch in Agrarlandschaften mit Brachflächen, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (in fruchtbaren Bördegebieten fast ausschließlich auf Ackerflächen). Die Nahrung besteht vorwiegend aus kleinen Vögeln und Kleinsäugetern.

Die Ruhe- und Übernachtungsplätze liegen bevorzugt im Schilfrohr, aber auch auf landwirtschaftlichen Flächen. Ruhestätten sind außerhalb der Brutzeit nicht konkret abgrenzbar.

Teilmauser im Winter, Vollmauser von Mai bis Oktober.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Rohrweihe ist in NRW ein seltener Brutvogel (insbesondere im Tiefland). Durchzügler aus nordöstlichen Populationen sind regelmäßig im Frühjahr und Herbst zu beobachten, meist in Feuchtgebieten, regelmäßig aber auch in Agrarflächen. Rohrweihen überwintern in Südwesteuropa und Afrika.

Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als unregelmäßiger, sehr seltener Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Sommergast beschrieben. Die Vorkommen liegen überwiegend in der Feldflur, vermutete Neststandorte meistens im Wintergetreide.

Im Untersuchungsgebiet sind keine ausgeprägten Schilf- und Röhrichtflächen vorhanden. Das potentiell mögliche Vorkommen der Rohrweihe wäre somit voraussichtlich auf die siedlungsfernen Agrarflächen beschränkt. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wiesenweihe (Circus pyrgagus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wiesenweihe lebt in weiträumig offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore und grünlandgeprägte Flussniederungen. Heute brütet die Wiesenweihe meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Ohne Schutzmaßnahmen sind die Getreidebruten meist nicht erfolgreich.

Wiesenweihen sind wenig territorial, bei gutem Nahrungsangebot kann es zur Konzentration von Nestern auf engem Raum mit gemeinsamer Feindabwehr und gemeinsamen Schlafplätzen kommen. Wichtiger Habitatbestandteil sind störungsfreie Sitzwarten.

Als Fortpflanzungsstätte wird vorläufig analog zur Rohrweihe das genutzte Bruthabitat im Umkreis von bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt, hilfsweise auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha.

Der Aktionsraum der Wiesenweihe ist sehr groß, die Nahrungsgebiete (offene Flächen, Agrarland) können mehr als 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die Art ernährt sich vorwiegend von Kleinsäugetern, aber auch von Kleinvögeln, Insekten und Reptilien.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wiesenweihe kommt in NRW v.a. in den großen Bördenlandschaften als sehr seltener Brutvogel vor. Im Kreis Heinsberg wird sie als sehr seltener, unregelmäßiger (ehemaliger) Brutvogel und sehr vereinzelter Durchzügler und Sommergast beschrieben. Sie ist damit die seltenste Weihenart im Kreisgebiet.

Das Vorkommen der Art ist daher im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich, zumal der Niederungsbereich hier nicht mehr durchgehend grünlandgeprägt ist. Die Wiesenweihe ist zudem eine Art der freien Landschaft. Bezüglich des Planungsvorhabens am Siedlungsrand wird die Art als nicht betroffen eingestuft.

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Lebensraum und Lebensweise

Die Art besiedelt halboffene Kulturlandschaften (insbesondere im Tiefland) mit Feldgehölzen und Baumgruppen und in den letzten Jahren häufig auch Parkanlagen und grüne Stadtbezirke. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, bevorzugt in hohen Laubbäumen, wie Pappeln, Weiden, Eschen, Eichen und Buchen. Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter. Brutkolonien können mehrere hundert Paare umfassen. Die Nester werden über mehrere Jahre genutzt und immer wieder ausgebessert. Fortpflanzungsstätte sind die Horstbäume einschließlich eines störungsarmen Umfeldes.

Die Saatkrähe ist ein Allesfresser. Hauptnahrung sind wirbellose Tiere (vor dem Aufkommen von Agrochemikalien war die Art wichtigster Regulator von Schadinsekten in der

Landwirtschaft, insbesondere, weil aufgrund sozialer Nahrungssuche oft Massenvorkommen genutzt werden), Sämereien (besonders wichtig: Getreidekörner) und zeitweise fleischige Früchte. Eier und Jungvögel sind nur Gelegenheitsbeute. Im Winter werden auch Aas und organische Abfälle aufgenommen. Hauptnahrungsgebiete sind Äcker, Weiden und kurzrasige Wiesen, aber auch Deponien und Straßenränder. Die Art benötigt Nahrungsflächen in der Nachbarschaft der Brutkolonien. Einzelne Nahrungsflächen werden aber nur unter besonderen Umständen als essentiell angesehen.

Adulte Tiere übernachten während der Brutzeit in der Kolonie. Im Herbst können sich Massenschlafplätze auf Bäumen mit weitem Einzugsbereich bilden. Regelmäßig genutzte Schlafplätze sind einschließlich eines störungsarmen Umfeldes als Ruhestätte abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Saatkrähe ist in NRW ein mittelhäufiger Brutvogel mit Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland. Daneben tritt sie als sehr häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als häufiger Brutvogel, Durchzügler und Wintergast beschrieben. Die meisten Brutkolonien befinden sich im Stadtgebiet Heinsberg, vorzugsweise im Einzugsbereich von Rur und Wurm.

Die Saatkrähe kommt mit Sicherheit im Umfeld des Planungsgebietes vor. Im Planungsgebiet selbst wird sie jedoch nur zur gelegentlichen Nahrungsaufnahme erwartet. Hierzu bestehen aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Wachtel (Corturnix corturnix)

Lebensraum und Lebensweise

Die Wachtel ist ein Bewohner der offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. In diesem Bereich werden Getreidefelder, Ackerbrachen und Grünländer mit

hoher Krautschicht, bevorzugt auf tiefgründigen Böden, besiedelt. Zu den essentiellen Habitatstrukturen gehören Weg- und Ackerraine und unbefestigte Wege (Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen). Die Nahrung besteht zur Brutzeit im Wesentlichen aus kleinen Insekten, ansonsten aus kleinen Sämereien und Ackerkräutern.

Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu und ohne besondere Ortstreue in flachen Mulden zwischen hoher Gras- und Krautvegetation anlegt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist wegen des komplizierten Fortpflanzungsverhaltens (verschiedene Paarungssysteme, keine Territorien, Wachtelrufplätze, viele unverpaarte, nomadisierende Tiere) nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise kann die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktions-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen usw. abgegrenzt werden.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Wachtel ist in Deutschland ein „Invasions-Zugvogel“, der zur Brut je nach Niederschlags- und Nahrungsverhältnissen unterschiedlich weit nach Norden zieht. Nur der kleinere Teil der relativ früh ankommenden Tiere hat gut Brutchancen (noch niedrige Vegetation, langes Zeitfenster bis zur Ernte).

Die Art tritt in NRW als mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen auf. Die Bördenlandschaften im Rheinland sind ein Verbreitungsschwerpunkt. Der Bestand unterliegt starken Schwankungen. Im Kreis Heinsberg wird die Wachtel aktuell als seltener Brutvogel und Durchzügler beschrieben. Die Reviere befinden sich überwiegend in der Nähe von nicht befestigten Feldwegen.

Es ist nicht bekannt, ob die Wachtel im Untersuchungsgebiet vorkommt. Das Planungsgebiet am Siedlungsrand gehört jedenfalls nicht zu den bevorzugten offenen, gehölzarmen und weitläufigen Ackerlandschaften. Das Auftreten der Wachtel wird hier nicht erwartet. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Lebensraum und Lebensweise

Mehlschwalben leben als Kulturfolger in den menschlichen Siedlungsbereichen und bauen ihre Lehmester an den Außenwänden der Gebäude. Sie bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Mehlschwalbe ist ein Koloniebrüter, bestehende Kolonien werden über viele Jahre besiedelt, Altnester werden bevorzugt angenommen. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Fortpflanzungsstätte ist die gesamte Kolonie.

Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Insekten werden im freien Luftraum erbeutet. Wichtig sind brutplatznahe, insektenreiche Schlechtwetterhabitate wie Gewässer und Feuchtgebiete im Umkreis von ca. 500 m zur Kolonie.

Üblicherweise bestehen Gemeinschaftsschlafplätze nach der Fortpflanzungszeit bzw. während der Zugzeit. Es handelt sich meist um Plätze in Bäumen oder an Gebäuden (Mauersimse, Brücken usw.). Solche traditionellen Schlafplätze werden inklusive eines Puffers von 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Ruhestätten in Bäumen können mehrere Wochen genutzt werden.

Vorkommen und Betroffenheit

Mehlschwalben sind als Brut- und Sommervogel in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten. Die Bestände nehmen jedoch ab. Im Kreis Heinsberg wird die Mehlschwalbe aktuell noch als häufiger Brutvogel und zahlreicher Durchzügler beschrieben.

Mehlschwalben kommen mit Sicherheit im Untersuchungsgebiet vor. Im Planungsgebiet selbst sind keine Gebäude vorhanden, an denen Schwalben Nester bauen könnten. Die potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet (= Luftraum) stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft bestehen. Es fehlen Gebäude oder größere Bäume, die sich als

Gemeinschaftsschlafplatz eignen. Offene Bodenstellen (Lehmspender) existieren nur temporär im Bereich der Ackerflächen. Solche Flächen gibt es ausreichend in direkter Nachbarschaft. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Grauammer ist eine Charakterart der offenen Agrarlandschaft. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung, insbesondere auf schweren Böden (Lösslehm und Braunerden). Als Nahrungshabitat gelten Streu- und Futterwiesen, extensiv genutztes Grünland, Ackerland mit Hackfrüchten oder Getreide. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten, sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Die Art zeigt eine hohe Brutortstreue (Wahl des Nistplatzes durch das Weibchen). Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist wegen des komplizierten Fortpflanzungsverhaltens (verschiedene Paarungssysteme, reine Männchen-Reviere, z.T. mehrere Nistplätze in einem Revier, keine dauerhafte Paarbindung, Nestflüchter) nur schwer abgrenzbar. Hilfsweise kann die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktions-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen usw. abgegrenzt werden.

Überwinterungshabitate sind Ruderalflächen, Brachen und krautige Stoppeläcker (auch in Siedlungsnähe). Über den Winter werden traditionelle gemeinsame Schlafplätze aufgesucht (z.B. in Staudenvegetation, Schilf oder Gehölzen). Diese sind als Ruheplätze abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Grauammer ist in NRW ein meist ganzjähriger Standvogel, der nur in kalten Wintern nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum abwandert. Die Art kam früher in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckend vor. Heute ist sie in der Region nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördenlandschaften anzutreffen. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als sehr seltener Brutvogel, sehr vereinzelter Durchzügler und Wintergast beschrieben.

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich nicht zum heutigen potentiellen Verbreitungsgebiet der Grauammer. Das Vorkommen der Art wird hier nicht erwartet. Sie wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Lebensraum und Lebensweise

Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, selbst in größeren Städten. Er meidet geschlossene Waldgebiete. Die Art brütet in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken usw.). Es werden aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen angenommen. An geeigneten Orten ist der Turmfalke ein Kolonienbrüter. Nischen- und Gebäudebrüter gelten als nistplatztreu. Bei Baumbrütern ist mangels Haltbarkeit der Horste lediglich Standorttreue ausgeprägt. Der Turmfalke baut keine eigenen Nester.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Gebäudebrütern die Nist- bzw. Ruhenischen (bzw. der Nistkasten), bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat, d.h. das Gehölz mit vorhandenen Horsten im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort bzw. das Revierzentrum. Ruheplätze und Tageseinstände werden in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes gesucht (Nischen oder dichte Gehölzgruppen).

Nahrungsgebiete sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Ackerland, Brachen. Bevorzugte Beute sind Kleinnager. In optimalen Lebensräumen kann das Jagdgebiet sehr klein sein, in ungünstigen Lagen aber auch mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt liegen. Aufgrund dieser Flexibilität wird das Jagdgebiet nicht der Fortpflanzungsstätte zugerechnet.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Turmfalke kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen flächendeckend vor. Hinzu kommen Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als spärlicher Brutvogel, mäßig zahlreicher Durchzügler und Wintergast beschrieben. Er gehört zu den häufigsten Greifvögeln des Kreisgebietes und kommt außerhalb größerer Wälder fast überall als Brutvogel vor.

Im Untersuchungsgebiet ist regelmäßig mit dem Auftreten des Turmfalken, insbesondere zur Jagd, zu rechnen. Die Nahrungsgebiete werden nicht der geschützten Fortpflanzungsstätte zugerechnet. Im Planungsgebiet sind keine Horstbäume (oder entsprechende Gebäude) oder dichte Gehölzbestände vorhanden. Die Art wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Lebensraum und Lebensweise

Rauchschwalben gelten als Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche nimmt die Besiedlungsdichte ab, in Großstadtlandschaften fehlt die Art.

Die Nester werden i. allg. in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Pfützen und Schlammstellen sind für die Art daher essentiell. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen (hohe Ortstreue). Die Brut erfolgt meist in Einzelpaaren, ist aber auch in

Gruppen oder Kolonien möglich. Fortpflanzungsstätte ist der Raum mit dem Nest bzw. der Kolonie.

Die Nahrung (Insekten) wird im freien Luftraum und zwar meist in Nestnähe erbeutet. Daher sind benachbarte, offene Grünflächen für den Bruterfolg ebenso erforderlich, wie Schlechtwetter-Nahrungshabitate (Gewässer, windgeschützte Gehölzränder, beweidetes Grünland und Misthaufen; letztere sind in ackerdominierten Gebieten essentiell).

Gemeinschaftsschlafplätze im späteren Sommer befinden sich fast ausschließlich im Schilf, kleinere auch in Mais, Staudenfluren und Bäumen. Bei traditioneller Nutzung sind sie mit einem Puffer von 50 m als Ruhestätte abzugrenzen. Tagesruheplätze auf Leitungsdrähten werden oft von größeren Trupps aufgesucht. Auf dem Zug sind stellenweise Massenansammlungen zu beobachten.

Vorkommen und Betroffenheit

Rauchschwalben sind in Nordrhein-Westfalen noch häufige Brutvögel, die Bestände zeigen jedoch sinkende Tendenz. Rauchschwalben überwintern in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger Brutvogel und zahlreicher Durchzügler beschrieben. Die Brut erfolgt meist in Gehöften mit Viehhaltung.

Im Untersuchungsgebiet ist im Sommerhalbjahr regelmäßig mit dem Auftreten von Rauchschwalben zu rechnen. Im Planungsgebiet selbst sind allerdings keine Gebäude vorhanden, in denen Schwalben Nester bauen könnten.

Die potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet (= Luftraum) stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft bestehen. Offene Bodenstellen (Lehmospender) existieren nur temporär im Bereich der Ackerflächen. Solche Flächen gibt es ausreichend in direkter Nachbarschaft. Strukturen, die sich als Ruheplatz eignen (Leitungsdrähte, große Bäume) sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Art wird als nicht betroffen eingestuft.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Lebensraum und Lebensweise

Der Lebensraum des Feldschwirls besteht aus gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen von Gewässern und staudenreichen Industriebrachen. Selten ist er auch in Getreidefeldern zu finden. Wichtig sind eine niedrige Bodenvegetation sowie einzelne darüber hinausragende Warten (große Stauden, einzelne Sträucher oder kleinere Bäume).

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in Pflanzenhorsten (Gräser, Heidekraut) in weitgehend offenem Gelände anlegt. Ruheplätze sind kleine Zweige in dichter Vegetation. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Es liegen sowohl Nachweise von Brutortstreue als auch von Umsiedlungen im Verlauf der Brutperiode vor (z.B. wegen raschem Vegetationswachstums). Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.

Vorkommen und Betroffenheit

In NRW kommt der Feldschwirl als mittelhäufiger Sommer- und Brutvogel in allen Naturräumen vor, im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Im Kreis Heinsberg gilt er aktuell als unregelmäßiger, seltener Brutvogel.

Das Vorkommen des Feldschwirls kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet selbst ist jedoch kein typischer Lebensraum der Art. Der Feldschwirl wird als nicht betroffen eingestuft.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch (gerne an Dämmen), freiwachsende Hecken, Industriebrachen und naturnahe, verwilderte Parkanlagen oder Gärten und zwar bevorzugt in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Auf dem Zug ist sie auch in offeneren Landschaften anzutreffen.

Für die Nestanlage, die Nahrungssuche und die Aufzucht der Jungen sind eine ausgeprägte Krautschicht (Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke) und eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden (als Nahrungsraum) essentiell. Das Nest wird bodennah unter dichtem Gestrüpp angelegt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, die Art gilt aber als reviertreu. Die Tiere ruhen im Inneren belaubter Sträucher. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier (ca. 1.500 qm) einschließlich der Nahrungsgebiete abgegrenzt.

Die Nahrung besteht aus Kleintieren (Insekten, Würmer usw.), im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Nachtigall ist in NRW (mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen) ein mittelhäufiger Brutvogel. Die Art überwintert in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg ist sie mittlerweile nur noch ein seltener Brutvogel mit Hauptverbreitungsgebiet Rurtal.

Im Untersuchungsgebiet kann die Nachtigall insbesondere in Rurnähe durchaus erwartet werden. Das Planungsgebiet enthält jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Die Nachtigall wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Pirol (Oriolus oriolus)

Lebensraum und Lebensweise

Bruthabitat des Pirols sind feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (häufig Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird jedes Jahr neu auf Laubbäumen (vorwiegend Eiche, Pappel oder Erle) in 3 bis 20 m Höhe angelegt. Die Art gilt als reviertreu. Pirole ruhen in Gehölzen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird der gegenüber Artgenossen verteidigte Raum mit einer Flächengröße von bis zu 1,5 ha abgegrenzt, bei Bruten in kleineren Feldgehölzen der gesamte Baumbestand. Die Aktionsradien der Vögel können allerdings größer sein.

Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume. Eine wichtige Nahrungsressource sind Raupen. Auf dem Zug ist der Pirol in unterschiedlichen Habitaten, die Deckung gewährleisten, zu finden, selbst in Obstplantagen.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Pirol kommt in NRW noch verbreitet als Brutvogel im Tiefland vor, allerdings nirgendwo häufig. Der Pirol überwintert in Afrika (Langstreckenzieher). Im Kreis Heinsberg ist der Pirol aktuell ein sehr seltener Brutvogel, der hier fast nur noch in lichten Pappelbeständen brütet (im Stadtgebiet Heinsberg vorwiegend im Rur- und Wurmatal; letztes bekanntes Brutrevier ist ein Gehölz in der Nähe der Abgrabung Poetsch).

Das Untersuchungsgebiet gehört aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Naturraum Ruraue zum potentiellen Verbreitungsgebiet der Art. Allerdings fehlen hier die erforderlichen Auen- und Feuchtwälder. Dennoch ist das Vorkommen des Pirols, insbesondere in Rurnähe, nicht völlig auszuschließen. Das Planungsgebiet selbst enthält keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Der Pirol wird als nicht betroffen eingestuft.

Rebhuhn (Perdix perdix)

Lebensraum und Lebensweise

Als Kulturfolger und ehemaliger Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Deckung bietende Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Diese besteht vorwiegend aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, aus Getreidekörnern und grünen Pflanzenteilen, zur Brutzeit auch aus Insekten. Die Art gilt als sehr ortstreu, größere Ortswechsel sind die Ausnahme. Aufgrund der ausgeprägten, kleinräumigen Ortstreue müssen die Nahrungshabitate als unentbehrlicher Bestandteil der Fortpflanzungsstätte zugerechnet werden. Als Jahresvögel mit festem Revier benötigen Rebhühner auch im Winter ausreichend Deckung (z.B. Stoppelacker) und Nahrung auf den Feldern.

Das Nest wird am Boden in flachen Mulden und im Bereich gut ausgeprägter, Deckung bietender Randstrukturen angelegt (entlang von Felddrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen und Hecken). Alle Jungtiere sind ab August selbständig, der Familienverband bleibt aber noch bis zum Winter zusammen.

Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen abgegrenzt werden.

Die Ruheplätze befinden sich auf dem Boden im Deckungsbereich oder auch auf offener Ackerfläche. Die Schlafplätze werden in der Regel täglich gewechselt.

Vorkommen und Betroffenheit

Das Rebhuhn ist in NRW ein ganzjähriger Standvogel, der v.a. im Tiefland noch weit verbreitet ist. Im Kreis Heinsberg wird er aktuell als spärlicher Brutvogel eingestuft. Die Bestände sind stark zurückgegangen.

Die offenen Agrarflächen im Untersuchungsgebiet sind potentieller Lebensraum des Rebhuhns, hier ist mit dem Auftreten der Art zu rechnen. Allerdings werden sich die scheuen Feldbewohner wohl nur selten bis an den Siedlungsrand verirren. Das Planungsgebiet selbst (Spielplatz, Sportplatz, Ackerrand zum Siedlungsbereich) enthält zudem keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Das Rebhuhn wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Lebensraum und Lebensweise

Die Uferschwalbe bewohnt natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern (bedeutende Vorkommen an natürlichen Flussstandorten u.a. an der Wurm). Heute brütet sie jedoch vorwiegend in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Hierzu benötigt sie vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle (Brutröhre) wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Die Uferschwalbe ist ein Koloniebrüter. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie inklusive eines Puffers von bis zu 50 m zu den Brutwänden abgegrenzt.

Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Schlechtwetter-Habitate mit ausreichendem Insektenangebot (windgeschützte Feuchtgebiete und Gewässer) sind insbesondere nach Ankunft im Frühjahr und zum Ende der Brutperiode wichtig.

Schlafplatzgemeinschaften in Röhricht oder Weidendickicht an Gewässern sind üblich. Bei regelmäßiger Nutzung werden die Schlafplätze inklusive eines störungsarmen Puffers von bis

zu 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Während der Brutzeit übernachten die Weibchen in den Brutröhren.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Uferschwalbe kommt in NRW v.a. im Tiefland als mittelhäufiger Brut- und Sommervogel vor, wobei die abgrabungsreichen Gegenden des Rheinlandes einen Verbreitungsschwerpunkt darstellen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als unsteter, mäßig häufiger Brutvogel und als regelmäßiger, mäßig zahlreicher Durchzügler beschrieben. An der begradigten Rur werden im Kreisgebiet keine Bruten mehr beobachtet. Brutkolonien finden sich in Sand-, Kies- und Lehmabgrabungen.

Im Untersuchungsgebiet sind selbst Ruheplätze (Röhricht, Weidendickicht) Mangelware. Die Tiere sind daher vorwiegend auf der Jagd und insbesondere im freien Luftraum zu erwarten. Die Art ist vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Turteltaube (Streptopelia turtur)

Lebensraum und Lebensweise

Die Turteltaube lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften warmtrockener Gebiete (ehemaliger Steppen- und Waldsteppenbewohner) mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, bevorzugt in Gewässernähe. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor (z.T. durch die Türkentaube verdrängt), am ehesten in großen verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Das Nest wird jedes Jahr neu in lichten, kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen gebaut. Gelegentlich werden auch Nester anderer Vogelarten bezogen oder dienen als Unterlage für den Neubau.

Die Art ist gesellig und scheint kein eigenes Brutrevier zu verteidigen. Nestabstände können daher sehr gering sein. Ortstreue kann auftreten, ist aber für die Art nicht zwingend. Als Fortpflanzungsstätte werden die zu Nestanlage geeigneten Strukturen im Umfang von bis zu 1 ha um den Niststandort bzw. das Aktionsraumzentrum abgegrenzt. Dieser Bereich umfasst auch die Ruhestätten der Brutvögel (Gehölze).

Nahrungsgebiete sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich (Samen und Früchte von Ackerwildkräutern, aber auch Fichten- und Kiefern Samen). Der Nahrungserwerb erfolgt auch während der Brutzeit in größeren Ansammlungen und auch mit anderen Tauben vergesellschaftet.

Turkeltauben können zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von 3 bis 6 km (in Einzelfällen auch weiter) befliegen, so dass die Art von den Nahrungshabitaten im engen Umfeld zum Brutplatz weitgehend unabhängig ist. Weit zum Brutplatz entfernte Nahrungshabitate sind jedoch aus energetischer Sicht suboptimal, geeignete Nahrungsquellen im nahen Umfeld der Brutplätze werden bei Vorhandensein bevorzugt aufgesucht.

Wichtige Habitatelemente könnten Rohbodenanteile sein (Ruderalflora als Nahrung, Magensteinchen, Staubbäder).

Vorkommen und Betroffenheit

Die Türkeltaube kommt in NRW als mittelhäufiger Brut- und Sommervogel vor. Die Langstreckenzieher überwintern südlich der Sahara. Die auffälligen Bestandsrückgänge sind insbesondere auf hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier zurückzuführen. In NRW haben lichte Kiefernwälder auf Sandböden an Bedeutung gewonnen. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell nur noch als spärlicher bis seltener Brutvogel eingestuft.

Mit dem gelegentlichen Auftreten der Türkeltaube muss im Untersuchungsgebiet gerechnet werden, insbesondere zur Nahrungsaufnahme auf den Ackerflächen. Der eigentliche potentielle Lebensraum liegt aber nicht am Siedlungsrand, sondern in der angrenzenden Agrarlandschaft. Die kleinen, potentiellen Nahrungsflächen im Planungsgebiet stellen kein artenschutzrechtliches Problem dar, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter

Nachbarschaft bestehen. Geeignete Bruthabitate sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Vom Planungsvorhaben ist die Art daher nicht betroffen.

Waldkauz (Strix aluco)

Lebensraum und Lebensweise

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (Sitzwarten erforderlich), insbesondere in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Offene baumfreie Agrarlandschaften und reine Fichtenwälder werden nur randlich besiedelt.

Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, aber auch Dachböden, Scheunen und Kirchtürme werden bewohnt oder Nisthilfen angenommen. Tagesruheplätze sind dichte Baumkronen (oft Nadelhölzer), Höhlen, Nischen in Bäumen und Gebäuden, meist im Umfeld der Niststätte. Die Belegung der (großen) Reviere erfolgt bereits im Herbst. Die Art gilt als ausgesprochen reviertreu (traditionelle Reviere über Generationen).

Fortpflanzungsaktivitäten (Balz, Paarung, Fütterung, erste Flugversuche der Jungtiere) finden überwiegend in der Umgebung des Nistplatzes statt. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher die Nistnische / Nistkasten / Baumhöhle und eine störungsarme Umgebung von bis zu 100 m verstanden (bei Gebäudebrütern nur die Nische(n) oder der Nistkasten). Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich.

Die Beute besteht überwiegend aus Wühl- und Waldmausarten, aber auch aus Vögeln und Amphibien.

Vorkommen und Betroffenheit

Der Waldkauz kommt in NRW ganzjährig als häufiger Standvogel vor und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Im Kreis Heinsberg wird die Art aktuell als mäßig häufiger (spärlicher) Brutvogel und Jahresvogel eingestuft. Nachgewiesene Bruten fanden überwiegend in Nistkästen statt.

Im Untersuchungsgebiet ist das Auftreten der Art möglich. Das Planungsgebiet selbst enthält jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art (insbesondere keine Altbaumbestände, Höhlenbäume, Scheunen usw.). Der Waldkauz wird als nicht betroffen eingestuft.

Schleiereule (Tyto alba)

Lebensraum und Lebensweise

Die nachtaktive Art besiedelt halboffene, wintermilde (schneearme) Landschaften und lebt als Kulturfolger in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Als Nistplatz (und Tagesruhesitz) werden störungsarme, dunkle und geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren, besonders Dachböden, Scheunen, Taubenschläge und Kirchtürme. Es werden sowohl Gebäude in Einzellagen, als auch solche in Dörfern und Kleinstädten bewohnt. Optimale Brutplätze (in Mitteleuropa Kirchen und Scheunen) bleiben dauernd besetzt.

Fortpflanzungsaktivitäten (Balz, Paarung, Fütterung, erste Flugversuche der Jungtiere) finden überwiegend in der Umgebung des Nistplatzes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird der besetzte Brutplatz und dessen unmittelbare Umgebung (gesamtes Gebäude bzw. der entsprechende Raum des Gebäudes) angesehen.

Die Art benötigt auch Tages- und Wintereinstände. Tageseinstände sind meist weitere Nischen in unmittelbarer Umgebung des Nistplatzes. Im Sommer können dies auch deckungsreiche Baumgruppen bzw. Baumhöhlen sein. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Jagdgebiete sind vorwiegend offenes Grün- und Ackerland, sowie Brachen und Randbereiche von Wegen, Straßen und Gräben (weniger jedoch Flächen entlang höherer Gehölzstrukturen). Die Nahrung besteht vorwiegend aus Kleinsäugetieren (insbesondere Feldmäusen). Das große Jagdrevier (Größen von über 100 ha möglich) mit der Vielzahl an genutzten Habitattypen ist nicht als essentieller Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Schleiereule ist als ausgesprochen reviertreu beschrieben. Größere Wanderungen werden in der Regel nur von den Jungtieren durchgeführt.

Vorkommen und Betroffenheit

Die Schleiereule tritt in NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel und im Tiefland nahezu flächendeckend auf. Im Kreis Heinsberg wird sie aktuell als seltener Brutvogel und Jahresvogel eingestuft.

Das Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet ist insbesondere angesichts der großen Nahrungsgebiete nicht auszuschließen. Im Planungsgebiet selbst sind jedoch keine Lebensstätten der Art vorhanden. Die Schleiereule wird als nicht betroffen eingestuft.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Lebensraum und Lebensweise

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt (mittlerweile zu 80 %) auch Ackerland. Der Bruterfolg ist dort jedoch stark von der Bewirtschaftungsweise abhängig und oft sehr gering. Bei der Wahl des Neststandorts werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Kiebitze brüten oftmals in kolonieartigen Konzentrationen. Diese gemeinschaftliche Fortpflanzungsstätte wird dann auch gemeinsam verteidigt. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden (vorwiegend Bodentiere, aber auch vegetarische Kost).

Die Art gilt als brutplatztreu (lokal eventuell verschieden stark ausgeprägt). Eine gewisse Bereitschaft zu Umsiedlungen über kleine Entfernungen wird aber angenommen. Die Jungvögel sind Nestflüchter. Daher sind auch die Strukturen im Umfeld des Nestes für die Aufzucht der Jungtiere unabdingbar.

Zur geschützten Fortpflanzungsstätte werden somit die Nestanlage und der brutzeitliche Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere gerechnet. Benötigt wird in der Regel ein Raum von mindestens 2 ha um den Neststandort bzw. den Reviermittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass die Brut oft auf Ackerland, die Jungenaufzucht aber im benachbarten Grünland

stattfindet. Hierzu können Wanderungen von mehr als 500 m stattfinden. Im Falle von Brutkolonien ist die gesamte Kolonie (einschließlich der o.g. Aufenthaltsräume der Jungtiere) und zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen.

Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche und Bördenlandschaften. Regelmäßig genutzt sind sie als Ruhestätte abzugrenzen.

Vorkommen und Betroffenheit

Kiebitze kommen in NRW im Tiefland als Brutvogel fast flächendeckend vor. Sie sind zudem sehr häufige Durchzügler im Frühjahr und Herbst. Im Kreisgebiet wird das Vorkommen der Art von Gellissen aktuell wie folgt beschrieben: mäßig häufiger Brutvogel, ehemals sehr zahlreicher Durchzügler und Wintergast, heute nur noch mäßig zahlreich. Der Kiebitz brütet im Kreisgebiet vorwiegend auf Rüben-, Kartoffel- und Maisäckern mit stark abnehmender Tendenz.

Mit dem Auftreten der Art, auch als Brutvogel, muss im Untersuchungsgebiet gerechnet werden. Siedlungsnahе Flächen werden vom Kiebitz jedoch in der Regel nicht genutzt (Präferenz für offene, baum- und hindernisfreie Flächen). Im Planungsgebiet selbst wird die Art nicht erwartet. Der Kiebitz wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Sonstige Arten

Neben den planungsrelevanten Arten können im Untersuchungsgebiet weitere europäisch geschützte Arten, insbesondere „Allerweltsarten“, sporadische Gäste oder gar Irrgäste der europäischen Vogelwelt, auftreten. Nur wenn für eine dieser Arten ein nennenswerter Bestand im Untersuchungsgebiet vorliegt, soll eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall.

Weiterhin soll für diese Arten gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen (wegen ihrer Häufigkeit oder ihrer Anpassungsfähigkeit) durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Es bleibt sicherzustellen, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten nicht beeinträchtigt wird, dass keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen vorkommen und dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Folgende Arten können im Untersuchungsgebiet regelmäßig (aber nicht immer häufig) erwartet werden (wassergebundene Arten, die nur im Bereich der Rur erwartet werden, sind nicht aufgeführt):

Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Sumpfmehse, Schwanzmeise, Buchfink, Grünfink, Gimpel, Stieglitz, Kernbeißer, Bluthänfling, Erlenzeisig, Girlitz, Goldammer, Amsel, Singdrossel, Star, Rotkehlchen, Schwarzkohlchen, Braunkehlchen, Bachstelze, Wiesenschafstelze, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Wiesenpieper, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Türkentaube, Straßentaube, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Lachmöwe, Silbermöwe, Dohle, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Jagdfasan, Kuckuck, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Gartenbaumläufer, Baumfalke, Wanderfalke, Kornweihe, Habicht, Rotmilan, Sumpfohreule, Mauersegler, Silberreiher, Graureiher, Graugans, Nilgans, Kanadagans, Weißstorch.

Einzelne der genannten Arten können vom Planungsvorhaben betroffen sein, wenn sie Fortpflanzungsstätten im Planungsgebiet oder in der direkten Umgebung anlegen. Ihr Schutz wird hingegen gewährleistet, wenn die Baufeldräumung und insbesondere die Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

3.2 Weitergehende Prüfung der betroffenen Arten

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für eine Fledermausart (Zwergfledermaus) und eine Vogelart (Steinkauz) eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben nicht völlig auszuschließen ist. Für diese Arten ist eine weitergehende

formale Prüfung auf der Grundlage der „Art-für-Art-Protokolle“ der LANUV durchzuführen. Die Protokolle befinden sich im Anhang.

In den Protokollen wird für die zu prüfende Arten der Schutz- und Gefährdungsstatus und die Betroffenheit der jeweiligen Art dargestellt. Es folgt eine Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. des Risikomanagements und schließlich eine Prognose hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Tatbestände.

In den Protokollen wird der Rote-Liste-Status der behandelten Arten mit folgenden Abkürzungen angegeben:

Tab. 2: Gefährdungskategorien / Rote-Liste-Status

0:	ausgestorben, verschollen
R:	durch extreme Seltenheit gefährdet
1:	vom Aussterben bedroht
2:	stark gefährdet
3:	gefährdet
I:	gefährdete wandernde Tierart
D:	Daten nicht ausreichend
V:	Vorwarnliste (zurückgehend)
*:	nicht gefährdet
N:	aufgrund von Naturschutzmaßnahmen geringere oder gleiche Gefährdungseinstufung

4. Ergebnis

4.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Vorprüfung wurden insgesamt 32 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 8 Säugetierarten (davon 6 Fledermausarten) und 24 Vogelarten.

2 Arten wurden als potentiell betroffen ermittelt. Sie verteilen sich auf folgende systematische Gruppen:

Säugetiere: Zwergfledermaus

Vögel: Steinkauz

Die mögliche Betroffenheit der Vogelart ergibt sich aus dem Umstand, dass Lebensstätten im Planungsgebiet bzw. seinem direktem Umfeld vorkommen können. Dagegen wird die Grundlage für die Betroffenheit der Zwergfledermaus erst durch die Errichtung neuer Gebäude in diesem Bereich geschaffen. Diese Gebäudefledermäuse beziehen Neubauten oft schon vor deren Fertigstellung. Neben den planungsrelevanten Arten können weitere europäische Vogelarten als Brutvögel vom Planungsvorhaben betroffen sein.

Für die betroffenen Arten werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen formuliert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren nicht erforderlich.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidungsmaßnahmen zielen nicht nur auf den Schutz der untersuchten Arten selbst (sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden), sondern auch auf ihre Lebensstätten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Lebensstätten dürfen nach deutschem Recht nur unter besonderen Bedingungen aus der Natur entfernt, zerstört oder beschädigt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte muss im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Voraussetzung (aber allein nicht hinreichend) hierfür ist in der Regel, dass diese Lebensstätten erst beseitigt werden, wenn sie aktuell nicht mehr besetzt sind (z.B. Brutplätze im Winterhalbjahr, Winterquartiere im Sommerhalbjahr). Weiterhin sind populationsrelevante Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu bestimmten sensiblen Zeiten zu unterlassen.

4.2.1 Prüfungen

Vermeidungsmaßnahmen müssen nur durchgeführt werden, wenn geschützte Arten oder ihre Lebensstätten tatsächlich vom Planungsvorhaben betroffen sind. Dies ist entsprechend der Vorermittlungen in der Regel vor Ort vor Baubeginn (d.h. vor der Baufeldräumung, vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, vor dem Bau, dem Abriss, dem Umbau oder der Renovierung von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen) zu einem passenden Zeitpunkt bzw. über einen angemessenen Zeitraum zu prüfen.

Der Prüfungsumfang kann auf der Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt werden. Danach wäre zu prüfen, ob die Rasenflächen im Planungsgebiet zum Nahrungshabitat des Steinkauzes gehören. Sofern die Gehölzstrukturen im Planungsgebiet während der Frühjahrs- bzw. Sommermonaten entfernt werden sollen, wäre zudem zu prüfen, ob europäische Vogelarten in den Gehölzen brüten. Während der Bauphase sind die Gebäude (insbesondere kleine Spalten) regelmäßig auf Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Zur Vermeidung aufwändiger Datenerfassungen bei unklarer Datenlage und zur Verhinderung von Bauverzögerungen können sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen aber auch im Rahmen des Risikomanagements vorsorglich durchgeführt werden (z.B. im Rahmen des Bauzeiten-Managements oder der ohnehin notwendigen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung). Zur Verhinderung von Bauverzögerungen können dabei insbesondere auch vorgezogene Maßnahmen sinnvoll sein (z.B. Baufeldräumung bereits in den Wintermonaten; direktes Verschließen von Spalten und Öffnungen an den entstehenden Gebäuden).

4.2.2 Baubetrieb

Sofern im Rahmen der Prüfungen nach 4.2.1 geschützte Arten bzw. Lebensstätten festgestellt werden (oder ihr Auftreten nicht ausgeschlossen werden kann), sind die Bauzeiten und der Baubetrieb so anzupassen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden. Gegebenenfalls sind vor Aufnahme der Bautätigkeit der jeweiligen Art entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen.

Im Planungsgebiet können sich insbesondere folgende Einschränkungen für den Baubetrieb ergeben:

a. Bautätigkeiten an Gebäuden, einschließlich Abriss, Umbau oder Renovierung

Bautätigkeiten an Gebäuden und populationsrelevante Störungen jeder Art sind zu unterlassen, wenn aktuelle Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus, vorgefunden werden. Dies kann im Planungsgebiet bei späteren Änderungen oder Renovierungen an den dann vorhandenen oder auch bereits an den neu entstehenden Gebäuden der Fall sein. Neubauten können also auch während der Bauphase betroffen sein.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme sollten Bautätigkeiten an Gebäuden durch eine fledermausfreie „Versiegelung“ der Gebäude im Spätsommer (vor der Invasionszeit der Zwergfledermaus) vorbereitet werden. Die Gebäude sind hierzu geschlossen zu halten, betroffene Ritzen, Spalten und Höhlungen am Gebäude sind im notwendigen Umfang zu schließen. Zwergfledermäuse ziehen in neue Gebäude oft schneller ein als die eigentlich vorgesehenen Bewohner. Eine Lenkung der Besiedlung kann durch das gezielte Angebot von künstlichen Quartieren versucht werden (s. Projektgestaltung.). Im Falle des Abrisses von Gebäuden sollte die Neubesiedlung durch Schließen aller Ritzen, Spalten und Höhlen verhindert werden.

b. Baufeldräumungen, Entfernung von Vegetationsstrukturen

Baufeldräumungen, anderweitige Störungen und insbesondere die Entfernung von Vegetationsstrukturen sind bevorzugt im Winterhalbjahr durchzuführen, da so Konflikte zur Brutzeit der geschützten Tiere (z.B. der europäischen Vogelarten) weitgehend vermieden werden. Zu beachten sind allerdings ggf. die Winterlebensstätten geschützter Arten (hierfür liegen aktuell aber keine Erkenntnisse vor).

Im Sommerhalbjahr können sich somit Einschränkungen für die Bautätigkeit durch den Schutz von Vegetationsstrukturen insbesondere aufgrund von Brutvorkommen geschützter Arten ergeben. Dies betrifft im Planungsgebiet vorwiegend die Gehölzstrukturen.

Im Winterhalbjahr und zur Zugzeit der Vögel sind Einschränkungen der Bautätigkeit (mit Bezug zu Vegetationsstrukturen) nur selten erforderlich, z.B. im Fall des Auftretens von Ruhestätten des Feldhamsters (Winterbaue) oder von Vögeln oder Fledermäusen (z.B. in Höhlenbäumen) und von Massenansammlungen geschützter Arten an Rast- und Ruheplätzen. Im Planungsgebiet wird dies nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten artenschutzrechtliche Probleme mit fast allen europäisch geschützten Vogelarten im Planungsgebiet voraussichtlich vermieden werden können. Lediglich für den Steinkauz ist die Betroffenheit der Art gesondert zu prüfen.

4.2.3 Projektgestaltung:

Hilfen für Gebäudebewohner

In artenschutzrechtlicher Hinsicht sind Gebäudebewohner (wie z.B. manche Fledermäuse, Eulen, Schwalben) nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen. Erst bei einer späteren Veränderung, Renovierung oder beim Abbau der baulichen Anlagen (manchmal auch während der Bauphase von Neubauten) kann es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen.

Fledermäuse sind allgemein hochgradig ortstreue Arten. Ihre Wochenstuben und Winterquartiere sind daher ganzjährig geschützt, also auch wenn sie aktuell nicht besetzt sind. Fledermäuse können jedoch umgesiedelt werden, wenn ortsnah Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

Auf freiwilliger Basis (aber auch im Rahmen funktionserhaltender Maßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) kann den heimischen Gebäudebewohnern gerade bei der Errichtung baulicher Anlagen geholfen werden. So ist einem ev. Mangel an

Wochenstuben und Winterquartieren für Fledermäuse vorzubeugen, indem bei der Errichtung der neuen Gebäude im Bereich der Dächer und Fassaden spezielle Fledermaussteine eingebaut werden, die den Tieren entweder selbst Schutz bieten oder den Zugang zu entsprechenden Hohlräumen hinter der Fassade oder im Dachbereich ermöglichen. Solche Steine können je nach Bauart auch nachträglich an Fassaden befestigt werden. Des Weiteren ist die Anbringung von Fledermaushöhlen (ähnlich wie Vogelkästen) an älteren Bäumen möglich. Die Höhlen sollen an lichten, sonnigen Plätzen mit freier Anflugmöglichkeit befestigt werden. Da Fledermäuse eine Neigung zu spontanen Quartierwechseln besitzen, sind Gruppen von 3 bis 5 Höhlen in kleinen Abständen zueinander sinnvoll. Fledermaussteine und -höhlen gibt es inzwischen in wartungsfreier Ausführung. Entsprechende künstliche Nisthilfen gibt es auch für zahlreiche Vogelarten.

Neue Teillebensräume, z.B. Nahrungshabitate für Fledermäuse (aber auch Vogelarten) können auch durch eine gute Eingrünung der Grundstücke geschaffen werden.

4.2.4 Funktionserhaltende Maßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung einer geschützten Lebensstätte ist nach deutschem Recht nur gestattet, wenn die ökologische Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In der Regel bedeutet dies, dass die betroffenen Arten (aktiv oder passiv) umgesiedelt werden müssen.

Dies setzt im Allgemeinen voraus,

- dass die vorhandene Lebensstätte aktuell nicht mehr besetzt ist (Umsiedlung von Fortpflanzungsstätten nach der Brutzeit, Umsiedlung von Winterquartieren nach der Winterruhe usw.) und
- dass die neue, angebotene Lebensstätte bereits voll funktionsfähig ist.

Bei der passiven Umsiedlung stehen im Umfeld der alten Lebensstätte geeignete Ausweichhabitate bereits zur Verfügung und Verdrängungseffekte sind nicht zu befürchten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der aktiven Umsiedlung (es sind keine geeigneten Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, es werden Verdrängungseffekte befürchtet, Tiere müssen zur Umsiedlung gefangen werden) kann je nach Art und Fall als funktionserhaltende Maßnahme die (zumindest vorübergehende) Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren und / oder die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebiets erforderlich sein (z.B. Fledermäuse). Im Einzelfall müssen die umzusiedelnden Tiere gefangen werden (z.B. Feldhamster).

a. Ausweichquartiere für Fledermäuse / Künstliche Nisthilfen für Vögel

Im Fall der Fledermäuse können für betroffene (aber nicht besetzte) Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Quartiere als Ersatz angeboten werden (Beschreibung s. 4.2.2 Projektgestaltung). Dabei ist zwischen „Gebäudefledermäusen“ (gebäudeorientierte Ersatzquartiere, z.B. Zwergfledermaus) und „Waldfledermäusen“ (Baumhöhlenimitate, z.B. Wasserfledermaus im Sommer) zu unterscheiden.

Im Einzelfall (bei Wegfall entsprechender Fortpflanzungsstätten) kann auch der Einsatz künstlicher Nisthilfen für bestimmte Vogelarten sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall kann der Einsatz von künstlichen Quartieren für Zwergfledermäuse bereits während der Bauphase der neuen Gebäude sinnvoll sein. Hierdurch kann eine Lenkung der Besiedlung versucht werden. Zudem stehen bei einer Besiedlung der Rohbauten durch Fledermäuse direkt Ausweichquartiere zur Verfügung. Bauverzögerungen können so minimiert werden.

b. Vegetationsstrukturen als Ausweichhabitate

Neu zu schaffende Vegetationsstrukturen können Ausweichhabitate für wegfallende Nistplätze, Ruhestätten oder Nahrungsgebiete sein.

Die Ausgestaltung der Grünflächen ist spezifisch auf die Bedürfnisse der betroffenen Art abzustimmen. Während für viele gehölzbewohnende Arten die Anlage eines lockeren Feldgehölzes mit Baum- und Strauchartenanteil und angrenzenden Wildkrautflächen dienlich ist (sei es als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder auch als Nahrungsgebiet), benötigen andere Arten offene oder halboffene Biotope, die in der Regel mit landwirtschaftlicher Nutzung verknüpft sind (z.B. extensiv genutzte Ackerflächen für Feldvögel wie das Rebhuhn).

Im vorliegenden Fall kann die Anlage von kurzgehaltenem Grünland in der Nachbarschaft des Planungsgebietes sinnvoll sein. Damit stünde eine Ausweichfläche für den Steinkauz zur Verfügung, sofern die vorhandenen Rasenflächen im Planungsgebiet als Nahrungshabitat genutzt werden.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind in der Regel als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Der funktionsfähige Zustand kann nämlich in der Regel nur mit zeitlicher Verzögerung erreicht werden (z.B. Aufstellung von Nisthilfen: einige Tage bis Wochen, Anlage eines blütenreichen Wildkrautstreifens: mehrere bis viele Monate, Anlage eines strukturreichen Feldgehölzes: mehrere bis viele Jahre, Höhlenbäume: mehrere Jahrzehnte).

Dies bedeutet auch, dass vom Zeitpunkt der Feststellung eines artenschutzrechtlichen Problems bis zur Lösung durch funktionserhaltende Maßnahmen ein erheblicher Zeitverzug eintreten kann, der ebenso die Umsetzung des Vorhabens verzögert (oder gar gefährdet), selbst wenn die notwendigen Maßnahmen sofort durchgeführt werden.

Zur Vermeidung längerer Verzögerungen bietet es sich an, absehbare oder potentielle artenschutzrechtliche Probleme im Rahmen des Risikomanagements vorausschauend zu entschärfen, d.h. funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen) zu initiieren, bevor das eigentliche Problem tatsächlich eingetreten ist. Die funktionserhaltende Maßnahme kann dann auch als vorbeugende Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden. Es besteht allerdings das Risiko, dass das ursächliche Problem möglicherweise gar nicht auftritt, die Maßnahmen so letztlich gar nicht notwendig gewesen wären. Andererseits lassen sich die funktionserhaltenden Maßnahmen meist mit den ohnehin notwendigen Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kombinieren, so dass die Gefahr einer Überkompensation dann gebannt ist.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen, da nur wirksame Maßnahmen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen verhindern.

Im vorliegenden Fall ist für eventuell betroffene europäische Vogelarten die passive Umsiedlung als ausreichende Maßnahme anzusehen, da Ausweichmöglichkeiten in der direkten Umgebung des Planungsgebietes vorhanden sind. Als Methode der Wahl ist dabei die Baufeldräumung in den Wintermonaten anzusehen. Lediglich für den Steinkauz ist eventuell die Neuanlage von Nahrungsflächen vorzusehen (s.o.).

Aktive Umsiedlung kann für die Zwergfledermaus erforderlich werden, z.B. dann wenn es während der Baumaßnahmen bereits zu einer Besiedlung der Gebäude kommt, z.B. weil vorbeugende Maßnahmen (s.o.) nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden.

4.3 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

4.4 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

1. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob geschützte Arten oder ihre Lebensstätten vom Planungsvorhaben betroffen sind. Die Prüfungen können auf der Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf folgende Fragen konzentriert werden:

- brüten europäische Vogelarten in den im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzen?
- werden die vorhandenen Rasenflächen vom Steinkauz als Nahrungshabitat genutzt?

2. Empfohlen wird eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten, da hierdurch die meisten artenschutzrechtlichen Probleme umgangen werden. Insbesondere entfallen die vorgenannten Prüfungen hinsichtlich der Brutvögel in den Gehölzen. Eine Wiederbesiedlung der Flächen vor Baubeginn ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. durch Baubeginn noch in den Wintermonaten).

3. Bei positivem Prüfungsergebnis nach 1. (geschützte Arten oder ihre Lebensstätten sind vom Vorhaben betroffen) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß 4.2.2 (Bauzeiten und Baubetrieb anpassen) und 4.2.4 (funktionserhaltende Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Für den Steinkauz wären kurzrasige Grünlandflächen in der Nachbarschaft des Planungsgebietes anzulegen. Diese Maßnahme kann vorsorglich auch im Rahmen des Risikomanagements durchgeführt werden.

Nach einer eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

4. Bei negativem Prüfungsergebnis (es sind keine geschützten Arten oder Lebensstätten vom Vorhaben betroffen) ist eine Neubesiedlung der Vorhabengebiete durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

5. Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. 4.2.2). Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist zu verhindern.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements (bei Versagen der funktionserhaltenden Maßnahmen) sind ggf. vorzusehen.

7. Im Rahmen der Projektgestaltung (einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung) können spezielle Hilfen für gefährdete Arten (vgl. 4.2.3) und auch vorsorgliche funktionserhaltende Maßnahmen für eventuell betroffene geschützte Arten (Zwergfledermaus, Steinkauz) umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- oder Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

5. Literatur

Für den speziellen Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde folgende Fachliteratur verwendet:

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW, 2011 (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, Chr., Helversen von, O., Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Glandt, Dieter, 2008: Heimisch Amphibien. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Günther, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart.

Kiel, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

LANUV: Fachinformationssystem „@LINFOS“.

Siemers, B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Wasner, U.: Die Rote Liste gefährdeter Arten – Entstehung, Kriterien und Bedeutung. NUA-Seminarbericht Band 7.

Anhang:

Prüfprotokolle (Gesamtprotokoll, 2 Artenprotokolle)

Lageplan

Bestandsplan

Bestandsplan - Biotopkataster

Aufgestellt:

Heinsberg, den 26.02.14

Dipl. Biol. Backwinkler



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Abrundung der Ortslage
Unterbruch / Girmen**

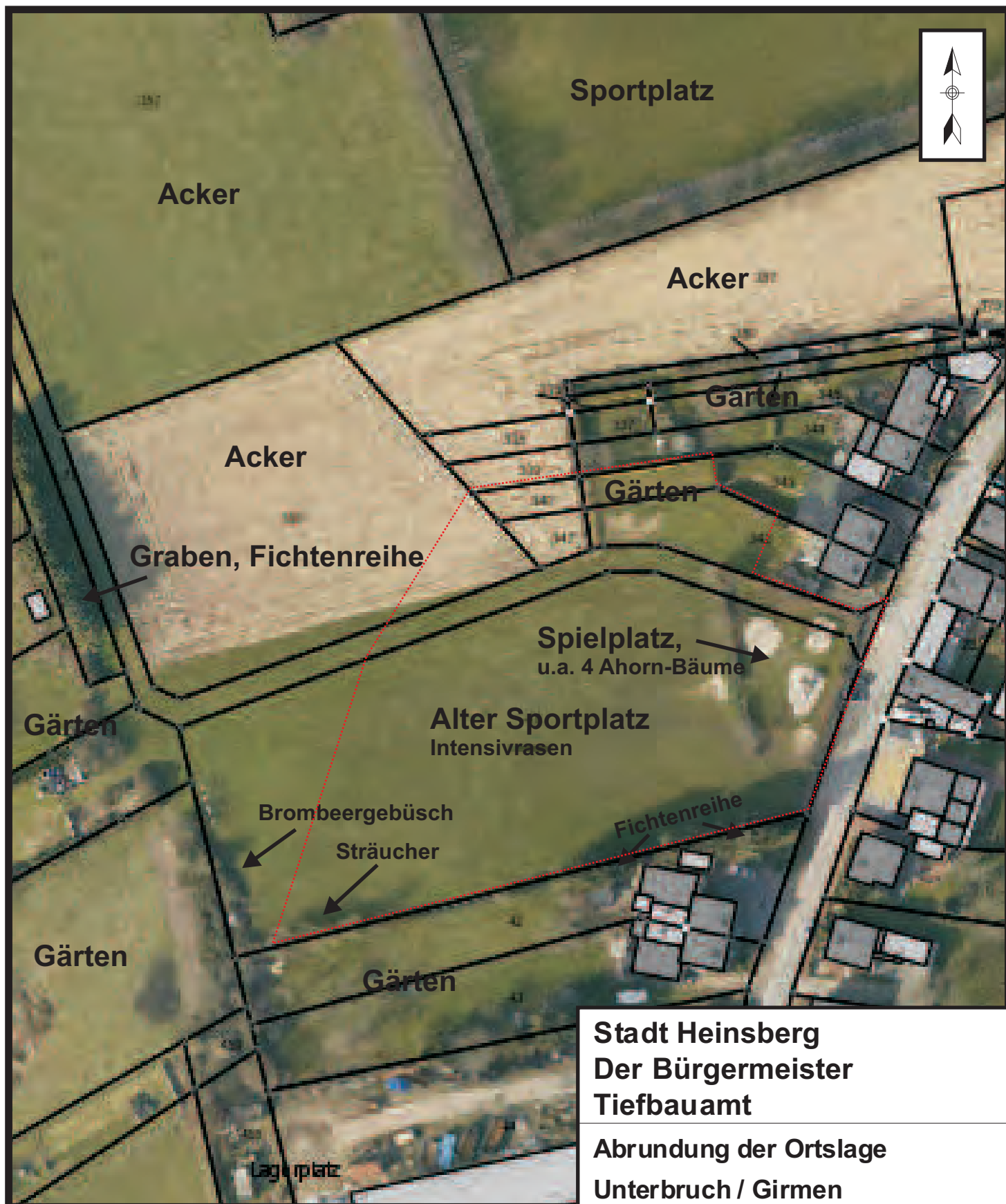
Lageplan

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 19.01.11

ohne Maßstab

Plan-Nr. 1



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Tiefbauamt**

**Abrundung der Ortslage
Unterbruch / Girmen**

Bestandsplan 2014

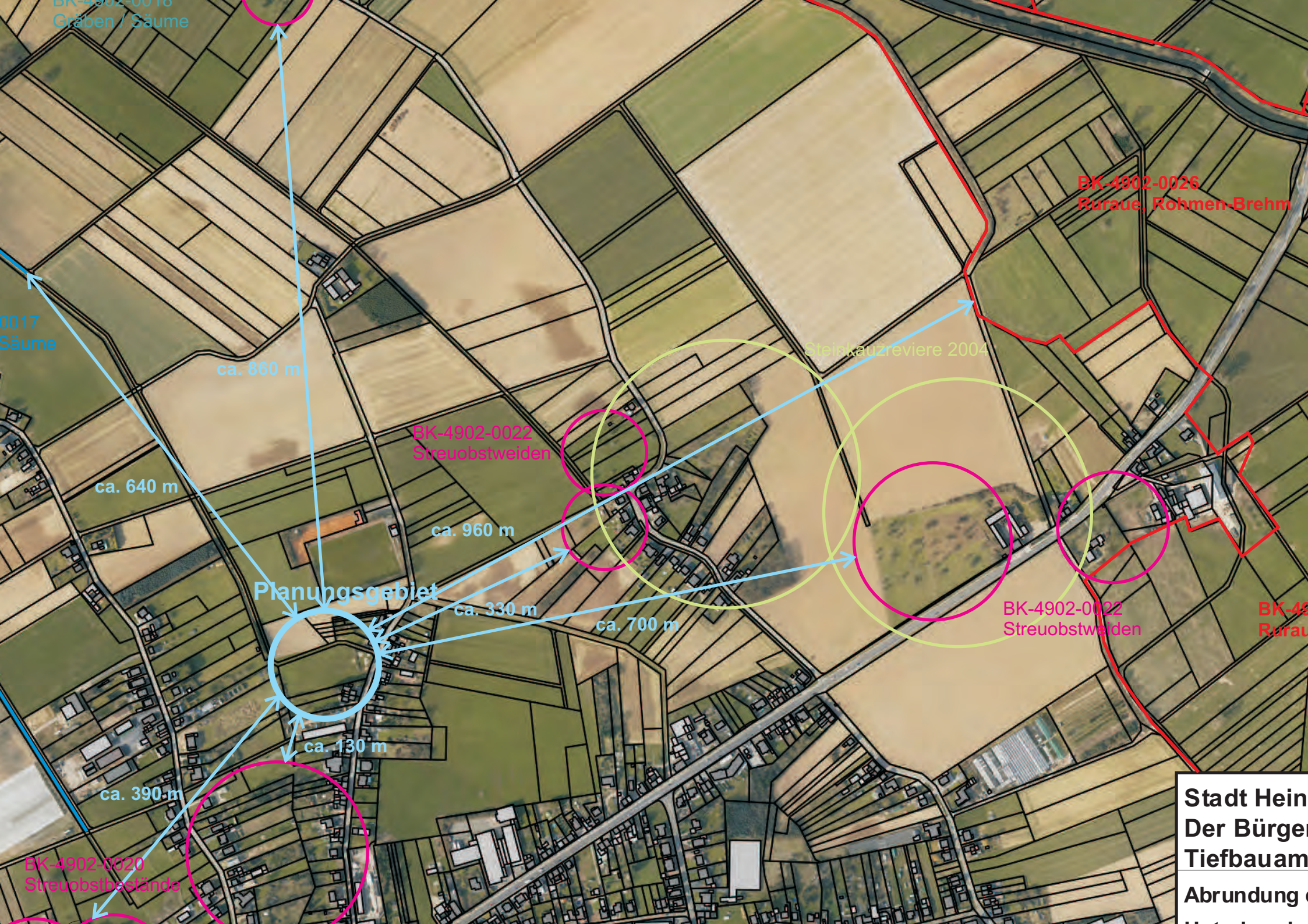
Luftbild 2013

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 10.02.14

M: ca. 1:1000

Plan-Nr. 2



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abrundungssatzung Unterbruch - Girmen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Heinsberg Antragstellung (Datum): 26.02.2014

Eine kleine Restfläche, bestehend aus einem kleinen Spielplatz, einem alten Sportplatz, einer kleinen Garten- und einer kleinen Ackerfläche wird der Wohnbebauung zugeführt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

s. Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Steinkauz (*Athene noctua*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3N

Messtischblatt

4902

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet kann als sicher angenommen werden. Dies wurde auch durch die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU 2002-2004 belegt. Zu dieser Zeit lag das nächste (Papier-)revier nur ca. 330 m vom Planungsgebiet entfernt (vgl. Plan Nr. 3).

Der kurz gehaltene Rasen im Planungsgebiet kann dem Steinkauz als Jagdgebiet und der Baumbestand als Ruheplatz dienen. Beide Bereiche sind strukturell für diese Funktionen geeignet, sie könnten für die scheuen Tiere jedoch zu nah am Siedlungsrand liegen. Geeignete Nahrungsgebiete sind für den Steinkauz ein limitierender Faktor für die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang. Die Betroffenheit der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Überprüfung der Steinkauzreviere einschließlich ihrer Nahrungsgebiete; ggf. Neuananlage von kurzrasigem Grünland in der Nähe des Planungsgebietes als funktionserhaltende Maßnahme.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*N

Messtischblatt

4902

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art ist im Planungsgebiet zu erwarten. Neubauten können noch vor Fertigstellung von der Zwergfledermaus bezogen werden, insbesondere zur Invasionszeit im Spätsommer. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Insofern ist die Art als betroffen einzustufen. Weitere Konflikte können sich bei späteren Umbauten und Renovierungen ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung: fledermausfreie Versiegelung der Gebäude vor der Invasionszeit der Zwergfledermaus. Risikomanagement: bei Besiedlung von Gebäuden aufgrund nicht erfolgter bzw. nicht erfolgreicher Versiegelung sind funktionserhaltende Maßnahmen (Umsiedlung) mit entsprechender Bauzeitenbeschränkung in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Weitere Angaben s. Artenschutzrechtliche Prüfung.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).